

OKTOBER 2019
50. JAHRGANG

5/2019

S. 209 – 268

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

In jedem Fall mehr:
die DATEV-Lösungen für Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

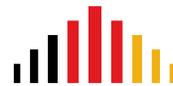
ACTAPORT

MEHR ZEIT FÜR MANDANTEN

Kanzleisoftware
aus der Cloud

Einfach. Mobil. Sicher.

www.actaport.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

AKZENTE

U. Wessels

Happy Birthday, BRAK!

PRO & CONTRA

T. Wybitul/T.-R. König

Brauchen Anwaltschaft und Mandanten einen
Fachanwalt für Datenschutzrecht?

AUFSÄTZE

R. Singer

Durchsetzung von Verbraucherrechten durch
Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen

F. R. Remmert

Aktuelle Entwicklungen im RDG –
Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars als
Marktverhaltensregelung (Anm. M. Möller)

ottoschmidt

PVST 7997



86209591905

INTERVIEW

Fünf Fragen an Rechtsanwalt Roosbeh Karimi

anwalt.de feiert seinen 15. Geburtstag. Zu diesem Anlass haben wir zehn unserer Kunden jeweils fünf Fragen über Ihre Erfahrungen mit anwalt.de gestellt.



Roosbeh Karimi

Rechtsanwalt für Wirtschafts- und Verbraucherrecht in Berlin
280 Bewertungen mit einem Durchschnitt von 4.9 von 5 Sternen

1. Sie sind seit 2015 Kunde von anwalt.de. Konnten Sie Mandate über die Plattform gewinnen?

Ich habe mich bereits kurz nach meiner Kanzleigründung bei anwalt.de angemeldet, was sich schnell als goldrichtige Entscheidung herausstellte. Bis heute bekomme ich über die Plattform regelmäßig neue Mandate in verschiedenen Rechtsgebieten.

2. anwalt.de hat sich in Deutschland zu einer großen Anwaltsplattform für Bewertungen entwickelt. Auch Sie haben schon viele Bewertungen von Mandanten erhalten. Wie gehen Sie mit schlechten Bewertungen um?

Ich lege von Beginn an größten Wert auf die transparente Darstellung der Rahmenbedingungen eines Mandats, um schlechte Bewertungen zu vermeiden. Sollte dennoch

eine Bewertung nicht meinen Ansprüchen genügen, nutze ich die Antwortfunktion, um die Bewertung so freundlich und sachlich wie möglich zu kommentieren. Bisher hat aber immer alles gut geklappt.

3. Seit Ende 2017 bietet anwalt.de für Mitglieder die kostenlose Vermittlung von Terminvertretungen an. Haben Sie die Funktion schon genutzt?

Die Terminvertreter suche ist meine erste und bis jetzt immer erfolgreiche Anlaufstelle für meine bundesweiten Verfahren.

4. Das Erfolgsgeheimnis vieler Kanzleien bei anwalt.de ist das regelmäßige Veröffentlichen von Rechtstipps. Auch Sie haben schon 20 Rechtstipps verfasst. Spüren Sie hier Feedback von Rechtsratsuchenden?

Natürlich, die Profilpflege, und dazu gehört das Schreiben von Rechtstipps, ist ein elementarer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Durch die gute Reichweite der Beiträge ist ein regelmäßiges Feedback garantiert.

5. Welchen Tipp würden Sie neu zugelassenen Anwälten geben, damit sie erfolgreich ins erste Anwaltsjahr starten?

Mein Tipp an alle Berufseinsteiger, die sich nicht ins gemachte Nest setzen: Sucht eine Nische, zeigt potenziellen Mandanten euren Mehrwert, arbeitet digital und meldet euch bei anwalt.de an.

Wir danken Ihnen herzlich für das Gespräch.



anwalt.de ist Deutschlands große Rechtsberatungsplattform. Wir machen Rechtsberatung einfach und verbinden Rechtsratsuchende und Anwälte. Rechtsratsuchende nutzen die Plattform als erste Anlaufstelle bei rechtlichen Fragen und Problemen. Für Anwälte ist anwalt.de ein unverzichtbarer Teil ihres Online-Marketings. Die anwalt.de services AG, gegründet 2004, beschäftigt heute 120 Mitarbeiter am Hauptsitz in Nürnberg und in Berlin.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Happy Birthday, BRAK!	209
--	-----

PRO & CONTRA

T. Wybitul/T.-R. König Brauchen Anwaltschaft und Mandanten einen Fachanwalt für Datenschutzrecht?	210
---	-----

AUFSÄTZE

R. Singer Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen	211
F. R. Remmertz Aktuelle Entwicklungen im RDG – Alternative Rechtsdienstleister auf dem Vormarsch	219
T. Gasteyer/T. Hermesmeier Dürfen Rechtsanwälte mit ihren Mandanten via unverschlüsselter E-Mail kommunizieren? – Berufs- und datenschutzrechtliche Anmerkungen zur Neuregelung des § 2 BORA	227
K.-T. Pohl HOAI-Mindest- und Höchstgebühren unionsrechtswidrig – und das RVG?	234
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	236

AUS DER ARBEIT DER BRAK

S. Beyrich/T. Nitschke Die BRAK in Berlin	240
S. Büttner/A. Gamisch/F. Läßle Die BRAK in Brüssel	242
V. Horrer/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	244

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6.5.2019 in Berlin	245
Sitzung der Satzungsversammlung	246

BUCHBESPRECHUNG

M. Hartung Recht 2030	246
---------------------------------	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

EuGH	29.7.2019	C-209/18	Europarechtswidrige Berufsausübungsregelungen in Österreich (LS)	247
BVerfG	14.6.2019	1 BvR 2433/17	Äußerungen eines Anwalts als Schmähkritik (LS)	248
BGH	23.7.2019	VI ZR 307/18	Kein Schutz des Rechtsschutzversicherers durch § 43 V 2 BRAO	248

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	11.6.2019	AnwZ (Brfg) 74/18	Besondere praktische Erfahrungen im Miet- und WEG-Recht	250
-----	-----------	-------------------	---	-----

VERGÜTUNG

EuGH	4.7.2019	C-377/17	HOAI verstößt gegen Unionsrecht (LS)	253
BGH	18.7.2019	I ZB 104/18	Gebühr für Einigungsversuch (LS)	254
BGH	6.6.2019	I ZR 67/18	Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars als Marktverhaltensregelung (m. Anm. M. Möller)	254

ZULASSUNG

BGH	14.5.2019	AnwZ (Brfg) 34/18	Zulassungswiderruf wegen Tätigkeit als Stiftungsberater einer Bank	256
-----	-----------	-------------------	--	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	23.7.2019	AnwZ (Brfg) 37/19	Keine Syndikuszulassung für Geschäftsführer eines Gymnasiums (LS)	260
Thüringer AGH	24.5.2019	AGH 2/17 n.rkr.	Keine Syndikuszulassung für Tätigkeit im Rechtsamt	261
Bayerischer AGH	25.2.2019	BayAGH I 1-15/16 n.rkr.	Keine Syndikuszulassung für Redakteur einer Fachzeitschrift (LS)	265

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BFH	5.6.2019	IX B 121/18	Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung beim beA-Versand (LS)	265
ArbG Lübeck	19.6.2019	6 Ca 679/19	Weitergabe der persönlichen beA-Karte und PIN an einen anderen Berufsträger (m. Anm. P. Miedtank)	266

NOTARRECHT

BGH	27.5.2019	NotZ (Brfg) 7/18	Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar (LS)	268
-----	-----------	------------------	---	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de>, Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.550 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
BGBl. I v. 15.7.2019, S. 1025

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
BGBl. I v. 15.7.2019, S. 1029

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch
BGBl. I v. 17.7.2019, S. 1066

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
BGBl. I v. 17.7.2019, S. 1081

Fachkräfteeinwanderungsgesetz
BGBl. I v. 20.8.2019, S. 1307

IM BUNDESSTEUERBLATT VERKÜNDET

Amtliche Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren; Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, des Beiblatts zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen
BStBl. 2019 I S. 594–604

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates v. 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
Abl. der Europäischen Union, L 178, 2.7.2019

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344
Abl. der Europäischen Union, L 186, 11.7.2019

Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
Abl. der Europäischen Union, L 186, 11.7.2019

Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union
Abl. der Europäischen Union, L 186, 11.7.2019

Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
Abl. der Europäischen Union, L 188, 12.7.2019

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 v. 21.11.2018)
Abl. der Europäischen Union, L215, 19.8.2019

Berichtigung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 v. 5.12.2008)
Abl. der Europäischen Union, L219, 22.8.2019

Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates v. 5.12.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwal-

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

WinMACS. Einfach perfekt gemacht.

 **WinMACS**
Windows kompatibel

 **RUMMEL AG** www.rummel-ag.de

tungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 v. 29.12.2017)
Abl. der Europäischen Union, L196, 24.7.2019

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Julia Schmid.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Ad Legendum (AL) Nr. 3: *Sparfeld*, Recht ausgebildet: Doppelqualifikation Rechtsanwalt und Steuerberater – ist das sinnvoll? (277).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 5: Elektronischer Rechtsverkehr, beA: *Cosack*, So können Sie sicher sein, dass Ihre

Nachricht auch (rechtswirksam) angekommen ist (78); *dies.*, Das Löschen von Nachrichten hat begonnen (82); Nr. 7, *dies.*, Ab 1.7.2019 müssen Dokumente in durchsuchbarer Form eingereicht werden (116); Nr. 8: *Ma-reck*, Datenschutz: Eigene Arbeitsmittel in der Anwaltskanzlei? (136).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 8: *Tirelli*, Défense d'office, défense de seconde classe? (323); *Carron*, L'absence de confiance privilégiée en droit du mandat (349).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl.) Nr. 7/8: *Kilian/Esser*, Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien. Teil 2: Freiwillige Zusatzleistungen (275); *Dralle*, Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kanzleiassistentin (257); *Windau*, (Keine) Angst vor der Verspätung im Zivilprozess (277).

CompRechtsParktiker (CRP) Nr. 5: *Steiner*, Factoring als Rechtsdienstleistung? Rechtliche Abgrenzungsfragen bei der Unternehmensfinanzierung und im Firmenkundengeschäft (96).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 6: *Schneider*, Einbeziehung der in einem anderen Verfahren anhängigen Gegenstände in einen Vergleich (281); Nr. 7: *Hartmann*, Kosten und Wert nach dem neuen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (339); *Bund*, Die Ausübung

Seminare und Selbststudium 2019



EIDEN
JURISTISCHE SEMINARE

Seminare: 5-stündige Präsenzseminare nach § 15 FAO
inkl. Skriptum, Teilnahmeurkunde und Tagungsgetränken
€ 169,00 zzgl. USt.

Selbststudium: Skripte zum Selbststudium nach § 15 Abs. 4 FAO
inkl. Lernerfolgskontrolle mittels Multiple-Choice-Test
€ 69,00 zzgl. USt.

Newsletter: Wegweisende obergerichtliche Entscheidungen,
Infos zu Seminaren in Ihrer Nähe und
Informationen zu Rabattaktionen

Veranstalter: EIDEN Juristische Seminare
Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 0221/981026-44 · Telefax 0221/981026-51
E-Mail: ec@eiden-seminare.com

www.eiden-seminare.com



Sparen Sie
mehr als 20%!

STAUDINGER. SONST NICHTS.

AGB-RECHT 1 UND 2 – NEU: MIT PRAXISRELEVANTEN VERTRAGSTYPEN

- ✓ **Neu:** Staudinger AGB-Recht mit neuem praxisorientierten Konzept
- ✓ **AGB-Recht 1:** Systematische Kommentierung der §§ 305-310 und des UKlaG – mit konkreten Lösungsvorschlägen
- ✓ **NEU AGB-Recht 2:** Mit praktisch bedeutsamen Verträgen, z.B. Immobilienerwerb und -bau, Lieferverträge, Vertriebsverträge, IT-Verträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, prozess- und auslandsbezogene Verträge
- ✓ **Wichtig:** AGB-Kontrolle im Bank- und Arbeitsrecht

STAUDINGER AGB-RECHT 1+2

*Bearb. v. Marcus Bieder, Stefan Leupertz,
Thomas Gutmann et al.*

Red. Markus Stoffels

2019. 2 Bde.
Bd. 1 §§ 305-310; UKlaG: XI, 1.117 Seiten
Bd. 2 Anh zu §§ 305-310: XI, 1.131 Seiten
Gebunden € [D] 599,-
ISBN 978-3-8059-1294-5

Beide Bände sind auch einzeln erhältlich.
Bd. 1: ISBN 978-3-8059-1253-2 € [D] 399,-
Bd. 2: ISBN 978-3-8059-1254-9 € [D] 379,-

des „billigen“ Ermessens bei Bestimmung der Rahmengebühr (343).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 30: *Hütter/Lentfer/Weber/Fischer*, Digitalisierung in der Steuerberatung (1590).

Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) Nr. 6: *Müller*, Elektronische Einreichung von Schriftsätzen für einen anderen Rechtsanwalt über das beA (170).

KammerReport der RAK Hamm Nr. 3: *Gass/Nitschke*, beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019 (11).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 7: *Henke*, Digitalisierung: Die Zukunft des Steuerberaters in der Plattform-Ökonomie (114); Nr. 9: *Hölscheidt/König*, Haftung. Die Haftung des Steuerberaters gegenüber Dritten (164); *Gilgan*, Schritt 1. Voraussetzungen der Entstehung und der Einforderbarkeit des Honorars, (Beilage) (14); *ders.*, Schritt 2. Die Absicherung der Honorarforderung, (Beilage) (15); *ders.*, Schritt 3. Die Einziehung der Honorarforderung, (Beilage) (26).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 28: *Karadag*, Sorgfaltspflichten bei Mandatsübergabe, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 29: *Lörcher*, Beschaffung elektronischer Beweismittel, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 31: *Freudenberg*, Kolumne. Was Rechtssuchende wollen, wissen Juristen am besten, (Beilage NJW-aktuell) (7); *Jahn*, Digitale Anwaltsdemokratie, (Beilage NJW-aktuell) (18); *Pehl/Kleiner*, Ein Plädoyer für Nachhaltigkeit in Kanzleien, (Beilage NJW-aktuell) (24); Nr. 32: *Kossek*, Erweiterte Belehrungspflichten beim rechtsschutzversicherten Mandat, (Beilage NJW-aktuell) (17); *Hirtz*, Interessenkollision – ein aktueller Dauerbrenner (2265); Nr. 34: *Göcken*, BGH-Anwaltschaft auf dem Prüfstand, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 35: *Köbler*, Außergerichtliche Streitbeilegung durch KI? (Beilage NJW-aktuell) (19).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 27: *Bisle*, Mediation im Gesellschaftsrecht als Alternative zum Zivilprozess.

Besondere Herausforderung der Beilegung von Beschlussmängelstreitigkeiten (1989); Nr. 35: *Koch*, Der WLAN-Hotspot in der Kanzlei – eine zeitgemäße Serviceleistung. Technisch schnell eingerichtet, rechtlich nicht immer ganz ohne Risiko (2592).

NJW-Spezial Nr. 14: *Dahns*, Etwas mehr Rechtssicherheit bei der elektronischen Kommunikation (446); Nr. 16: *ders.*, Möglichkeiten der Beschränkung von Haftungsansprüchen (510).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 7/8: *Nogratnig/Zeiringer*, Rückgang der Zivilverfahren – eine Suche nach den Ursachen (440); *Fuchs*, Prozessebbe: Wo liegen die Gründe? (451); *Prütting*, Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (469); *Geroldinge*, Leistbarer Zugang zum Recht (475).

Plädoyer – Magazin für Recht und Politik Band 37 (2019): *Schuler*, Anwälte zurückhaltend mit Erfolgsprämien (14).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 6: *Sievert/Littich*, Welche Konsequenzen drohen bei Überschreiten der Grenzen berufsbüblicher Beratung? (153); Nr. 7: *Lampe*, Akteneinsicht im Steuerstrafverfahren (179).

RAK für den Oberlandesbezirk Oldenburg (Kammerreport) Nr. 1: *Schröder*, Neues aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk (15).

RAK München Nr. 5: *Nitschke*, beA im Kanzleialltag (90).

Strafverteidiger-Forum (StraFo) Nr. 4: *Brockhaus*, Die Übernahme von Verteidigerkosten durch Dritte (133); *von Coelln*, Der Mandant in der Insolvenz (143); Nr. 6: *Basar*, Mandat und Datenschutz (222); *Traut/Nickolaus*, Der anwaltliche Zeugenbeistand im Strafprozess. Gebotene Kostenübernahme durch den Arbeitgeber (230); *Busmann*, Pflichtverteidigung ohne Vertrauen (235).

(Fortsetzung S. IX)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

HAPPY BIRTHDAY, BRAK!

2019 ist ein Jahr der großen und kleinen Jubiläen, Festlichkeiten, Gedenktage und Meilensteine: Zum 250. Mal jährt sich der Geburtstag von Alexander von Humboldt, 500 Jahre liegt es zurück, dass Leonardo da



Dr. Ulrich Wessels

Vinci starb. Queen Victoria hätte zum 200. Mal Geburtstag. Die Unterzeichnung des Versailler Vertrages jährte sich zum 100. Mal und vor 50 Jahren betraten Neil Armstrong und Buzz Aldrin als erste Menschen den Mond. Theodor Roosevelt und Rosa Luxemburg hätten ihren 100. Geburtstag feiern können. Sicherlich etwas weniger bedeutsam, aber ganz interessant: Michael

Schumacher ist in diesem Jahr 50, Hella von Sinnen 60, Ottmar Hitzfeld 70 und Terence Hill 80 Jahre alt geworden.

Auch die Anwaltschaft hat bedeutsame Geburtstage zu verzeichnen. Das Grundgesetz wurde 70 Jahre alt. Seit seinem Inkrafttreten am 23.5.1949 bildet es die tragende Säule unserer Gesellschaft und unseres freiheitlichen sozialen Rechtsstaates. Unser „GG“ hat sich bewährt und ist in unserem Rechtsstaat nicht mehr hinwegzudenken. Auf unser Grundgesetz sollten wir stolz sein. Schließlich hat es Artikel 1 sogar in die EU-Grundrechtecharta geschafft.

Und noch ein weiteres Jubiläum gilt es zu begehen: Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird 60 Jahre alt! Diesen Geburtstag feiern wir bescheiden – jedoch inhaltlich fundiert – mit einer Festschrift, die ab 1.10.2019 im Buchhandel erhältlich ist und mit der sich auch die aktuelle Ausgabe des BRAK-Magazins beschäftigt. Die erste Hauptversammlung der BRAK fand am 1.10.1959 in Würzburg statt. Seither vertritt die BRAK die Gesamtinteressen der Anwaltschaft. Dass sich die Anwaltschaft selbst verwalten darf, ist ein Privileg und sichert ihre Unabhängigkeit. Wir arbeiten jeden Tag engagiert daran, diesem Privileg gerecht zu wer-

den. Die Gründung der BRAK ist untrennbar mit dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verknüpft, die im August 1959 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Mit ihr wurde erstmals eine gesetzliche Regelung zu einer Dachorganisation der Anwaltschaft geschaffen. Und sie beschäftigt uns bis heute – in den letzten Tagen sogar ganz besonders intensiv:

Gerade kürzlich hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt und darin einige Vorschläge der BRAK aufgegriffen. Wie von der BRAK befürwortet, sollen nach dem Papier den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen, also auch Personenhandelsgesellschaften, zur Verfügung stehen. Dies ist zu begrüßen! Auch das im Positionspapier enthaltene Verbot von Fremdkapitalbeteiligungen halten wir für richtig und sachgerecht. Mit Skepsis betrachten wir jedoch die Überlegungen des BMJV, Wagniskapital für den Bereich Legal Tech zuzulassen. Die diesbezüglichen Entwicklungen werden wir kritisch zu begleiten haben, sehen wir hier doch eine deutliche Gefahr für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Denn letztlich könnte durch diesen Vorstoß Fremdkapital durch die Hintertür zugelassen werden. Dies lehnen wir nachdrücklich ab.

Auch die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ sehen wir nicht als Verbesserung, sondern als Gefahr. Die Zusammenarbeit wäre letztlich mit jedem Beruf zulässig, mit Ausnahme des als mit der Anwaltstätigkeit unvereinbar gebrandmarkten Maklergewerbes. Auch diesen Vorschlag lehnen wir mit Nachdruck ab. Eine Erweiterung ist nur hin zu vergleichbaren Berufen denkbar, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen. Anderenfalls sehen wir die Kernwerte der Anwaltschaft berührt. Und für deren absoluten Schutz werden wir – wie bisher – mit Entschlossenheit eintreten.

Schließen möchte ich heute aber nicht mit Kritik an der Rechtspolitik, sondern mit den Glückwünschen, mit denen dieser Beitrag begann:

Happy Birthday, BRAK!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

PRO & CONTRA

BRAUCHEN ANWALTSCHAFT UND MANDANTEN EINEN FACHANWALT FÜR DATENSCHUTZRECHT?

Seit dem 1.7.2019 stehen der Anwaltschaft und den Verbrauchern insgesamt 24 Fachanwaltstitel zur Verfügung. Auch die sich am 4.11.2019 neu konstituierende 7. Satzungsversammlung wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Einführung neuer Fachgebiete befassen. Ein heißer Kandidat für die kommende Diskussion ist der Fachanwalt für Datenschutzrecht.

PRO:

Der Datenschutz nimmt eine immer wichtigere Rolle ein. Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die informationelle Selbstbestimmung noch stärker als bislang in den Fokus gerückt. Bereits die kompetente Beratung bei der Umsetzung der – komplexen und umfangreichen – DSGVO erfordert umfassende Kenntnisse. Noch anspruchsvoller wird es bei Streitigkeiten im Datenschutz. Europäische Datenschutzbehörden haben bereits Bußgeldverfahren wegen zwei- und teilweise sogar dreistelligen Millionenbeträgen eingeleitet. Die Erfahrung zeigt, dass nach dem Bekanntwerden von Datenpannen oder sogar Datenschutzverstößen mittlerweile Massenverfahren wegen (vor allem immateriellen) Schadensersatzforderungen drohen.

Es gibt daher einen bereits sehr hohen und stetig zunehmenden Bedarf an Rechtsanwältinnen mit umfassenden Kenntnissen im Datenschutzrecht. Das betrifft sowohl niedergelassene Anwältinnen als auch Syndizi – die Wirtschaft sucht gerade Letztere händeringend. Von Mandanten, aber auch von Seiten der Gerichte und Behörden hört man immer wieder, dass sie sich im Datenschutz gut ausgebildete und erfahrene anwaltliche Berater wünschen. Ein zu teilweise gänzlich anderen Fragestellungen geschulter Fachanwalt für Informationstechnologierecht kann dies nicht so nebenbei „miterledigen“. Das IT-Recht ist eine Querschnittsmaterie, die rechtliche Fragen rund um den Einsatz von IT abdeckt. IT-Fachanwältinnen werden daher unter anderem im Vertragsrecht der Informationstechnologien, Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Gestaltung von Provider-Verträgen, Nutzungsbedingungen im Online- und Mobile Business, Immaterialgüterrecht der Informationstechnologien, Domainrecht, Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, sowie im Recht der Telekommunikation mit der öffentlichen Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien ausgebildet.

Beim Datenschutzrecht steht hingegen die rechtliche Beratung rund um den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten im Vordergrund. Schwerpunkte der praktischen Tätigkeit liegen auf der Anwendung und Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften in der Praxis. Das IT-Recht wird ein zentraler Rechtsbereich der Zukunft bleiben. Aber IT-Recht ist nicht Datenschutzrecht, sondern hat einen gänzlich anders gelagerten Fokus. Die Anwaltschaft sollte die Chancen einer Fachanwaltschaft für Datenschutzrecht erkennen und nutzen, anstatt dieses wichtige Rechtsgebiet vor allem Beratern aus anderen Branchen zu überlassen.

Rechtsanwalt Tim Wybitul, Frankfurt am Main

CONTRA:

Wer die mediale Berichterstattung zur Datenschutz-Grundverordnung in den vergangenen zwei Jahren verfolgt hat, konnte den Eindruck gewinnen, dass der 25.5.2018 die Geburtsstunde des Datenschutzrechts markiert. Dabei ist uns ein Großteil der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten schon seit Jahrzehnten aus der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, den Altfassungen des BDSG und den bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen bekannt.

Der schlechte Ruf der DSGVO schreit nach einer besseren Öffentlichkeitsarbeit und nicht nach einer neuen Fachanwaltschaft für Datenschutzrecht.

Dazu müssen Anwältinnen fraglos einen wichtigen Beitrag leisten. Das ist aber nur möglich, wenn die leider noch immer weit verbreitete Grundabneigung gegen das Datenschutzrecht überwunden wird. Die Schaffung einer eigenen Fachanwaltschaft setzt hier das falsche Signal, weil sie dazu aufruft, das Datenschutzrecht weiterhin den Spezialisten zu überlassen. Ein solcher Spezialist existiert mit dem Fachanwalt für IT-Recht ohnehin schon heute. Für die Erteilung des Fachanwaltstitels müssen besondere Kenntnisse im Recht des Datenschutzes nachgewiesen werden.

Entscheidend ist aber: Datenschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie! Deshalb können sich auch Generalisten und Fachanwältinnen anderer Rechtsgebiete der datenschutzrechtlichen Materie nicht mehr entziehen. Dafür ist die aktuelle Debatte über die Reichweite des Rechts auf eine Datenkopie im Arbeitsverhältnis ein plakativer Beleg. In Zeiten von Digitalisierung und Big Data müssen Grundkenntnisse im Datenschutzrecht ebenso zum Basiswissen von Volljuristinnen gehören wie das allgemeine Schuldrecht. Dem kann nur durch die Einführung datenschutzrechtlicher Pflichtveranstaltungen im Studium und durch eine stärkere Einbindung von bereichsspezifischen Rechtsfragen in die theoretische Aus- und Fortbildung der bestehenden Fachanwaltschaften Rechnung getragen werden.

Außerdem ist die Einführung einer allgemeinen berufsrechtlichen Fortbildungspflicht neu zu überdenken. Die rasante technische Entwicklung wird in vielen Bereichen umfassende Reformen erfordern. Eine zukunftsfähige Anwaltschaft muss sich dieser Herausforderung in ihrer Gesamtheit stellen und darf sich auch bei künftigen Reformen nicht auf den Ruf nach neuen Fachanwaltschaften beschränken.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Tassilo-Rouven König, Stuttgart*

AUFSÄTZE

DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERRECHTEN DURCH INKASSOUNTERNEHMEN – CHANCEN UND GRENZEN

PROF. DR. REINHARD SINGER*

Auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt haben sich neue, erfolgreiche Geschäftsmodelle etabliert, die Verbrauchern die weitgehend risikofreie Durchsetzung von Rechten ermöglichen.¹ Der Nachteil aus Sicht der Verbraucher besteht darin, dass die betreffenden Unternehmen ein Erfolgshonorar von bis zu 35 % einbehalten und die Verbraucher ihre Rechte somit nicht vollumfänglich durchgesetzt bekommen. Die Modelle sind vor allem deshalb umstritten, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vergleichbare Rechtsgestaltungen verboten sind (§ 49b BRAO i.V.m. § 4a RVG).² Über Geschäftsmodelle bei der Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse wird demnächst der BGH entscheiden, womöglich aber auch nicht das letzte Wort haben. Bisher nicht ausreichend gewürdigt wurde nämlich die verfassungsrechtliche Dimension des Konflikts, obwohl es förmlich auf der Hand liegt, dass der Erfolg der Geschäftsmodelle auf einem Phänomen beruht, das evident verfassungsrechtliche Relevanz hat: Verbraucher erhalten Zugang zum Recht.³

I. DIE „RATIONALE APATHIE“ DER VERBRAUCHER UND DER BEGRENZTE ERFOLG DER ETABLIERTEN INSTRUMENTE ZUR VERBESSERTEN DURCHSETZUNG IHRER RECHTE

1. RATIONALE APATHIE DER VERBRAUCHER

Während der Standard des materiellen Verbraucherschutzes in Deutschland und Europa ohne weiteres als hoch eingestuft werden kann, stand es lange Zeit schlecht um die Durchsetzung dieser Rechte. „Recht haben“ bedeutet eben nicht zwangsläufig „Recht bekommen“. Vielmehr konstatiert man schon lange eine

„rationale Apathie“⁴ der Verbraucher, ihre Rechte auch wirklich wahrzunehmen. Verantwortlich dafür ist in erster Linie das Kostenrisiko. „Only a lunatic sues for 30 \$“ schrieb der amerikanische Richter und Ökonom Richard Posner.⁵ Zahlreiche Studien belegen eine verbreitete Scheu vor der Inanspruchnahme der Gerichte, insbesondere bei kleineren Streitwerten. Nach einer Studie der Roland Rechtsschutzversicherung beträgt der durchschnittliche Streitwert, bei dem Bürger bereit sind, Gerichte anzurufen, 1.950 Euro.⁶ Nach einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Erhebung zum „Consumer Empowerment“ lassen sich 40 % der europäischen Verbraucher jedenfalls bei Streitwerten unter 500 Euro von der Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte abschrecken.⁷ Und nach einer im Auftrag des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenen Forsa-Studie aus dem Jahre 2013 haben 71 % der Befragten generell Angst vor den Kosten eines Rechtsstreits und würden deshalb keinen Anwalt beauftragen, in der Altersgruppe der 18- bis 29-jährigen sogar 81 %.⁸

2. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG DURCH SCHLICHTUNG

Zu den wichtigen Instrumenten zur Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucherrechten gehört die Verbraucherschlichtung. Das 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das die ADR-Richtlinie der EU⁹ in nationales Recht umsetzt, verfolgte das Ziel, den bisherigen Flickenteppich an branchenspezifischen Schlichtungseinrichtungen zu beseitigen und die Angebote und Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung weiter auszudifferenzieren. Verbraucher haben nun das Recht, Streitigkeiten mit Unternehmen in einem außergerichtlichen Verfahren geltend zu machen, das gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforde-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität Berlin.

¹ Beschreibung der Geschäftsmodelle bei Tobschall/Kempe, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech 2018, 25 ff.; Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech 2018, Rn. 46 ff., 1031 ff.; s. ferner Greger, AnwBl. 2017, 932 ff. (zu Flightright); MDR 2018, 897; Valdini, BB 2017, 1609; Henssler, NJW 2019, 545; Römermann/Günther, NJW 2019, 551; Kluth, VuR 2018, 403 (zu myRight); Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231; Rott, VuR 2018, 443 (Mietright).

² Für Unzulässigkeit plädieren Greger, AnwBl. 2017, 932; MDR 2018, 897; Valdini, BB 2017, 1609; Henssler, NJW 2019, 545; Kluth, VuR 2018, 403; von Lewinski/Kerstgen, MDR 2019, 705. Für Zulässigkeit Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231; Rott, VuR 2018, 443; Römermann/Günther, NJW 2019, 551; Fries, ZRP 2018, 161, 164 f.; Hartung, BB 2017, 2825, 2827 ff.; ders., AnwBl. Online 2019, 353; differenzierend Kilian, NJW 2019, 1401, 1406.

³ Als Phänomen längst erkannt, z.B. von Hartung (Fn. 1), Rn. 33 ff.

⁴ Vgl. auch die Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, BT-Drs. 19/2439, 1 und 14 („rationales Desinteresse“).

⁵ Carnegie v. Household Int'l, Inc., 376 F.3d 656, 661 (7th Cir. 2004).

⁶ https://www.rolandrechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROL_AND_Rechtsreport_2014.

⁷ Special Eurobarometer Nr. 342, 2010, 217 (https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_342_sum_en.pdf); vgl. auch Gaier, NJW 2016, 1367, 1368; Grupp, AnwBl. 2015, 186, 194.

⁸ Hartung/Bues/Halbleib (Fn.1), Rn. 39.

⁹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. EU 2013 L 165/63; vgl. dazu Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZeuP 2014, 8 ff.

rungen genügt und durch die Anerkennung der Streitbeilegungsstelle staatlich abgesichert wird.¹⁰ Seit 15.2.2016 existiert auf der Grundlage der ODR-VO¹¹ der EU eine Online-Streitbeilegungsplattform, die anhand einer Suchmaske eine zuständige und auf den jeweiligen Sachverhalt spezialisierte Schlichtungsstelle ermittelt, welcher Verbraucher ihre Beschwerden dann direkt über das Online-Portal übermitteln können.

Der Vorteil für Verbraucher besteht darin, dass die Schlichtung für sie kostenlos ist und sie im Regelfall mit einem Schlichtungsvorschlag binnen 90 Tagen rechnen dürfen (§ 20 II VSBG). Das Schlichtungsverfahren hat freilich auch Nachteile, die sich auf die Akzeptanz auswirken. So muss der Schlichtungsvorschlag von beiden Parteien gebilligt werden,¹² und es besteht von Rechts wegen keine strikte Bindung an die Verbraucherschutzgesetze. Manche sehen darin „mehr Zugang zu weniger Recht“.¹³

3. MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Eine erleichterte Durchsetzung von Verbraucherrechten, die vor allem bei Streu- und Massenschäden¹⁴ in Betracht kommt, ermöglicht seit 1.11.2018 die sog. Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO).¹⁵ Qualifizierte Einrichtungen – z.B. der Verbraucherzentrale Bundesverband (VzBv) – können beim zuständigen OLG das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs von Verbrauchern im Wege der Feststellungsklage klären lassen. Für die Verbraucher, die sich der Musterfeststellungsklage anschließen, hat dieses Verfahren den Vorteil, dass sie keine Prozesskosten tragen müssen, weil diese von der klagenden Einrichtung getragen werden. Mit der rechtzeitigen Erhebung der Klage¹⁶ wird die Verjährung des Anspruchs des Verbrauchers gehemmt, wenn sich dieser zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat und dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage (§ 204 I Nr. 1a BGB).

Als Nachteil wird angesehen, dass der einzelne Verbraucher auch bei einem obsiegenden Urteil seinen Schadensersatzanspruch individuell geltend machen muss und dass Unsicherheiten bestehen können, ob der geltend gemachte Anspruch tatsächlich von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängt und

ihm der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.¹⁷ Immerhin bemüht sich der VzBv in dem anhängigen VW-Abgaskandal-Musterprozess darum, den Verbrauchern in einem Online-Check Aufklärung zu verschaffen.¹⁸ Mehr als 400.000 geschädigte Besitzer von Dieselfahrzeugen haben sich der Musterfeststellungsklage des VzBv angeschlossen, so dass man davon ausgehen kann, dass das rationale Desinteresse jedenfalls in diesem Verfahren als überwunden gelten darf.

II. DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERRECHTEN MITTELS DIGITALER PLATTFORMEN

1. VORTEILE DER NEUEN GESCHÄFTSMODELLE

Die Einrichtung der Musterfeststellungsklage steht Verbrauchern erst seit kurzem zur Verfügung und ist nur bei sog. Streu- oder Massenschäden ein adäquates Instrument zur Durchsetzung von Verbraucherrechten. Demgegenüber stellen die Geschäftsmodelle der Legal Tech Unternehmen für Verbraucher einfach zu handhabende, niedrighschwellige und kostengünstige Alternativen zur Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen dar.

Wesentliches Element dieser Modelle ist ein Zugang zu online-gestützter Rechtsdienstleistung¹⁹ auf der Basis einer erfolgsabhängigen Vergütung. Die Modelle haben sich vor allem bei Standardproblemen etabliert, bei deren Lösung sich der Einsatz von Legal Tech als effizient erweist. Dies gilt z.B. für die Prüfung und Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen bei Flugausfällen und -verspätungen (Flightright) oder Zugverspätungen (bahn-buddy.de), von Rückzahlungsansprüchen bei überhöhter Miete (wenigermiete.de) und bei Lebensversicherungsverträgen, bei deren Abschluss die Versicherungsnehmer nicht oder nicht ausreichend über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind (Helpcheck),²⁰ sowie beim Vorgehen gegen verkehrsrechtliche Bußgeldbescheide (geblitzt.de) oder Hartz IV-Bescheide (rightmart).²¹ Auch bei Streu- und Massenschäden wie im VW-Abgaskandal scheint sich der Aufbau einer digitalen „Fertigungsstraße“ unter der Marke myRight zu lohnen, da die financialright GmbH mehr als 40.000 Verbraucher mobilisieren konnte.²² Diese müssen zwar eine Provision i.H.v. 35 % einschließlich MwSt. an das Unternehmen bezahlen, aber verglichen mit Null (das beim Desinteresse des Verbrauchers auf der Habenseite stünde) sind 65 % der Schadenssumme schon „ziemlich viel“.²³

¹⁰ BT-Drs. 18/5089, 37; dazu *Singer/Beck*, in: Glöckner/Singer/Stadler/Gao (Hrsg.), *Rechtliche Funktionsbedingungen von Märkten und Formen der Konfliktbeilegung in China und Europa*, 2017, 99; *Braun*, *VuR* 2018, 130; *Greger*, *VuR* 2019, 43.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), *ABl.* EU 2013 L 165, 1.

¹² Auf die geringe Akzeptanz bei Unternehmen verweist *Greger*, *VuR* 2019, 43; Aufklärungsdefizite bei Verbrauchern konstatiert *Braun*, *VuR* 2018, 130, 134.

¹³ *Engel*, *NJW* 2015, 1633, 1636; gegen diese Abwertung mit Recht *Braun*, *VuR* 2018, 130, 134.

¹⁴ Zu den Begriffen *Meller-Hannich*, *NJW-Beilage* 2018, 29, 30.

¹⁵ Zur Begründung vgl. die Nachweise in Fn. 4.

¹⁶ Nicht erst mit der Registrierung, die lediglich Bedingung für die Hemmung der Verjährung ist, vgl. *Augenhofer*, *VuR* 2019, 83 ff.

¹⁷ *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, 47, 54, 69; *dies.*, *NJW-Beilage* 2018, 29, 31; *Stadler*, *VuR* 2018, 83, 84 ff.; *Kranz*, *NZG* 2017, 1099; *Ring*, *NJ* 2018, 441, 446.

¹⁸ *Röthemeyer*, *VuR* 2018, 87, 88.

¹⁹ Zum Anwendungsbereich des RDG bei Legal Tech Anwendungen eingehend und differenzierend *Schwintowski*, *EWeRK* 2018, 214, 218 ff.

²⁰ *SZ* v. 26.8.2019, S. 17 („Automatisierter Rechtsrat“). Im Erfolgsfall fallen 39,75 % des für den Versicherungsnehmer erstrittenen Überschusses an, für Rechtsschutzversicherte 25 %.

²¹ Überblick bei *J. Wagner*, *Legal Tech und Legal Robots* 2018, 27; *Hartung/Bues/Halbleib* (Fn. 1), Rn. 45.

²² *Hartung/Bues/Halbleib* (Fn. 1), Rn. 45.

²³ *Hartung/Bues/Halbleib* (Fn. 1), Rn. 47.

Die Studien zum Verbraucherverhalten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche legen nahe, dass der gebotene Zugang zum Recht vor allem dort erschwert ist, wo es um geringe Streitwerte in der Größenordnung von 500 bis 2.000 Euro geht. Hier haben die Geschäftsmodelle der Legal Tech Plattformen ihren Schwerpunkt. Bei den Käufern abgasmanipulierter Dieselfahrzeuge werden diese Schwellenwerte deutlich überschritten, so dass man hier nicht vermuten kann, dass ohne Legal Tech Angebote der Zugang zum Recht gefährdet wäre. Die Risiken eines Individualprozesses sind für die getäuschten Käufer eher gering, seit in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Abgaswerte von VW manipuliert worden sind.²⁴ Der Erfolg der financialright GmbH, die unter der Marke myRight auftritt, hält sich dementsprechend in Grenzen. 400.000 registrierten Verbrauchern, die vom Erfolg der Musterfeststellungsklage profitieren wollen, stehen – relativ gesehen – bescheidene 40.000 Käufer gegenüber, die ihre Ansprüche gegen das Versprechen einer Erfolgsprovision an das Unternehmen abgetreten haben. Deren Entscheidung für das von myRight angebotene „Rundum-sorglos-Paket“²⁵ beruht auf der Attraktivität der erfolgsbezogenen Vergütung, die dem Mandanten auch das objektiv gesehen geringe Risiko noch abnimmt. Da die Dieselfahrzeuge nicht unbrauchbar sind, sondern im Zweifel ein „Gewinn“ lockt, ist das aus Sicht der getäuschten Käufer ein gutes Geschäft, wenn man das Risiko einmal ausklammert, dass die Konstruktion des Erfolgshonorars kombiniert mit einer Prozessfinanzierung rechtlicher Überprüfung standhält.

2. BEDENKEN GEGEN ONLINE-GESTÜTZTE RECHTS DURCHSETZUNG AUF ERFOLGSBASIS

a) WERTUNGSWIDERSPRUCH

So erfreulich die Stärkung der Verbraucherrechte im Ergebnis ist, so sehr stören Wertungswidersprüche, wenn die Legal Tech Unternehmen eine Tätigkeit entfalten dürfen, die Rechtsanwältinnen untersagt ist. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen zum Schutze ihrer Mandanten einem strengen Berufsrecht, das u.a. ein Fremdbesitzverbot gem. § 59a BRAO umfasst, die Werbung beschränkt (§ 43b BRAO) und vor allem die Vereinbarung von Erfolgshonoraren weitgehend untersagt (§ 49b BRAO i.V.m. § 4a RVG). Es wäre alles andere als konsistent, wenn die Legal Tech Unternehmen die gleichen Rechtsdienstleistungen anbieten könnten wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dafür aber weniger strengen Regeln unterworfen wären, insbesondere was die Vereinbarung eines Erfolgshonorars angeht. Die schlichte Feststellung, dass das Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen für Rechtsdienstleistungen von Inkassounternehmen nicht gilt,²⁶ vermag den Wer-

tungswiderspruch nicht aufzulösen. Es wäre mit der Gerechtigkeitsidee schlechterdings nicht zu vereinbaren, wenn Berufe, die mit der Befähigung zum Richteramt eine höhere Qualifikation verlangen, in ihrer Freiheit stärker beschränkt wären als Rechtsdienstleister, die das gleiche Geschäft besorgen, aber über eine deutlich geringere Berufsqualifikation verfügen. Das Gesetz verlangt zwar eine theoretische und praktische Sachkunde der registrierten Person (§ 10 I Nr. 1 i.V.m. § 12 I Nr. 2, III RDG) oder bei Gesellschaften einer qualifizierten Person (§ 12 IV RDG), aber es sollen dafür bereits Ausbildungs- oder Studienzeugnisse genügen, selbst wenn die betreffenden Bildungsgänge nicht mit einer Abschlussprüfung absolviert worden sind, ferner Zeugnisse über die Teilnahme an einem bei privaten Anbietern abgeschlossenen Sachkundelehrgang.²⁷

b) LEGAL TECH-UNTERNEHMEN ERBRINGEN RECHTS-DIENSTLEISTUNGEN, DIE NICHT VON DER INKASSO-ERLAUBNIS GEDECKT SIND

Legal Tech-Unternehmen besitzen in der Regel eine Inkassoerlaubnis gem. § 10 I Nr. 1 RDG. Diese ist erforderlich, damit die betreffenden Unternehmen, die nicht als Anwaltssozietäten auftreten, Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Die Inkassotätigkeit gilt dabei auch als Rechtsdienstleistung, wenn sie keine Prüfung im Einzelfall erfordert (§ 2 I 1 RDG). Die Frage ist jedoch, ob die Tätigkeit der Legal Tech-Unternehmen von der Inkassoerlaubnis gedeckt ist. Nach verbreiteter Ansicht ist dies nicht der Fall.²⁸ Die klassische Inkassotätigkeit soll Gläubigern mit Blick auf die schlechte Zahlungsmoral bestimmter Schuldner die Durchsetzung unbestrittener Forderungen durch Unternehmen, die sich auf die Inkassotätigkeit spezialisiert haben, erleichtern. Inkassounternehmen besitzen aufgrund ihrer Geschäftserfahrung und betriebswirtschaftlich überlegenen Organisation der Verfahrensabläufe Vorteile gegenüber dem beratenden Anwalt.²⁹

Soweit Legal Tech-Unternehmen Geschäftsmodelle praktizieren, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung streitiger Forderungen abzielen, betreiben sie jedoch eine genuin anwaltliche Tätigkeit, die nicht mehr von der Inkassoerlaubnis gedeckt ist. Die Forderungseinziehung muss gem. § 2 II RDG als eigenständiges Geschäft betrieben werden. Wenn anwaltliche Tätigkeit und gerichtliche Durchsetzung die Hauptleistung bilden, werden die Grenzen bloßer Inkassotätigkeit überschritten.³⁰ Das trifft nicht nur auf das Geschäftsmodell

²⁴ Zutreffend Kluth, VuR 2018, 403, 410.

²⁵ Greger, AnwBl. 2017, 932; ders., MDR 2018, 897.

²⁶ Hartung, BB 2017, 2825, 2828; Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 234; Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 555; Seichter, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 4 RDGEG Rn. 5; Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 RDGEG Rn. 14; a.A. Winkler, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 RDGEG Rn. 174; Henssler, NJW 2019, 545, 548.

²⁷ BT-Drs. 16/3655, 69; Dötsch, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 26), Rn. 101.

²⁸ Greger, AnwBl. 2017, 932, 935; ders., MDR 2018, 897, 899; Valdin, BB 2017, 1609, 1610 („atypische Inkassotätigkeit“); Henssler, NJW 2019, 545, 546 („Zweckentfremdung der Inkassoerlaubnis“); Hartmann, NZM 2019, 353, 357 f. für Vertragsgeneratoren auch Wettlaufer, MMR 2018, 55, 57 f.; für die zur Durchsetzung der Mietpreisbremse erforderliche Rüge und Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach § 556g II und III BGB auch Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 233 f.; offen Kluth, VuR 2018, 403, 407 f. – A.A. Hartung, BB 2017, 2825, 2827 f.; Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 552 f.; Rott, VuR 2018, 443, 445.

²⁹ Berg/Gaub/Ohle, in: Seitz, Inkasso-Handbuch, 4. Aufl. 2015, Kapitel 3, Rn. 6.

³⁰ Hartmann, NZM 2019, 353, 357.

von myRight zu, sondern auch auf die anderen Anbieter, sofern sie nicht unstrittige Forderungen durchsetzen, sondern auf der Grundlage von weitergehenden Recherchen und einer Auseinandersetzung mit Einwendungen des Schuldners umfassend rechtsberatend tätig werden. Bei der Durchsetzung der Mietpreisbremse wird von dem betreffenden Legal Tech Unternehmen sogar damit geworben, „in gleicher Weise wie ein Rechtsanwalt“³¹ tätig zu werden. Genau dies war vom Gesetzgeber des RDG nicht geplant, da anwaltliche Tätigkeit umfassende Rechtskenntnisse erfordert.³² Für die Überschreitung der Grenzen der Inkassoerlaubnis in solchen Fällen spricht nicht zuletzt, dass nur bei dieser engen Auslegung der Inkassoerlaubnis eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Umgehung des anwaltlichen Berufsrechts und damit ein gegen die Idee der Gerechtigkeit verstoßender Wertungswiderspruch³³ verhindert wird.

c) INTERESSENKONFLIKT ZWISCHEN INKASSO-UNTERNEHMEN UND MANDANTEN?

Geschäftsmodelle, die eine erfolgsbezogene Vergütung mit einer Prozessfinanzierung verbinden (myRight, flightright und wenigermiete.de), stoßen auch insoweit auf Bedenken, als die Unternehmen zwangsläufig in Interessenkonflikte geraten.³⁴ § 4 RDG verbietet es registrierten Personen, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, „die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung anderer Leistungspflichten haben, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird“. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung Tätigkeiten verbieten, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, wie dies z.B. bei Rechtsdienstleistungen durch Rechtsschutzversicherer der Fall sei, soweit sie die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber Dritten betreffen.³⁵ Eine vergleichbare Gefahr besteht bei den beschriebenen Modellen, weil für das Inkassounternehmen ein Anreiz bestehe, Vergleiche abzuschließen, die für den Mandanten ungünstig sind, sich aber für das Unternehmen lohnen, weil sich seine Investition bereits amortisiert. So hat das Unternehmen ein Interesse, eine kostspielige – für Mandanten unter Umständen günstige – Beweisaufnahme zu vermeiden, da diese den Gewinn des Unternehmens schmälert.³⁶

Dabei handelt es sich auch um einen strukturellen Interessenkonflikt,³⁷ da die Legal Tech Unternehmen infolge der vertraglich zugesagten Kostenübernahme an einer

Reduzierung dieser Kosten interessiert sind und damit zwangsläufig in Widerstreit zum Interesse der Mandanten an einem optimalen Erfolg ihres Begehrens geraten. Da ohne Interessenkonflikt bessere Vergleichsangebote oder Erfolge erzielt würden, hat der Konflikt unmittelbaren³⁸ Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Mandanten. Dass ein solcher in der Struktur der Kombination von Erfolgshonorar und Prozesskostenfinanzierung liegender Interessenkonflikt ein Tätigkeitsverbot rechtfertigt, belegt schlagend das Verbot des Erfolgshonorars für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dieses soll verhindern, dass für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz besteht, den Erfolg um jeden Preis auch durch den Einsatz unlauterer Mittel anzustreben, und Mandanten durch überhöhte Vergütungssätze übervorteilt werden.³⁹ Man wende nicht ein, dass dieses Verbot ja nicht für Inkassounternehmen gelte, da der darin zu Tage tretende Wertungswiderspruch mit dem anwaltlichen Berufsrecht nur überwunden werden kann, wenn man die Inkassoerlaubnis auf das Inkasso im engeren Sinne begrenzt. Nur dann können die Risiken vernachlässigt werden, deren Verwirklichung das Verbot vermeiden will.

Die Zustimmung der Mandanten zu den AGB der Legal Tech Unternehmen und zum Vergleichsangebot vermag den bestehenden Interessenkonflikt nicht zu beseitigen. Die Regelungen des RDG zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind nicht disponibel.⁴⁰ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bei der Vertretung widerstreitender Interessen im Falle eines Kanzleiwechsels kein Hindernis für die Fortführung des Mandats gesehen, wenn beide Parteien damit einverstanden waren und der wechselnde Anwalt in beiden Kanzleien nicht mit der Bearbeitung des Mandats betraut war.⁴¹ Aber die Interessenlage ist in beiden Fällen nicht vergleichbar. Im Falle des Kanzleiwechsels ist das Gefährdungspotential für die betroffenen Mandanten eher theoretischer Natur, zumindest aber äußerst gering, da ihr Einverständnis nur wirksam wird, wenn der wechselnde Anwalt mit der Bearbeitung des Mandats weder befasst ist, noch befasst war. Um eine solche Konstellation handelt es sich hier nicht, da die Gefährdung der Interessen des Mandanten auf dem im Geschäftsmodell der Legal Tech Unternehmen strukturell angelegten Interessengegensatz beruht und daher äußerst real ist. Von einer Einwilligung könnte im Übrigen nur die Rede sein, wenn der Mandant eine informierte Entscheidung trafe,⁴² wofür jeder Anhaltspunkt fehlt.

³¹ LG Berlin (67. Zivilkammer), 24.1.2019 – 67 S 277/18 Rn. 46, 48 (juris); a.A. LG Berlin (66. Zivilkammer), VuR 2018, 466, 468; LG Stuttgart, NJW-RR 2019, 522.

³² BT-Drs. 16/3655, 27, 32; Hartmann, NZM 2019, 353, 355.

³³ Zum Verstoß gegen die Gerechtigkeitsidee Lorenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, 155, 316 f.

³⁴ Valdin, BB 2017, 1609, 1610; Remmert, BRAK-Mitt 2018, 231, 234 f.; Greger, AnwBl. 2017, 932, 934; ders., MDR 2018, 897, 899 f.; Henssler, NJW 2019, 545, 548 f.

³⁵ BT-Drs. 16/3655, 51.

³⁶ Vgl. die Nachw. Fn. 34.

³⁷ Diesen fordert Hartung, AnwBl. Online 2019, 353, 357; zutreffend dagegen Kluth, VuR 2018, 403, 409: „Es geht darum, eine möglichst große Zahl gleichartiger Fälle mit einem geringstmöglichen Aufwand zu bewältigen“.

³⁸ Nicht nur „mittelbaren“, wie Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553 annehmen.

³⁹ BVerfGE 117, 163, 183 f.

⁴⁰ Henssler, NJW 2019, 545, 550; Kluth, VuR 2018, 403, 410 f.; Deckenbrock, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 26), § 4 Rn. 27; a.A. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553; auch Remmert (BRAK-Mitt. 2018, 231, 235) hält es prinzipiell für möglich, der „Gefahr von Interessenkollisionen durch konkrete Regelungen mit den Rechtsuchenden zu begegnen“, wird aber nicht konkreter.

⁴¹ BVerfGE 108, 150, 163 f.

⁴² Unmissverständlich und zutreffend BVerfGE 108, 150, 163 f.: die Mandanten beider Kanzleien seien „wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren“; s.a. Kluth, VuR 2018, 403, 410 f.

III. VERTRAUENSSCHUTZ FÜR VERBRAUCHER

Das Ergebnis der Prüfung, ob die neuen Geschäftsmodelle den berufsrechtlichen Anforderungen des RDG entsprechen, ist aus Verbrauchersicht enttäuschend. Bestimmungen, die ihrem Schutz dienen sollen, scheinen sich im Ergebnis gegen sie zu wenden. Nach verbreiteter Ansicht folgt aus der Überschreitung der Befugnisse der Inkassoerlaubnis und dem Verstoß gegen § 4 RDG die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages gem. § 134 BGB und in der weiteren Konsequenz die Nichtigkeit der Inkassoession.⁴³ Die Folgen dieser Sichtweise wären für die Verbraucher fatal, weil nicht selten die Ansprüche verjährt sind, wenn es zu einer gerichtlichen Entscheidung über die von den Inkassounternehmen eingeklagten Forderungen kommt. So ist im VW-Fall davon auszugehen, dass am 31.12.2018, spätestens aber am 31.12.2019 die Ersatzansprüche gegen das Unternehmen wegen der Täuschung über die Abgaswerte verjährt sind, ohne dass sicher ist, dass bis dahin eine Entscheidung über die von financialright geltend gemachten Schadensersatzansprüche ihrer Mandanten ergangen ist.

Die den Rechtsuchenden zustehenden Regressansprüche aus culpa in contrahendo bieten leider keine befriedigende Kompensation der Nachteile, die bei der angenommenen Nichtigkeit der Inkassoession zu besorgen sind. Beruht die Nichtigkeit eines Vertrags auf einem Wirksamkeitshindernis, das der Sphäre einer Partei zuzurechnen ist, kann diese zwar wegen mangelnder Aufklärung des Vertragspartners schadensersatzpflichtig sein.⁴⁴ Aber zum einen besteht eine gewisse Unsicherheit, ob den Inkassounternehmen ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann.⁴⁵ Zum anderen könnte in einem Regressprozess nur der Vertrauensschaden geltend gemacht werden. Die Geschädigten müssten also nachweisen, dass sie bei korrektem Verhalten des Rechtsdienstleiters ihre Rechte durchgesetzt hätten. Da das Erfolgsmodell der Legal Tech Unternehmen gerade darauf beruht, dass sie die rationale Apathie der Verbraucher zu überwinden suchen, ist äußerst fraglich, ob dieser Nachweis gelingt.⁴⁶ Die im Allgemeinen von der Rechtsprechung aufgestellte Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens⁴⁷ führt in Fällen wie diesen nicht weiter, da die konkreten Umstände dafür sprechen, dass die Rechtsdurchsetzung bei erfolgter Aufklärung unterblieben wäre.⁴⁸ Ein gravierender Nachteil wäre im Übrigen auch darin zu sehen, dass die Rechts-

suchenden im Schadensfalle einen Prozess führen müssten, den sie gerade vermeiden wollten. Das ist alles andere als eine zufriedenstellende Kompensation des unternehmerischen Fehlverhaltens. Die Tatsache, dass registrierte Dienstleister pflichtversichert sind (§ 12 I Nr. 3 RDG),⁴⁹ ändert daran nichts, weil im Zweifel mit der Versicherung der unbefriedigende Regressprozess geführt werden müsste. Es entspricht daher einem berechtigten Anliegen, wenn im Schrifttum geltend gemacht wird, dass das Vertrauen der Mandanten auf den Rechtsschein der Registrierung Schutz verdienen.⁵⁰

„Wer eine Erlaubnis hat, hat sie“, argumentieren *Römermann/Günther*⁵¹ und berufen sich auf die Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes und die Rechtsprechung des BGH zu § 3a UWG.⁵² Diese Rechtsprechung trägt freilich nicht die Erstreckung der behaupteten Tatbestandswirkung der Registrierung auf solche Tätigkeiten der Legal Tech Unternehmen, die nicht mehr als Inkassotätigkeiten qualifiziert werden können oder aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Mandanten dem Verbot des § 4 RDG unterliegen. Besonders deutlich wird dies im Urteil des BGH vom 30.5.2015 zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit presseähnlicher Angebote in Telemedien. In dem Urteil hat der BGH ausgeführt, dass sich die – vom BGH offengelassene – Tatbestandswirkung der Freigabe des Online-Angebots „tagesschau.de“ gerade nicht auf konkrete Angebote beziehen würde, die aufgrund ihrer Presseähnlichkeit verboten sind.⁵³ Das im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegende Telemedienkonzept könne zwangsläufig nur gewisse Leitlinien aufstellen und nicht gewährleisten, dass eine konkrete Umsetzung des Konzepts nicht gegen das Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote verstoße. Die Reichweite der Tatbestandswirkung eines Verwaltungsakts werde durch seinen Regelungsgehalt bestimmt. Dieser sei in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB nach den Grundsätzen zu bestimmen, die auch für die Auslegung von Willenserklärungen gelten.⁵⁴

Nach diesen Grundsätzen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Registrierung als Inkassounternehmen Aussagekraft in Bezug auf die Reichweite der Inkassoerlaubnis und das Bestehen von Interessenkollisionen hat. In dem Verfahren werden die Registrierungsvoraussetzungen gem. § 12 I RDG geprüft, also vor allem die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie die theoretische und praktische Sachkunde der verantwortlichen Person, nicht

⁴³ *Valdini*, BB 2017, 1609, 1612; *Greger*, MDR 2018, 897, 900; *Henssler*, NJW 2019, 545, 550; LG Berlin (67. Zivilkammer), BeckRS 2018, 16848; 24.1.2019 – 67 S 277/18 – Rn. 33 (juris).

⁴⁴ BGHZ 92, 164, 175; 99, 101, 106; 142, 51, 61; BGH, VersR 2006, 232; 2008, 1227, 1228; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 78. Aufl. 2019, § 311 Rn. 38; *Singer*, Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens 1993, 149, 163 ff.

⁴⁵ *Morell*, NJW 2019, 2574, 2578. Zwar trifft den Schuldner die Beweislast, aber für eine Exkulpation spricht, dass die Rechtslage noch als ungeklärt gelten darf.

⁴⁶ *Morell*, NJW 2019, 2574, 2579.

⁴⁷ BGHZ 123, 311, 313 ff.; 124, 151, 159; BGH, NJW 2010, 3576; 2012, 2427, 2429 f.; *Palandt/Grüneberg* (Fn. 44), § 280 Rn. 39 m.w.N.

⁴⁸ Vgl. auch BVerfG, NJW 2002, 1190, 1191 unter (2) (aa).

⁴⁹ *Von Lewinski/Kerstgen*, MDR 2019, 705, 710.

⁵⁰ Dafür *Rott*, VuR 2018, 443, 446 f.; *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 553; *Hartung*, AnwBl. Online 2019, 353, 358; *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577 ff.; LG Berlin, VuR 2018, 466, 469 (66. Zivilkammer).

⁵¹ NJW 2019, 551, 553.

⁵² BGHZ 163, 265, 269 – Atemtest I; BGH, GRUR 2014, 405 – Atemtest II; 2015, 1228 – Tagesschau-App; 2015, 1244 – Äquipotenzangabe in Fachinformation; 2016, 874 – Eligard.

⁵³ BGH, GRUR 2015, 1228, 1230 Rn. 34 und 1232 Rn. 50.

⁵⁴ GRUR 2015, 1228, 1231 Rn. 35.

aber die Übereinstimmung des Geschäftsmodells mit § 4 RDG. Dies wird nur anlassbezogen geprüft.⁵⁵ In der Kommentarliteratur wird dementsprechend nirgends die Verpflichtung aufgestellt, das Geschäftsmodell im Einzelnen der Registrierungsbehörde vorzustellen.⁵⁶

Dennoch sprechen die besseren Gründe für einen Vertrauensschutz der Rechtsuchenden. So hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Verfahren, in denen über die Reichweite der Erlaubnis von Inkassounternehmen gestritten wurde, nicht nur bestätigt, dass die Inkassoession auch die Befugnis zur Rechtsberatung umfasse, sondern auch, dass die den Unternehmen erteilte Inkassoerlaubnis „Außenwirkung“ habe und „sich der Rechtsverkehr darauf verlassen könne, dass solche Unternehmen Forderungen in eigenem oder in fremdem Namen einziehen können“.⁵⁷ Nun hat die Inkassoerlaubnis zwar keine Aussagekraft in Bezug auf konkrete Geschäftsmodelle, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Verkehr auf die rechtliche Unbedenklichkeit der Inkassoession vertraut und in Ermangelung befriedigender Regressansprüche gegen die Betreiber der Modelle in seinen Dispositionen schwer enttäuscht würde, hätten Verstöße des Inkassounternehmens gegen das RDG die Nichtigkeit der Inkassoession zur Folge. Den Verbrauchern ist nicht zuzumuten, die subtilen Überlegungen anzustellen, die für die Beurteilung der – umstrittenen – Reichweite der Inkassoerlaubnis erforderlich wäre.

Dagegen spricht auch, dass sich sonst der Schutzzweck des RDG, die Rechtssuchenden vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen, in sein Gegenteil verkehren würde.⁵⁸ Es ist ein anerkannter Grundsatz bei der Anwendung des § 134 BGB, dass bei der Bestimmung der Rechtsfolgen der Schutzzweck der Verbotsnorm zu berücksichtigen ist.⁵⁹ Wenn sich die Nichtigkeit der Inkassoession dahingehend auswirkte, dass die Rechtsuchenden ohne Schutz zurückgelassen würden und schlechter stünden als bei der – rückwirkenden – Anerkennung der Zession für die Vergangenheit, sprechen die besseren Gründe gegen deren Nichtigkeit. Auf einem anderen Blatt steht, dass bei der Forderungseinziehung durch nicht registrierte Dienstleister von der Nichtigkeit der Inkassoession auszugehen ist.⁶⁰ Die Fälle sind nicht vergleichbar, weil dort kein Anschein der Legalität und somit kein vergleichbares Schutzbedürfnis für den bei registrierten Dienstleistern gerechtfertigten Vertrauensschutz besteht.

⁵⁵ Hartmann, NZM 2019, 353, 356; Morell, NJW 2019, 2574, 2577; a.A. Hartung, AnwBl. Online 2019, 353, 360.

⁵⁶ Vgl. nur Benninghaus/Mosiek, in: Seitz, Das Inkasso-Handbuch, 2. Aufl. 1985, Rn. 376 ff.

⁵⁷ BVerfG v. 20.2.2002, NJW 2002, 1190, 1192; darauf stützt auch Hartung seine Argumentation, AnwBl. Online 2019, 353, 358; a.A. von Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 705, 707 ff.

⁵⁸ Zutreffend Morell, NJW 2019, 2574, 2577.

⁵⁹ Vgl. nur Staudinger/Sack/Seibl, BGB (2017), §§ 134 Rn. 57 ff., 64 II m. ausf. Nachw.

⁶⁰ BT-Drs. 16/3655, 31, 43, 49, 51; BGH, NJW 2013, 59, 62; Hartung, AnwBl. Online 2019, 353, 359.

IV. SCHUTZ DES ZUGANGS ZUM RECHT DURCH VERFASSUNGSKONFORME AUSLEGUNG DES RDG UND DES RVG

Der hier vertretene Vertrauensschutz für Verbraucher wird nur so lange Schutz bieten, bis die ersten höchstgerichtlichen Urteile Klarheit über die Reichweite der Inkassoerlaubnis nach dem RDG schaffen. Sollten diese zu dem Ergebnis kommen, dass die neuen Geschäftsmodelle der Legal Tech Unternehmen nicht mit dem RDG vereinbar sind, müssten die Verbraucher damit rechnen, dass ihr Vertrauen auf die Gültigkeit der Inkassoerlaubnis nicht mehr schutzwürdig ist und die Inkassoession wegen Verstoßes gegen das RDG für nichtig erklärt wird. Auch dieses Ergebnis erschiene unbefriedigend, da es die Inkassodienstleister erst ermöglicht haben, dass Verbraucher ihr rationales Desinteresse – vor allem bei geringwertigen Forderungen – überwunden haben und gegen Unternehmen vorgegangen sind, die ihre Rechte verletzen. Insofern bietet es sich an, bereits de lege lata nach einer Lösung zu suchen, die nicht erst bei der Sanktion der mutmaßlichen Rechtsverletzung ansetzt, sondern bereits eine Stufe früher bei der Frage der Erlaubtheit der Rechtsdienstleistung. Dabei kann an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen vom 12.12.2006⁶¹ angeknüpft werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sprechen gute Gründe für eine – begrenzte – Zulassung online-gestützter Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis mit Prozesskostenfinanzierung. Der Erfolg der neuen Geschäftsmodelle besteht in weiten Teilen auf der – unstreitigen – Beobachtung, dass diese die Durchsetzung von Verbraucherrechten fördern, die sonst wegen des Kostenrisikos weitgehend versagt. Dabei handelt es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern um ein strukturelles Problem, bei dem der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Zugang zum Recht die – begrenzte – Zulassung alternativer Geschäftsmodelle fordert.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat das BVerfG das früher ausnahmslos geltende Verbot des Erfolgshonorars in einem Fall gelockert, in dem die Klägerin sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse außerstande sah, das Risiko eines Prozesses um die Restitution eines von den nationalsozialistischen Machthabern enteigneten Grundstücks einzugehen. Für solche Personen hat das Bundesverfassungsgericht das Bedürfnis anerkannt, „das geschilderte Risiko durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden Rechtsanwalt zu verlagern“.⁶² Der Gesetzgeber ist dem Auftrag des Verfassungsgerichts gefolgt und hat in § 4a RVG die Vorgaben der Richter umgesetzt. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausnahme vom Verbot des Erfolgshonorars ist die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Rechts-

⁶¹ BVerfGE 117, 163.

⁶² BVerfGE 117, 163, 194 f.

dienstleister, die nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingeschränkt werden darf.⁶³

Ein sachlicher Grund, warum die im Beschluss vom 12.12.2006 gemachte Ausnahme nur im Einzelfall gelten soll, obwohl sich vor allem bei der Durchsetzung von Forderungen mit einem geringen Streitwert die gleichen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen stellen, ist nicht zu erkennen. Der verfassungsrechtliche Kerngedanke, dass Rechtsuchende „das Kostenrisiko aufgrund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen“ und daher ein Bedürfnis für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars anzuerkennen ist,⁶⁴ trifft ohne Einschränkung auf die Konstellationen zu, in denen Verbraucher aufgrund ihrer typischen und vom Gesetzgeber inzwischen ausdrücklich anerkannten rationalen Apathie⁶⁵ davon abgehalten werden, ihre Rechte unter Einschaltung eines Rechtsanwalts im Wege einer gerichtlichen Auseinandersetzung durchzusetzen. Um die Überwindung solcher strukturellen Hindernisse geht es bei der Durchsetzung der Mietpreisbremse, von Entschädigungsansprüchen wegen Flug- oder Bahnverspätungen sowie beim Vorgehen gegen Bußgeld- oder Hartz IV-Bescheide, wenn der Streitwert den kritischen Schwellenwert von 2.000 Euro nicht übersteigt. Jedenfalls bis zu dieser Größenordnung ist nach einer Studie der Roland-Versicherung davon auszugehen, dass die Mehrheit der Verbraucher das Wagnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung unter Inanspruchnahme anwaltlicher Dienste scheut.⁶⁶

Nach der im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Studie markiert der wesentlich niedrigere Streitwert von 500 Euro die kritische Grenze, ab der das Desinteresse der Verbraucher nachlässt; aber für den höheren Schwellenwert spricht der Grundsatz, dass im Zweifel der (Berufs-)Freiheit und dem Schutz der Verbraucher größerer Raum gewährt werden sollte. Umgekehrt spricht gegen die Berücksichtigung der in der Forsa-Studie zu Tage getretenen allgemeinen Angst der Rechtsuchenden vor den Risiken eines Prozesses, dass bei höheren Streitwerten das Gefährdungspotential der Verbraucher steigt und die Rationalität der Apathie abnimmt. Ihre Berücksichtigung würde zudem auf eine völlige Aufgabe des Verbots von Erfolgshonorarvereinbarungen hinauslaufen, für die nach Auffassung des BVerfG mit Recht keine Veranlassung besteht.⁶⁷

Rechtstechnisch kann an die Regelung des § 4a RVG angeknüpft und im Wege verfassungskonformer Auslegung dieser Norm ein Anwalt von dem Verbot des Erfolgshonorars befreit werden, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen innerhalb der beschriebenen Grenzen von Streitwerten bis zu 2.000 Euro geht. Der naheliegende Einwand, dass es hier nicht um die Durchsetzung von Forderungen geht, die aufgrund der wirt-

schaftlichen Verhältnisse „im Einzelfall“ die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlauben, sollte nicht durchgreifen, weil unterstellt werden kann, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben respektieren wollte. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die richtlinienkonforme Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift über die Wortlautgrenze hinaus zulässig, wenn aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, dass der Gesetzgeber bei Erlass der Norm (irrtümlich) von deren Richtlinienkonformität ausgegangen war.⁶⁸ Dies lässt sich auf die verfassungskonforme Auslegung des § 4a übertragen. Aus den Gesetzesmaterialien zur Neufassung des § 4a RVG geht klar hervor, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG umsetzen und respektieren wollte.⁶⁹ Wenn die Verfassung eine weitergehende Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars gebietet, ist anzunehmen, dass dies dem Willen des Gesetzgebers nicht widerspricht. Darüber hinaus ist – ebenfalls im Wege verfassungskonformer Auslegung (hier der §§ 2 II 1 und 10 I Nr. 1 RDG sowie von § 4 RDG) – die Inkassoerlaubnis auch auf die Geschäftsmodelle der Legal Tech Unternehmen auszudehnen, wenn sich die abgetretene Forderung innerhalb der Streitwertgrenze von 2.000 Euro bewegt. Nicht ausgeräumt ist die Gefahr, dass der Rechtsuchende durch überhöhte Honorarvereinbarungen übervorteilt wird und der Rechtsdienstleister zu Vergleichsabschlüssen neigt, die den Interessen des Rechtsuchenden nicht vollumfänglich entsprechen. Allerdings stand das BVerfG im Erfolgshonorar-Fall vor dem gleichen Problem. Dort hat der Gesetzgeber das Interesse an der Durchsetzung der Rechte der Rechtsuchenden höher gewichtet als die Gefährdung der Rechtssuchenden durch kollidierende Interessen des Rechtsdienstleisters.⁷⁰ Diese Gefährdung hat umso geringeres Gewicht, je geringer die durchzusetzende Forderung ist.

Im Übrigen sollten die Rechtsuchenden gem. § 4a II RVG durch Aufklärung über die Höhe der vertraglichen und gesetzlichen Gebühren sowie die Bedingungen, unter denen die vertraglich vereinbarten Gebühren anfallen, vor der Gefahr einer Übervorteilung durch überhöhte Honorarvereinbarungen geschützt werden. Die Anwendung dieser Norm folgt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwangsläufig aus der verfassungskonformen Auslegung von § 4a I RVG. Nach dem Vorbild der Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2006 sollte es freilich genügen, wenn die betreffende Aufklärung in Zukunft erfolgt,⁷¹ da für die Legal Tech Unternehmen bisher keine Veranlassung bestanden hat, die Rechtsuchenden über diese Umstände zu informieren. Was für die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nach dem RVG gilt, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Inkassodienstleister gelten. Da diese keinem Verbot von Er-

⁶³ BVerfGE 117, 163, 197 f.

⁶⁴ BVerfGE 117, 163, 195.

⁶⁵ Nachw. oben Fn. 4.

⁶⁶ Zu den einschlägigen Studien oben im Text unter I 1 m.N. in Fn. 6-8.

⁶⁷ BVerfGE 117, 163, 182 ff.

⁶⁸ BGH, NJW 2009, 427, 429, Rn. 25 – *Quelle*; NJW 2012, 1073, 2077, Rn. 34 – *Weber und Putz*.

⁶⁹ BT-Drs. 16/8916, 14.

⁷⁰ BVerfGE 117, 163, 197.

⁷¹ BVerfGE 117, 163, 198.

folgshonoraren ausgesetzt sind, bedarf es insoweit der Analogie zu § 4a II RVG. Wenn Inkassodienstleister sich nicht auf das reine Forderungsinkasso beschränken und Aufgaben wahrnehmen, die genuin anwaltlicher Tätigkeit entsprechen, müssen sie auch die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltenden Regeln beachten und Erfolgshonorarvereinbarungen nur treffen, soweit dies mit § 4a RVG vereinbar ist. Andernfalls bliebe der Schutz der Rechtsuchenden vor überhöhten Gebührenvereinbarungen unvollkommen.

Demgegenüber ist die Durchsetzung von Ansprüchen, die den Schwellenwert von 2.000 Euro überschreiten, nicht mehr verfassungsrechtlich geboten. Das rationale Desinteresse besteht vor allem bei geringen Streitwerten. Während dort das Gefährdungspotential eher gering ist, steigt es mit der Höhe der durchzusetzenden Forderung. Insbesondere im Fall des VW-Dieselskandals besteht seit dem öffentlichen Bekanntwerden der Täuschung über die Abgaswerte auch kein nachvollziehbarer Grund, auf die Dienste eines Rechtsanwalts zu verzichten, da kaum Unsicherheit über die Verantwortung von VW besteht. In Zukunft fehlt es ohnehin an einem anerkanntswerten Bedürfnis, bei Massenschäden wie diesen Legal Tech Unternehmen mit der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen, da seit 1.11.2018 in Gestalt der Musterfeststellungsklage ein Instrument zur Verfügung steht, das in diesen Fällen einen effektiven, kostenlosen Zugang zum Recht ermöglicht. Die große Zahl von mehr als 400.000 registrierten Verbrauchern spricht dafür, dass das neue Instrument von den Verbrauchern angenommen wurde. Allein die Tatsache, dass die Verbraucher ihren Schadensersatzanspruch individuell gelten machen müssen, spricht nicht durchschlagend gegen die Effizienz des Schutzinstruments, da die Kernfrage im Musterfeststellungsverfahren geklärt wird und die Risiken des folgenden Schadensersatzprozesses vernachlässigt werden können.

Sinnvoll wäre darüber hinaus – *de lege ferenda* – eine Regelung durch den Gesetzgeber, die dem Interesse der Verbraucher an einer niedrigschweligen, kostengünstigen Durchsetzung ihrer Rechte Rechnung trägt. Dabei könnte der Schwellenwert, bis zu dem Legal Tech Unternehmen gestützt auf eine Inkassoerlaubnis eine erfolgsorientierte Rechtsdurchsetzung erlaubt wird, über die verfassungsrechtlich gebotene Grenze hinaus maßvoll – etwa auf 5.000 Euro (der Streitwertgrenze für amtsgerichtliche Streitigkeiten) – angehoben werden.⁷² Für diese Grenze spricht, dass in diesem Rahmen wegen des geringen Gefährdungspotentials eine anwaltliche Vertretung als entbehrlich angesehen wird.

⁷² In vielen Rechtsordnungen begnügt man sich mit der Begrenzung der Erfolgsquote (vgl. *Kilian*, AnwBl. 2006, 515 ff.). Dabei wird freilich nur der Gefährdung der Rechtsuchenden durch überhöhte Honorare, nicht jedoch dem Risiko von Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen.

V. ZUSAMMENFASSUNG UND THESEN

1. Legal Tech Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf die online-gestützte gerichtliche Durchsetzung streitiger Forderungen gerichtet ist, betreiben Rechtsdienstleistungen, die nicht von einer bestehenden Inkassoerlaubnis gedeckt sind.
2. Außerdem droht bei dem Angebot einer Rechtsdurchsetzung auf Erfolgshonorarbasis in Kombination mit einer Prozessfinanzierung ein Interessenkonflikt, der jedenfalls der Zulässigkeit der betreffenden Dienstleistung im Wege steht (§ 4 RDG).
3. Die Überschreitung der Befugnisse nach dem RDG hat jedoch nicht die Nichtigkeit der Inkassoerlaubnis gem. § 134 BGB zur Folge, da sonst das Vertrauen der Rechtsuchenden auf die Gültigkeit der Inkassoerlaubnis enttäuscht und der Schutzzweck der Verbotsnorm in sein Gegenteil verkehrt würde.
4. Für die Zukunft sollten solche Geschäftsmodelle zugelassen werden, die Verbrauchern einen effektiven Zugang zum Recht ermöglichen, weil sie die rationale Apathie der Verbraucher überwinden. Grundlage für diese Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen ist eine verfassungskonforme Auslegung von § 49b BRAO i.V.m. § 4a RVG und der §§ 2 II, 10 I Nr. 1 RDG).
5. Nach den für die Rechtssuchenden günstigsten Studien besteht eine rationale Apathie jedenfalls bei Streitwerten, die 2.000 Euro nicht überschreiten. Falls dieser Schwellenwert nicht überschritten wird, sind die meisten Dienstleistungsangebote der Legal Tech Unternehmen bereits nach geltendem Recht legal, insbesondere die Durchsetzung von Ersatzansprüchen wegen Bahn- oder Flugverspätungen sowie die Rückzahlung überhöhter Mieten aufgrund der Mietpreisbremse.
6. Bei Streu- und Massenschäden – wie z.B. bei den manipulierten Abgaswerten der VW-Dieselfahrzeuge – handelt es sich demgegenüber um Ansprüche, bei denen der Schwellenwert deutlich überschritten wird und deren Durchsetzung keine ernsthaften Schwierigkeiten bereitet, so dass in solchen Fällen künftig kein Bedarf für eine verfassungsgerichtliche Korrektur des RDG besteht.
7. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Tätigkeit von Legal Tech Unternehmen explizit zu legalisieren und einen Schwellenwert für die erfolgsorientierte Durchsetzung von Verbraucherrechten festzusetzen. Als Modell könnte die Streitwertgrenze für amtsgerichtliche Streitigkeiten i.H.v. 5000 Euro dienen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG – ALTERNATIVE RECHTSDIENSTLEISTER AUF DEM VORMARSCH

RECHTSANWALT DR. FRANK R. REMMERTZ*

Der Autor zeichnet in seinem Beitrag im Berichtszeitraum 2018/2019 aktuelle Entwicklungen im RDG nach. Ein Schwerpunktthema ist nach wie vor Legal-Tech, deren Geschäftsmodelle zunehmend im Blickpunkt von Rechtsprechung und Literatur stehen. Alternative Rechtsdienstleister, insbesondere Legal-Tech-Unternehmen, die über eine Inkassoerlaubnis verfügen und die Rechtsdurchsetzung auf Erfolgshonorarbasis anbieten, sind auf dem Vormarsch und verstärkt in den Fokus juristischer Auseinandersetzungen gerückt.

I. EINLEITUNG

Der Umgang mit automatisierten Rechtsdienstleistungen ist auch in der Politik angekommen, spätestens mit Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regulierung im RDG, der im Frühjahr von der FDP-Bundestagsfraktion vorgestellt wurde. Schwerpunkt ist auch die anstehende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, mit der unter anderem die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch in- und ausländische Berufsausübungsgesellschaften neu geregelt werden soll. Dabei rückt auch die aktuelle Problematik des BREXIT und dessen Auswirkungen auf die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von UK-Anwälten und Gesellschaften mit britischer Beteiligung in den Blickpunkt. Schließlich geht es im Berichtszeitraum einmal wieder um den Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG durch Versicherungsmakler, Versicherungsberater sowie durch spezialisierte Unternehmensberater.

II. LEGAL TECH

Legal Tech hat sich im letzten Jahr zum beherrschenden Thema im RDG entwickelt und seit Herbst 2018 erheblich an Dynamik zugenommen. Zutreffend ist von „automatisierten“ oder auch „industriellen“¹ Rechtsdienstleistungen die Rede, weil sie unter Einsatz von Algorithmen erbracht werden, häufig in standardisierten, gleichgelagerten Fällen. Die Anzahl an Fachaufsätzen, die vor allem die Vereinbarkeit von „Legal-Tech-Inkasso“ mit dem RDG behandeln, ist sprunghaft angestie-

gen.² Mangels ausdrücklicher Erlaubnisnorm für automatisierte Rechtsdienstleistungen im RDG lassen sich viele Legal-Tech-Anbieter als Inkassodienstleister nach §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II RDG registrieren.³ Da viele jedoch Leistungen anbieten, die über die klassische Inkassotätigkeit der Einziehung von Forderungen weit hinausgehen, ist aktuell besonders streitig, wie weit der Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG reicht und ob diese Legal-Tech-Inkassomodelle überhaupt mit dem RDG vereinbar sind.

1. ZUM UMFANG DER INKASSOERLAUBNIS NACH § 2 II RDG

Entzündet hat sich dieser Streit seit Sommer 2018 öffentlichkeitswirksam an dem Portal wenigermiete.de der LexFox GmbH (vormals Mietright GmbH), deren Geschäftsmodell zur Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse zu konträren Urteilen des LG Berlin⁴ geführt hat.⁵ Entscheidungen des BGH und voraussichtlich auch des BVerfG stehen noch aus. Streitig ist insbesondere, ob Plattformen wie wenigermiete.de sämtliche mit einer möglichen Einziehung von Forderungen im Zusammenhang stehenden Rechte und Ansprüche, namentlich das Recht zur Rüge nach § 556g II BGB und Auskunftsansprüche nach § 556g III BGB, oder gar die Abwehr von Ansprüchen, im Mietbereich z.B. die Abwehr von Forderungen zu Schönheitsreparaturen, auf eine Inkassobefugnis nach § 2 II RDG stützen können.⁶

Nachdem das LG Berlin diese Fragen bereits im Sommer 2018 unterschiedlich beantwortet hat, wurde der Streit im Berichtszeitraum Anfang 2019⁷ durch zwei weitere Entscheidungen des LG Berlin pro und contra bereichert: Während die 15. Zivilkammer des LG Berlin in einem von der Rechtsanwaltskammer Berlin eingeleiteten wettbewerbsrechtlichen Verfahren der LexFox GmbH im Wesentlichen – was die RDG-rechtlichen Fragen betrifft – Recht gegeben hat, hat die für Mietrecht zuständige 67. Zivilkammer des LG Berlin ihren Stand-

² Vgl. nur Greger, MDR 2018, 897 ff.; Kluth, VuR 2018, 403 ff.; Rott, VuR 2018, 443 ff.; Henssler, NJW 2019, 545 ff.; Römermann/Günther, NJW 2019, 551 ff.; Hartmann, NZM 2019, 353 ff.; Kilian, NJW 2019, 1401 ff.; v. Lewinski/Kerstges, ZFP 2019, 177 ff.; dies., MDR 2019, 705 ff.; Hartung, AnwBl. Online 2019, 353 ff.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 ff.; Morell, NJW 2019, 2574 ff.

³ Man spricht zutreffend von einer „Flucht in die Inkassolizenz“.

⁴ Unzulässig: Beschl. v. 3.7.2018 und 26.7.2018 – 67 S 157/18, NJW 2018, 2901 m. Anm. Fries; LG Berlin, Urt. v. 24.1.2019 – 67 S 277/18; LG Berlin, Urt. v. 28.8.2018 – 63 S 1/18 (n.rkr., anhängig beim BGH unter dem Az. VIII ZR 285/18); zulässig: LG Berlin, Urt. v. 20.6.2018 – 65 S 70/18, NJW 2018, 2898; LG Berlin Urt. v. 13.8.2018 – 66 S 18/18 (n.rkr., anhängig beim BGH unter dem Az. VIII ZR 275/18); LG Berlin, AnwBl. Online 2019, 180, n.rkr.

⁵ S. dazu bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 233.

⁶ Dazu näher Kilian, NJW 2019, 1401; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 233; Fries, ZRP 2018, 162, 164.

⁷ LG Berlin, AnwBl. Online 2019, 180 n.rkr.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

¹ Kilian, NJW 2019, 1401.

punkt mit Urteil vom 24.1.2019⁸ bekräftigt, dass die Inkassobefugnis eng auszulegen und das Geschäftsmodell des Portals „wenigermiete.de“ insoweit unzulässig ist. Der BGH wird sich voraussichtlich im Herbst 2019 erstmals mit dieser umstrittenen Frage befassen.⁹

2. KOMBINATION VON LEGAL-TECH-INKASSO MIT PROZESSFINANZIERUNG

In den Fokus gerückt ist aktuell auch die von vielen Legal-Tech-Inkassounternehmen angebotene und bei Verbrauchern beliebte Kombination von Anspruchsverfolgung mit Prozessfinanzierung auf Erfolgshonorarbasis. Grund sind medienwirksame Verfahren, etwa der im Zusammenhang mit dem Dieselskandal unter der Marke „myright“¹⁰ als Inkassodienstleister registrierten financialright GmbH, die sich laut Medienberichten¹¹ rund 45.000 Ansprüche gegen den Automobilhersteller VW zur Einziehung hat abtreten lassen und diese gesammelt vor dem LG Braunschweig und vor weiteren Landgerichten auf Erfolgshonorarbasis geltend macht. Hierzu haben sich im Berichtszeitraum 2018/2019 mehrere Problembereiche entwickelt, die z.T. Gegenstand von Parteigutachten in diesen Verfahren sind und in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.¹²

Die in der Literatur diskutierten Probleme nach dem RDG differenzieren sich dabei immer weiter aus. Zum Teil wird die Zulässigkeit dieser neuen Geschäftsmodelle im Regelungsgefüge von RDG und BRAO generell in Frage gestellt.¹³ Dabei rückt bereits die Ausgangsfrage, ob Inkassounternehmen überhaupt auf Erfolgshonorarbasis tätig werden dürfen, zunehmend in den Fokus.

a) ZULÄSSIGKEIT VON ERFOLGSHONORAREN

Nach bislang herrschender Meinung¹⁴ ist diese Frage zu bejahen, weil Inkassodienstleistern die Vereinbarung von Erfolgshonoraren und die Übernahme von Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten in § 4 II RDGEG nicht ausdrücklich verboten ist. § 4 RDGEG gilt für die Vergütung von registrierten Personen und ordnet in § 4 I 1 RDGEG an, dass das RVG für die Vergütung der Rentenberater sowie der „registrierten Erlaubnisinhaber“ (mit Ausnahme der Frachtprüfer) entsprechend gilt. In Anlehnung an das für Rechtsanwälte geltende Verbot des Erfolgshonorars und des Verbots der Prozessfinanzierung in § 49b BRAO regelt § 4 II RDGEG,

dass diese Verbote auch für die § 4 I 1 genannten Personen gelten. Inkassodienstleister werden jedoch nicht ausdrücklich genannt und es ist unklar, ob sie zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 I 1 RDGEG zählen. Aufschlussreich dazu ist ein neues Urteil des BGH zu Versicherungsberatern:¹⁵ Danach ist auch Versicherungsberatern – obwohl ebenfalls nicht ausdrücklich in § 4 I 1 RDGEG genannt – die Vereinbarung eines Erfolgshonorars verboten, weil sie zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 I 1 RDGEG gehören.¹⁶

Daraus zu folgern, dass nunmehr auch Inkassounternehmen unter diese Norm fallen, wäre aber zu kurz gegriffen. Denn diese können insoweit nicht mit Versicherungsberatern gleichgesetzt werden. Der BGH erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Inkassounternehmen vom Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach der Gesetzesbegründung¹⁷ – wie schon nach altem Recht unter RBERG – ausgenommen sein sollten.¹⁸ Der BGH bestätigt mit diesem Urteil somit nebenbei die herrschende Ansicht, dass das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für Inkassodienstleister nach § 4 RDGEG gerade nicht gilt.¹⁹

b) VERSTOSS GEGEN § 4 RDG

Auch der Streit, ob die Kombination von Anspruchsverfolgung und Prozessfinanzierung mit § 4 RDG, der ähnlich wie für Rechtsanwälte in § 43a IV BRAO Interessenkollisionen für andere Rechtsdienstleister verhindern will, vereinbar ist, hat sich weiter verschärft. Insoweit ist der zutreffenden Ansicht²⁰ zu folgen, dass zwischen Inkassoauftrag und Prozessfinanzierung bereits ein struktureller Interessengegensatz und damit ein Verstoß gegen § 4 RDG besteht. Die Vertreter der Gegenansicht²¹ übersehen leicht, dass es nicht auf den Gleichlauf der Interessen von Kunde und Inkassodienstleister ankommt. Entscheidend ist der *interne Interessenwiderstreit* des Inkassodienstleisters aufgrund kollidierender Leistungspflichten zwischen Rechtsdurchsetzung einerseits und Prozessfinanzierung andererseits. *Henssler*²² und v. *Lewinski/Kerstges*²³ haben überzeugend den dadurch entstehenden Interessenwiderstreit dargelegt. Dies gilt erst recht, wenn der Inkassodienstleister – wie im Fall myright – seinerseits einen dritten Prozessfinanzierer einschaltet.

⁸ LG Berlin, Urt. v. 24.1.2019 – 67 S 277/18.

⁹ Der BGH – VIII ZR 285/18 verhandelt am 16.10.2019 über die Revision gegen das Urteil des LG Berlin v. 28.8.2018 – 63 S 1/18 (RDG-Verstoß bejaht).

¹⁰ www.myright.de.

¹¹ <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/sammelklage-im-dieselskandal-15-000-vw-kunden-reichen-klage-ein/20548282.html>.

¹² Greger, MDR 2018, 897 ff.; Kluth, VuR 2018, 403 ff.; Henssler, NJW 2019, 545 ff.; Römermann/Günther, NJW 2019, 551 ff.; v. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177 ff.; dies., MDR 2019, 705 ff.; Hartung, AnwBl. Online 2019, 353 ff.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 ff.;

¹³ Henssler, NJW 2019, 545 ff.; Greger, MDR 2018, 897, 899.

¹⁴ Seichter, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 4 RDGEG Rn. 4; Müller, in Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 2009, § 4 RDGEG Rn. 9 ff.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1405; Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 555; a.A. insbesondere Henssler, NJW 2019, 545, 548.

¹⁵ BGH, Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 67/19 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater = AnwBl. Online 2019, 631 ff.

¹⁶ Ebenda Rn. 35 ff.

¹⁷ BT-Drs. 16/3655, 80: Danach gibt es für Inkassounternehmen in § 4 RDGEG keine Vergütungsregelung mit Ausnahme von § 4 IV RDGEG (und nunmehr auch in § 4 V RDGEG).

¹⁸ BGH, Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 67/19 Rn. 44 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater.

¹⁹ Aber nicht ganz widerspruchsfrei, wenn in Rn. 52 betont wird, dass § 4 RDGEG alle registrierten Erlaubnisinhaber erfasst, auch nach dem RDG.

²⁰ Valdini, BB 2017, 1609 ff., 1610; Greger, MDR 2018, 897 ff., 900; Henssler, NJW 2019, 545, 548 ff.; v. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 179 ff.; Kluth, VuR 2018, 403, 409.

²¹ Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553 ff.; Hartung, BB 2017, 2825 ff., 2827; ders., AnwBl. Online 2019, 353; 356 ff.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1408 f.

²² Henssler, NJW 2019, 545, 548 ff.

²³ v. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 184 ff.

c) FOLGEN EINES RDG-VERSTOSSES FÜR REGISTRIERTE RECHTSDIENSTLEISTER

Zudem wird verstärkt diskutiert, welche Folgen es hat, wenn lediglich der Umfang der Inkassoerlaubnis überschritten wird. Zum Teil werden insoweit die Folgen der Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsdienstleistungsvertrages und der Forderungsabtretung nach den § 3 RDG, § 134 BGB in Frage gestellt.²⁴ Diese Frage ist eng verknüpft mit der rechtlich umstrittenen Ausgangsfrage des Umfangs der Inkassolizenz bei Geschäftsmodellen wie wenigermiete.de und praktisch eine Art Hilfsbegründung für den Fall, dass die sehr weit gehenden Rechtsdienstleistungen nicht mehr von der Inkassoerlaubnis nach §§ 2 II, 10 I 1 Nr. 1 RDG umfasst sein sollten.

Das hätte zur Folge, dass die Wirksamkeit der Forderungsabtretung an die Legal Tech-Inkassounternehmen und folglich deren Aktivlegitimation unberührt bliebe. Die Vertreter dieser Ansicht stehen auf dem Standpunkt, dass die § 3 RDG, § 134 BGB für RDG-Verstöße registrierter Rechtsdienstleister nicht anwendbar seien. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass eine Nichtigkeit nicht dem Interesse der Auftraggeber, vorwiegend Verbraucher, entsprechen und im Gegenteil den Gegner, insbesondere große Unternehmen, schützen würde. Zudem sehe das RDG mit §§ 13a ff. RDG ein eigenes behördliches Sanktionssystem vor, insbesondere den Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG, das gegenüber der Nichtigkeitsfolge nach § 3 RDG, § 134 BGB vorrangig sei. Auch diese Problematik differenziert sich weiter aus, wenn zwischen der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts und der Nichtigkeit der Forderungsabtretung unterschieden wird.²⁵

Richtigerweise gilt jedoch auch für RDG-Verstöße registrierter Inkassodienstleister die Nichtigkeitsfolge nach §§ 3 RDG, 134 BGB, da auch in solchen Fällen gerade *keine Erlaubnis* i.S.v. § 3 RDG vorliegt. Ausdrücklich erlaubt § 3 RDG Inkassodienstleistung „nur in dem Umfang ..., in dem sie durch dieses Gesetz ... erlaubt wird“. Wird somit der Umfang der Inkassoerlaubnis überschritten, liegt keine Erlaubnis und folglich ein Verstoß gegen § 3 RDG vor. Dies hat die Nichtigkeit nicht nur des zugrunde liegenden Inkassoauftrags, sondern auch der Forderungsabtretung zur Folge, da es sich bei § 3 RDG unstreitig²⁶ um eine Verbotsnorm i.S.v. § 134 BGB handelt. Gleiches gilt bei einem Verstoß gegen § 4 RDG,²⁷ wobei im Ergebnis offenbleiben kann, ob es sich bei dieser Norm ebenfalls um ein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB handelt. Denn bei einem Verstoß gegen § 4 RDG ist die betreffende Rechtsdienstleistung nicht nach § 3 RDG erlaubt, da der zulässige Umfang von außer-

gerichtlichen Rechtsdienstleistungen von § 4 RDG (mitbestimmt wird.²⁸ Die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten nach §§ 13a ff. RDG bestehen zusätzlich und verdrängen die Prüfungskompetenz durch Zivilgerichte nicht.²⁹

3. REGULIERUNG IM RDG

Abgesehen von diesen Detailproblemen wird nur noch vereinzelt bestritten, dass automatisierte, durch Algorithmen gesteuerte Abläufe unter die Definition der Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG fallen können.³⁰ Insoweit scheint sich – zu Recht – die Ansicht durchzusetzen, dass Rechtsdienstleistungen auch automatisiert – ganz oder teilweise – erbracht werden können und dann dem RDG unterliegen.³¹

In der aktuellen berufspolitischen Diskussion geht es auch um Grundsatzfragen, wie neue Legal Tech-Geschäftsmodelle den Zugang zum Recht für Verbraucher erleichtern können und auf welcher Rechtsgrundlage dies künftig geschehen kann. Dabei wurden Stimmen lauter, die eine Regulierung im RDG befürworten.³² Begleitet wird dies zum Teil mit Forderungen nach einer Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts, um Wettbewerbsnachteile gegenüber den Legal Tech-Unternehmen auszugleichen und der Anwaltschaft zu ermöglichen, ebenfalls Legal Tech-Anwendungen anzubieten. Auch diese rechtspolitische Entwicklung hat seit Herbst 2018 deutlich an Fahrt aufgenommen.

Die Bundesregierung hatte auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion am 1.11.2018 betont, dass die Förderung des Einsatzes von Legal Tech zur Verbesserung der Verbraucherrechtsdurchsetzung zwar integraler Bestandteil ihrer Verbraucherpolitik sei, gegenwärtig aber kein Bedarf für eine Änderung des RDG gesehen werde, weil man die strittigen Fragen zunächst der Rechtsprechung überlassen wolle.³³

Kurz darauf veröffentlichte der Bundesverband Deutsche Startups e.V. über seine Legal Tech-Plattform am 15.11.2018 in einem Positionspapier³⁴ einen Gesetzgebungsvorschlag, der im Wesentlichen vorsah, die Inkassoerlaubnis des § 2 II RDG um Befugnisse zu erweitern, die aktuell Gegenstand der Gerichtsverfahren gegen das Portal wenigermiete.de sind und im Herbst 2019 den BGH³⁵ beschäftigen werden.

²⁸ Krenzler/Remmert, RDG, 2. Aufl. 2017, § 4 RDG Rn. 18.

²⁹ Dazu ausführlich Hartmann, NZM 2019, 353, 356 f.

³⁰ Grundlegend Remmert, BRAK-Mitt. 2017, 55 ff.

³¹ Zustimmung ebenso die Legal-Tech-Länderarbeitsgruppe der Justizminister in ihrem Abschlussbericht v. 5./6.6.2019, S. 39, abrufbar unter https://schleswig-holste.in.de/DE/Schwerpunkte/JUMIKO2019/Downloads/TOPI_11_Abschlussbericht.html.

³² Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162, 164; Fries, ZRP 2018, 162, 165; Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 235; in diese Richtung wohl auch Hellwig, AnwBl. Online 2018, 908.

³³ BT-Drs. 19/5438, 2, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2404/240499.html>.

³⁴ Abrufbar unter <https://deutschestartups.org/presse/news/zukunft-des-verbraucher-schutzes-legal-tech-plattform-veroeffentlicht-papier-zur-zukunft-der-verbraucherrechtssportale/>.

³⁵ BGH – VIII ZR 285/18, Verhandlung angesetzt für den 16.10.2019.

²⁴ Rott, VuR 2018, 443, 445 f.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 ff.; Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553; Hartung, AnwBl. Online 2019, 353, 358 ff.

²⁵ Insoweit differenzierend und auf die – fehlende – Nichtigkeit der Abtretung abstellend jüngst Morell, NJW 2019, 2574 ff.

²⁶ BGH, NJW 2014, 847 Rn. 31; NJW 2013, 59 Rn. 34; Seichter, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 3 RDG Rn. 33;

²⁷ Ebenso v. Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 705, 711 f.; Kluth, VuR 2018, 403, 411.

a) FDP-VORSCHLAG ZUR REGULIERUNG AUTOMATISIERTER RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Belebt wird die Diskussion durch einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts, den die FDP-Bundestagsfraktion am 18.4.2019³⁶ auf den Weg gebracht hat. Kern des Vorschlags zum RDG sind Änderungen, um automatisierte Rechtsdienstleistungen auf eine rechtssichere Basis zu stellen und damit das Gesetz an das digitale Zeitalter anzupassen.³⁷ Dadurch soll der Verbraucherschutz gestärkt und eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Verbraucherrechten eröffnet werden. Anders als die Bundesregierung sieht die FDP-Fraktion den Gesetzgeber am Zug.³⁸ Ähnlich wie bereits vom Verfasser vorgeschlagen,³⁹ will man Anbieter automatisierter Rechtsdienstleistungen – bei nachgewiesener Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung maßgeblichen Gebieten des Rechts – in das System der registrierten Rechtsdienstleister in § 10 I 1 Nr. 4 RDG-E aufnehmen.⁴⁰ Nach dem Modell der Inkasodienstleister in § 11a RDG sollen auch die Anbieter automatisierter Rechtsdienstleistungen mit § 11b RDG-E verpflichtet werden, ihre Auftraggeber über die Risiken algorithmensbasierter Rechtsdienstleistungen aufzuklären.⁴¹ Anknüpfend an den unter II.2c geschilderten Meinungsstreit zu § 3 RDG, § 134 BGB soll geregelt werden, dass RDG-Verstöße durch registrierte Personen künftig generell nicht mehr die Nichtigkeit der von ihnen geschlossenen Rechtsdienstleistungsverträge nach § 134 BGB zur Folge haben.

Neben dem RDG sieht der Gesetzentwurf auch Änderungen der BRAO vor, um das anwaltliche Berufsrecht zu liberalisieren.⁴²

b) REAKTIONEN

Erste Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten. Die beiden Berufsverbände DAV und BRAK haben die Vorschläge bereits frühzeitig abgelehnt und betonen, dass Legal-Tech auch künftig Rechtsanwälten vorbehalten sein muss.⁴³ Eine Öffnung für alternative Rechtsdienstleister im RDG dürfe es daher nicht geben. Ähnlich äußern sich auch die Justizminister im Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe zu Legal-Tech vom 5./6.6.2019.⁴⁴ Mit Bezug auf die Gesetzesbegründung zur

Einführung des RDG⁴⁵ wird betont, dass es keine Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft geben dürfe.⁴⁶ Damit ist unwahrscheinlich, dass sich dieser Gesetzgebungsvorschlag durchsetzen wird. Das ist bedauerlich, weil mit dem Vorschlag automatisierte Rechtsdienstleistungen in das System nach §§ 10 ff. RDG aufgenommen und im Interesse der Anwaltschaft auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden können.⁴⁷ Insoweit sollte der Gesetzentwurf weiterverfolgt werden.⁴⁸

III. REFORM DES ANWALTlichen GESELLSCHAFTSRECHTS

1. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE UND INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

In der laufenden Legislaturperiode steht voraussichtlich die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts an. Die BRAK und der DAV haben dazu Vorschläge unterbreitet, die auch die Rechtsdienstleistungsbefugnisse und die interdisziplinäre Zusammenarbeit betreffen.

a) DER VORSCHLAG DER BRAK

Die BRAK hat dazu bereits im Mai 2018⁴⁹ vorgeschlagen, Personen- wie Kapitalgesellschaften künftig als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ zuzulassen,⁵⁰ womit klar gestellt würde, dass diese – wie gegenwärtig ausdrücklich nur die Rechtsanwalts-GmbH – selbst befugt wären, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Konsequenterweise muss dann mit § 59f II BRAO-E gewährleistet sein, dass die Rechtsanwalts-gesellschaft Rechtsdienstleistungen nur durch diejenigen Organmitglieder und Vertreter erbringen kann, „die die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen“, also in erster Linie Rechtsanwälte. Eine ausdrückliche Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe in § 59e I BRAO-E ist zwar nicht vorgesehen, da sich die Entscheidung des BVerfG⁵¹ zur partiellen Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO einer gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern auf die Partnerschaftsgesellschaft beschränkt. Allerdings sollen nach § 59e I BRAO-E künftig auch Rechtsanwalts-gesellschaften sowie „Angehörige sozietätsfähiger Berufe“ i.S.v. § 59 BRAO Gesellschafter werden. Durch diese offene Formulierung ohne Verweis auf ausdrücklich in § 59a BRAO genannte Berufe soll

³⁶ BT-Drs. 19/9527.

³⁷ BT-Drs. 19/9527, 1; zu den Änderungsvorschlägen der FDP ausführlich *Remmert*, ZRP 2019, 139 ff.; ferner auch *Dahns*, NJW-Spezial 2019, 318 f.

³⁸ BT-Drs. 19/9527, 2.

³⁹ Auf den Legal Transformation Days in Berlin am 19.6.2018, veröffentlicht unter: <https://www.rechtsanwalt.com/anwaltsblog/legal-tech-auf-dem-pruefstand-des-rdg-und-des-anwaltlichen-berufsrechts/>; ferner *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 235.

⁴⁰ BT-Drs. 19/9527, 3.

⁴¹ BT-Drs. 19/9527, 3.

⁴² Insbesondere durch Aufgabe des Verbots des Erfolgshonorars und durch Lockerungen des Provisionsverbots für die Vermittlung von Aufträgen in § 49b II, III BRAO, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, siehe dazu ausführlicher *Remmert*, ZRP 2019, 139, 140.

⁴³ DAV, PM v. 26.4.2019; BRAK-Presseerklärung-Nr. 6 v. 9.5.2019 „Wo Legal-Tech draufsteht, muss immer auch Anwalt drinstecken“, so BRAK-Präsident Wessels.

⁴⁴ abrufbar unter: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/JUMIKO2019/Downloads/TOPI_11_Abschlussbericht.html.

⁴⁵ BT-Drs. 16/3655, 31.

⁴⁶ Abschlussbericht, 51 f.; ebenso *Ewer*, AnwBl. 2019, 434, 435; *ders.*, NJW-aktuell 20/2019, 3; *Kilian*, AnwBl. 2019, 24 ff.

⁴⁷ Zu den Vorteilen einer Regulierung im RDG bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 235 f.

⁴⁸ Ausführlich zum FDP-Gesetzgebungsvorschlag *Remmert*, ZRP 2019, 139 ff.

⁴⁹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2018.

⁵⁰ Für Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften ausdrücklich vorgesehen in § 59c I und II BRAO-E; für Berufsausübungsgesellschaften, die weder Kapitalgesellschaft noch Kommanditgesellschaft sind, soll eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft auf Antrag möglich sein gem. § 59n I BRAO-E.

⁵¹ BVerfG, NJW 2016, 700.

dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Aufzählung des § 59a BRAO nicht mehr enumerativ ist.⁵²

b) VORSCHLAG DES DAV

Im Gegensatz dazu sieht der weitergehende Vorschlag des DAV v. 21.2.2019,⁵³ der mit Ausnahme der Lockerung des Fremdkapitalverbots⁵⁴ auf dem Gesetzgebungsvorschlag von Prof. Dr. *Martin Henssler*⁵⁵ basiert, mit § 59b BRAO-E eine interprofessionelle Zusammenarbeit u.a. auch mit Betriebs- und Volkswirten vor. Zum Kreis der sozietätsfähigen Berufe zählen nach dem DAV-Vorschlag alle mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbaren Berufe, wenn die anwaltliche Unabhängigkeit, die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht gefährdet werden.⁵⁶ Zu diesen vereinbaren Berufen zählen nach dem DAV-Vorschlag in § 59b I Nr. 2 a–d BRAO-E insbesondere freie Berufe.

2. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE VON BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Der DAV-Vorschlag sieht – anders als der Vorschlag der BRAK – vor, die Rechtsdienstleistungsbefugnis von in- und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften ausdrücklich zu regeln.⁵⁷ Bislang ist dies – mit Ausnahme der Rechtsanwalts-GmbH in § 59c I BRAO – nur unzureichend geregelt.⁵⁸ Das Problem der fehlenden Rechtsdienstleistungsbefugnis von Berufsausübungsgesellschaften ist aktuell vor allem anlässlich des bevorstehenden, möglicherweise „harten“, BREXIT am Beispiel der englischen LLP (Limited Liability Partnership) akut geworden (s. dazu nachfolgend unter Ziffer IV).⁵⁹ Nach dem DAV-Vorschlag soll mit einem § 59a II BRAO-E für Berufsausübungsgesellschaften eine ausdrückliche Erlaubnisnorm i.S.v. § 3 RDG geschaffen werden, um die bisherige Rechtsunsicherheit zu beseitigen.⁶⁰ Nach § 59a II 1 BRAO-E ist eine Berufsausübungsgesellschaft befugt, Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 RDG zu erbringen, wenn an ihr mindestens ein Rechtsanwalt beziehungsweise ein europäischer Rechtsanwalt i.S.v. § 2 EuRAG beteiligt ist. § 59a II 2 BRAO-E, wonach die Gesellschaft dann durch Gesellschafter handeln muss, die selbst befugt sind, Rechtsdienstleistungen zu erbringen,

entspricht dabei der auch von der BRAK vorgeschlagenen Regelung in § 59f II BRAO-E. Der DAV-Vorschlag in § 59a II BRAO-E schließt somit eine Regelungslücke und ist zu begrüßen.

a) AUSLÄNDISCHE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Für Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR soll sich nach dem DAV-Vorschlag die Rechtsdienstleistungsbefugnis wie für deutsche Gesellschaften unmittelbar aus § 59a II BRAO-E ergeben.⁶¹ Für Berufsausübungsgesellschaften aus WHO-Drittstaaten wie den USA, der Türkei und – nach dem BREXIT – Großbritannien sieht § 207a BRAO-E einen eigenen Erlaubnistatbestand vor.⁶² Nach § 207a I und II BRAO-E dürfen Berufsausübungsgesellschaften aus WHO-Staaten, in denen WHO-Anwälte als Gesellschafter tätig sind, z.B. (reine) US-Kanzleien oder – nach dem BREXIT – rein englische Kanzleien, über eine Zweigniederlassung in Deutschland Rechtsdienstleistungen im jeweiligen Heimatrecht und im Völkerrecht erbringen, wenn sie auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen und zugelassen sind. Sind an dieser Gesellschaft mindestens ein deutscher Rechtsanwalt oder europäischer Rechtsanwalt i.S.v. § 2 EuRAG als Gesellschafter beteiligt, so dürfen sie auch Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des deutschen Rechts erbringen, wenn dies durch die dazu befugten deutschen oder europäischen Rechtsanwälte erfolgt (§ 207a III i.V.m. § 59a II und 59f BRAO-E).

b) ECKPUNKTEPAPIER DES BMJV

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zur geplanten Reform Ende August 2019 den Berufsverbänden ein Eckpunktepapier zur Stellungnahme vorgelegt. Das BMJV folgt in vielen Punkten den Vorschlägen des DAV, geht zum Teil aber auch darüber hinaus. So soll der Kreis der sozietätsfähigen Berufe generell für alle mit dem Beruf des Rechtsanwalts als Zweitberuf vereinbaren Berufe (§ 7 Nr. 8 BRAO) gelten. Zudem soll eine Öffnung für Fremdkapital zur Investitionsförderung in Legal Tech-Geschäftsmodelle geprüft werden. Beides wird von der BRAK in einer ersten Presseerklärung⁶³ abgelehnt.

Was die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten betrifft, so differenziert das Eckpunktepapier nicht entsprechend § 206 BRAO zwischen Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der WHO. Vielmehr sollen diese generell Rechtsdienstleistungen im deutschen und EU-Recht erbringen dürfen, wenn an diesen wenigstens ein Rechtsanwalt oder ein europäischer Rechtsanwalt beteiligt ist

⁵² BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2018, S. 12 f.

⁵³ AnwBl. Online 2019, 257 ff. = DAV-Stellungnahme Nr. 8/2019.

⁵⁴ In § 59b II BRAO-E bei *Henssler*, AnwBl. Online 2018, 564, 571 und 578 (Begründung).

⁵⁵ *Henssler*, AnwBl. Online 2018, 564 ff.

⁵⁶ § 59b I Nr. 2 BRAO-E, DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 264 und 270 f.

⁵⁷ DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 268 und 284; *Henssler*, AnwBl. Online 2018, 564, 568.

⁵⁸ Dazu allg. *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, Kap. B Rn. 1014 ff.; DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 261 und 268 f.

⁵⁹ *Lemke*, Kammerreport RAK Hamburg 5/2019 (Editorial); *Hartung*, Deutscher AnwaltSpiegel Ausgabe 8/2017, abrufbar unter https://www.deutscheranwaltspiegel.de/wp-content/uploads/2017/04/5_Hartung_DAS_08_2017.pdf; *ders.*, Deutscher AnwaltSpiegel Ausgabe 6/2019, abrufbar unter https://www.deutscheranwaltspiegel.de/wp-content/uploads/2019/03/6_Hartung_DAS_06_2019.pdf.

⁶⁰ DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 263.

⁶¹ Die außergerichtliche Vertretungsbefugnis vor Behörden ist gesondert in § 59f BRAO-E vorgesehen; DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 283 f.

⁶² DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 283.

⁶³ BRAK-Presseerklärung-Nr. 10 v. 29.8.2019.

und die Rechtsdienstleistung ausschließlich durch diese erbracht werden. Dies ist bedenklich weit und für eine Aufgabe der Anknüpfung an die WHO-Mitgliedschaft und die Aufnahme in die Verordnung gem. § 206 I 2 BRAO⁶⁴ kein Grund ersichtlich.

IV. BREXIT

Großbritannien wird sehr wahrscheinlich die EU verlassen, bevor ein neues Gesetz zur Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse ausländischer Berufsausübungsgesellschaften verabschiedet werden kann. Der sog. BREXIT⁶⁵ wirft seine Schatten voraus, nachdem sich die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2019 noch einmal darauf geeinigt haben, die Austrittsfrist für Großbritannien bis zum 31.10.2019 zu verlängern.⁶⁶ Der neue Premierminister Boris Johnson hat mehrmals bekräftigt, notfalls auch ohne das in Art. 50 II 2 EUV vorgesehene Austrittsabkommen mit der EU⁶⁷ (sog. No-deal-Brexit) die Europäische Union zu verlassen.

1. AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE VON UK-ANWÄLTEN

Ein BREXIT wird erhebliche Auswirkungen⁶⁸ auf die Rechtsdienstleistungsbefugnis von UK-Anwälten (Advocate/Barrister/Solicitor) und Berufsausübungsgesellschaften britischen Rechts haben. Ebenfalls betroffen sind Berufsausübungsgesellschaften nach deutschem Recht, deren (Mit-)Gesellschafter UK-Anwälte sind.

Nach § 2 I EuRAG⁶⁹ können in Deutschland niedergelassene und von der zuständigen Rechtsanwaltskammer aufgenommene UK-Anwälte unter ihrer Herkunftsbezeichnung⁷⁰ im deutschen Recht beraten.⁷¹ Dasselbe gilt für vorübergehende anwaltliche Dienstleistungen⁷² nach Maßgabe der §§ 25 ff. EuRAG. Die §§ 2 I, 25 I EuRAG sind Erlaubnisnormen i.S.v. §§ 1 III, 3 RDG.⁷³ Nach dem BREXIT fällt dieses Privileg weg, so dass UK-Anwälte als sog. WHO-Anwälte gemäß § 206 I BRAO wie US-Anwälte unter ihrer Herkunftsbezeichnung nur noch im Heimatrecht und im Völkerrecht (ohne EU-Recht) beraten dürfen. Dazu sollen UK-Anwälte in die Verord-

nung nach § 206 I 2 BRAO aufgenommen werden, weil deren Ausbildung und Befugnisse dem Rechtsanwaltsberuf entsprechen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf⁷⁴ wurde vom BMJV bereits vorbereitet.⁷⁵ § 206 I BRAO gilt vom Wortlaut nur für in Deutschland *niedergelassene* ausländische Rechtsanwälte, wenn sie von der zuständigen Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Ob § 206 I BRAO auch für vorübergehende dienstleistende Tätigkeiten gilt, ist umstritten,⁷⁶ lässt sich aber mit guten Gründen bejahen,⁷⁷ so dass § 206 I BRAO künftig auch für UK-Anwälte gelten dürfte, wenn sie nur vorübergehend dienstleistend in Deutschland im britischen Recht oder im Völkerrecht außergerichtlich beraten oder vertreten.

UK-Anwälte wären als künftige WHO-Anwälte nach § 59a II Nr. 1 BRAO sozietätsfähig, so dass in Deutschland eine GbR (und jede sonstige Berufsausübungsgesellschaft) mit UK-Anwälten auch in Zukunft gebildet werden kann. Allerdings muss dann nach h.M.⁷⁸ in der Gesellschaft mindestens ein Gesellschafter als deutscher oder europäischer Rechtsanwalt⁷⁹ zugelassen sein, um im deutschen Recht beraten und vertreten zu dürfen. Die Rechtsdienstleistung im deutschen Recht muss dann auch von ihm als verantwortlichem Berufsträger erbracht werden. Denn die Zulässigkeit der Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zwischen Rechtsanwälten und UK-Anwälten als künftige WHO-Anwälte nach § 206 I BRAO gilt nach § 59a I 1 BRAO ausdrücklich nur „im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse“.⁸⁰ § 206 BRAO-Anwälte sind aber nicht befugt, im deutschen oder im EU-Recht tätig zu sein und können darüber hinausgehende Rechtsdienstleistungsbefugnisse auch nicht durch den Zusammenschluss mit deutschen Rechtsanwälten erlangen.⁸¹

Ähnlich wie bei reinen Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reicht es auch nicht aus, wenn ein deutscher oder europäischer Rechtsanwalt lediglich auf Basis eines Anstellungsverhältnisses tätig wird. Ebenso wenig genügt, wenn die UK-Gesellschaft einen deutschen Rechtsanwalt mit der Mandatsbearbeitung unterbeauftragt, da eine unzulässige Rechtsdienstleistung nicht dadurch vermieden werden kann,

⁶⁴ Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO v. 18.7.2002, BGBl. I S. 2886.

⁶⁵ Kurzform aus „British“ und „exit“, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/EU-Austritt_des_Vereinigten_K%C3%9Bnigreichs.

⁶⁶ Ob es bei diesem Termin bleibt, ist bis zur Drucklegung dieses Beitrags ungewiss.

⁶⁷ Der Entwurf des Austrittsabkommens ist veröffentlicht im ABl. 2019 C 66, I/1. Er sieht eine Übergangszeit und Abmilderungen der Brexit-Auswirkungen vor, vgl. dazu *Henssler/Prütting/Glindemann*, BRAO, 5. Aufl. 2019, EuRAG vor §§ 1 ff. Rn. 134, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

⁶⁸ Zu den Auswirkungen allg. *Henssler/Prütting/Glindemann*, BRAO, 5. Aufl. 2019, EuRAG Vor §§ 1 ff. Rn. 133 ff.; ausführliche Darstellung dazu auch bei *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9 ff.

⁶⁹ Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9.3.2000 (BGBl. 2000 I 182, ber. 1349); zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.2017 (BGBl. 2007 I 3618).

⁷⁰ Advocate, Barrister oder Solicitor.

⁷¹ *Henssler/Prütting/Glindemann*, BRAO, 5. Aufl. 2019, EuRAG Vor §§ 1 ff. Rn. 42.

⁷² *Henssler/Prütting/Glindemann*, BRAO, 5. Aufl. 2019, EuRAG Vor §§ 1 ff. Rn. 56.

⁷³ *Remmert*, in *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 112; *Seichter*, in *Deckenbrock/Henssler, RDG*, 4. Aufl. 2015, § 3 Rn. 14.

⁷⁴ Referentenentwurf des BMJV einer Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 7.2.2019.

⁷⁵ Inwieweit das EuRAG für UK-Anwälte auch nach dem Brexit (zumindest) übergangsweise aus Gründen des Bestandsschutzes weiter anwendbar bleiben soll, wird aktuell diskutiert, kann hier aber nicht näher behandelt werden, vgl. dazu näher BRAK-Stellungnahme-Nr. 6/2019; DAV-Stellungnahme Nr. 7/2019; *Schnapp*, AnwBl. 2019, 287.

⁷⁶ Sog. Fly-in-fly-out-Tätigkeiten, die aber allgemein toleriert werden; zum Problem näher *Henssler/Prütting/Kilian*, BRAO, 5. Aufl. 2019, Vor § 206 BRAO Rn. 14 ff.; verneinend *Feuerich/Weyland/Schwärzer*, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 206 Rn. 6a a.E.; *Lemke*, Kammerreport RAK Hamburg 5/2019 (Editorial, S. 3); wohl auch *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9, 15.

⁷⁷ *Kilian*, RIW 2008, 373, 376 f.; *Remmert*, in *Krenzler, RDG*, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 59.

⁷⁸ *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 5. Aufl. 2019, §§ 59c ff. BRAO Anhang Rn. 24.

⁷⁹ i.S.v. § 1 EuRAG.

⁸⁰ *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9, 17.

⁸¹ *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 5. Aufl. 2019, §§ 59c ff. BRAO Anhang Rn. 23; *Kilian*, in *Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht*, 2. Aufl. 2011, Kap. G. Rn. 75.

dass ein Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe eingeschaltet wird.⁸²

2. AUSWIRKUNGEN AUF GESELLSCHAFTEN BRITISCHEN RECHTS

Auswirkungen hat ein No-Deal-BREXIT auch für Gesellschaften britischen Rechts, in der Praxis vor allem für die LLP. Da im deutschen Gesellschaftsrecht die Sitztheorie⁸³ gilt, richtet sich das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des tatsächlichen Verwaltungssitzes der LLP. Liegt dieser in Deutschland, wandelt sich die LLP nach einem BREXIT in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts um.⁸⁴ Für LLPs mit Verwaltungssitz in Großbritannien gilt dies nicht.⁸⁵ Für sie ist der BREXIT mit Rechtsunsicherheiten verbunden, da die – auch vorher schon bekannte – Problematik⁸⁶ der fehlenden ausdrücklichen Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften⁸⁷ in den Blickpunkt rückt (siehe dazu auch vorstehend unter III). Rechtssicherheit kann erst eine Regelung wie § 207a BRAO-E mit der geplanten Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts schaffen.⁸⁸ Bis zu einer solchen Regelung sollte es nach einem BREXIT aber zumindest bei der bisherigen liberalen Praxis verbleiben, die Rechtsdienstleistungsbefugnis von LLPs mit Verwaltungssitz in Großbritannien – wie dies auch der gegenwärtigen Praxis für US-Gesellschaften entspricht⁸⁹ – im deutschen und EU-Recht zu bejahen, wenn an der Gesellschaft ein deutscher oder europäischer Rechtsanwalt i.S.v. § 2 EuRAG als Gesellschafter beteiligt ist und die Rechtsdienstleistung durch diesen als verantwortlichen Gesellschafter erfolgt.

V. ZUM UMFANG NACH § 5 RDG

1. VERSICHERUNGSMAKLER UND VERSICHERUNGSBERATER

Zu den schon „klassischen“ Rechtsfragen nach dem RDG gehören Rechtsdienstleistungen durch Versicherungsmakler und Versicherungsberater.⁹⁰ Dabei ist aktuell wieder⁹¹ in den Fokus gerückt, inwieweit sie Versicherungsnehmer privater Krankenversicherungen zu einem Tarifwechsel beraten und auf Erfolgshonorarba-

sis Tarifwechsel nach § 204 VVG anbieten dürfen.⁹² Der BGH⁹³ hat jüngst im Fall eines Versicherungsberaters bestätigt, dass die Beratung zu einem Tarifwechsel eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG darstellt. In einer bereits zuvor ergangenen Entscheidung hat der BGH⁹⁴ entschieden, dass die Vereinbarung über einen Tarifwechsel nach § 204 VVG als Versicherungsmaklervertrag i.S.v. § 59 III VVG einzuordnen ist mit der Folge, dass die mit dem Tarifwechsel verbundene Rechtsberatung durch einen Versicherungsmakler als Nebenleistung nach § 5 RDG erlaubt ist.

Eine Abgrenzung zur Rechtsdienstleistungsbefugnis nach § 34d I 8 GewO, wonach ein Versicherungsmakler gegen gesondertes Entgelt nur Dritte, die keine Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung rechtlich beraten darf, hat der BGH in dieser Entscheidung bedauerlicherweise nicht vorgenommen. Das OLG Karlsruhe⁹⁵ hat in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass § 34d I 4 GewO a.F. (§ 34d I 8 GewO n.F.) nur die rechtliche Beratung erfasst, wenn sie nicht mit einer konkreten Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang steht. Ein solcher Zusammenhang sei bei der Tarifoptimierung nach § 204 VVG aber gegeben, weshalb eine Rechtsdienstleistung schon nach § 5 RDG zulässig sei.⁹⁶ Versicherungsmakler dürfen dabei grundsätzlich auch auf Erfolgshonorarbasis tätig werden. Anders die Versicherungsberater: Diese dürfen nach einer neuen Entscheidung des BGH⁹⁷ bei einer auf § 34d II GewO gestützten Tarifwechselberatung nicht auf Erfolgshonorarbasis tätig werden, weil sie zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 I 1 RDGEG zählen, denen nach § 4 II 2 Hs. 1 RDGEG ein solches Erfolgshonorar verboten ist.⁹⁸

2. VERGÜTUNGS- UND VERGABERECHTSBERATER

In den Grenzbereich von § 5 RDG geraten zunehmend auch spezialisierte Unternehmensberater, die in komplexen wirtschaftlichen Fragen beraten, wie z.B. sog. „Vergütungsberater“ oder Vergaberechtsberater. Vergütungsberater sind spezialisierte Unternehmensberater, die z.B. Vorstände, Aufsichtsräte oder andere Gremien über die Angemessenheit und Marktfähigkeit einer Vergütung von Führungspersonlichkeiten beraten.⁹⁹ Wenn in diesem Zusammenhang schwierige gesellschafts- oder arbeitsrechtliche Fragen geklärt wer-

⁸² BGH, NJW 2009, 3242 Rn. 22 – Finanz-Sanierung; NJW-RR 2016, 2435 Rn. 10 f.

⁸³ Dazu *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl. 2019, BRAO Anhang § 59c ff. Rn. 2 ff.

⁸⁴ *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9, 16; S. dazu auch das Ergebnis einer Veranstaltung des DAV-Berufsrechtsausschusses im März 2018 in Berlin bei El-Auwad, AnwBl. 2018, 311.

⁸⁵ *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9, 17.

⁸⁶ *Lemke*, Kammerreport RAK Hamburg 5/2019 (Editorial, S. 3), bezweifelt eine Rechtsdienstleistungsbefugnis, auch wenn deutsche Rechtsanwälte als Gesellschafter beteiligt sind.

⁸⁷ *Hellwig*, AnwBl. Online 2018, 9, 17; *Henssler/Prütting/Henssler*, BRAO, 5. Aufl. 2019, §§ 59c ff. BRAO Anhang Rn. 22 ff.; DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 262; *Kilian*, in *Henssler/Streck*, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. G. Rn. 74 f.

⁸⁸ DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 286.

⁸⁹ S. dazu DAV-Gesetzgebungsvorschlag, AnwBl. Online 2019, 257, 286.

⁹⁰ S. grundlegend dazu *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 5 RDG Rn. 119 ff.; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG Rn. 120 ff.

⁹¹ Dazu schon *Remmert*, BRAK-Mitt. 2015, 266, 271.

⁹² *Matusche-Beckmann*, NJW 2019, 1491.

⁹³ BGH, Ur. v. 6.6.2019 – I ZR 67/18 Rn. 72 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater.

⁹⁴ BGH, NJW 2018, 3715 Rn. 20 mit Hinweis auf OLG Karlsruhe, BeckRS 2018, 14373 Rn. 58-70; dem BGH folgend auch OLG Stuttgart, NJW 2019, 1538; zustimmend auch *Werber*, VersR 2019, 321, 325; *Matusche-Beckmann*, NJW 2019, 1491, 1492.

⁹⁵ OLG Karlsruhe, Ur. v. 3.8.2018 – 6 U 122/17, BeckRS 2018, 14373.

⁹⁶ A.A. noch LG Saarbrücken, VersR 2016, 921 ff.; *Dörmer*, in *Prölles/Martin*, VVG, 30. Aufl. 2018, § 59 Rn. 81; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2015, 266, 271 f. m.w.N.

⁹⁷ BGH, Ur. v. 6.6.2019 – I ZR 67/18, BRAK-Mitt. 2019, 255 m. Anm. *Möller* [in diesem Heft] – Erfolgshonorar für Versicherungsberater.

⁹⁸ A.A. noch OLG Stuttgart, NJW 2019, 1538 m. zust. Anm. *Matusche-Beckmann*, NJW 2019, 1491 m.w.N. zum Meinungsstreit.

⁹⁹ *Jensen/Knösel*, Compliance-Berater 2016, 401 ff.; *Dörrwächter*, Compliance-Berater 2017, 18 ff.

den müssen oder gar Verträge entworfen werden, kann der zulässige Rahmen nach § 5 RDG überschritten sein. Ähnliche Entwicklungen gibt es bei „Vergabeberatern“, die Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge begleiten und unterstützen, was schon zwangsläufig mit komplexen Fragen im Vergaberecht verbunden ist. Sofern der Anteil der Rechtsberatung erheblich ist, eine vertiefte Prüfung durch Vergaberechtsspezialisten erfordert oder Teil der entgeltlichen Leistung ist, wird der Anwendungsbereich des § 5 RDG auch hier verlassen.¹⁰⁰

3. STIFTUNGSBERATER

Zu den spezialisierten Unternehmensberatern zählen auch sog. Stiftungsberater. Vergleichbar mit einer Vermögens- oder Anlageberatung¹⁰¹ ist die Stiftungsberatung bzw. Stiftungsverwaltung naturgemäß mit Rechtsfragen verbunden,¹⁰² wie z.B. Beratung über die für eine Stiftung relevanten Rechtsformen, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und steuerrechtliche Aspekte. Entsprechende Rechtskenntnisse gehören zum Berufsbild eines Stiftungsberaters bzw. Stiftungsmanagers,¹⁰³ der somit innerhalb der nach § 5 RDG gezogenen Grenzen entsprechend beraten darf.¹⁰⁴ Satzungen oder Verträge dürfen aber nicht entworfen werden, weil dann der Rahmen von § 5 RDG verlassen wird.

4. RELOCATION-UNTERNEHMEN

Ähnliche aktuelle Entwicklungen zeichnen sich bei sog. Relocation-Unternehmen ab, die im Zuge verstärkten Fachkräftemangels¹⁰⁵ in Deutschland Zulauf bekommen. Dabei sourcen Unternehmen die mit der Anwerbung ausländischer Fachkräfte verbundenen organisatorischen Maßnahmen, wie die Durchführung der Umzüge, Wohnungssuche, Sprachkurse etc., an Dienstleister aus. Problematisch dabei ist, dass diese Dienstleister teils dazu übergehen, ihre Auftraggeber in allen mit dem Zuzug der Fachkräfte verbundenen ausländer-, aufenthalts-, arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen zu beraten und – teils unter Missachtung von § 14 V VwVfG – gegenüber Behörden zu vertreten.¹⁰⁶ Dabei wird leicht die Grenze des § 5 RDG

verlassen, wenn die Rechtsdienstleistungen Teil des Gesamtpakets der entgeltlichen Hauptleistung sind oder aufgrund der Komplexität der zu klärenden Rechtsfragen im Vordergrund stehen.¹⁰⁷

VI. WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM ÜBERBLICK

1. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE DER SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Syndikusrechtsanwälte beschäftigen nach wie vor die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung. Nach § 46 V 1 BRAO ist die Befugnis zur rechtlichen Beratung und Vertretung beschränkt auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Der BGH¹⁰⁸ hat seine Rechtsprechung¹⁰⁹ fortgesetzt, wonach es sich nicht mehr um eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers handelt, wenn Kunden eines nicht sozietätsfähigen Arbeitgebers beraten werden, im konkreten Fall Kunden eines gewerblichen Rentenberaters nach § 10 I 1 Nr. 2 RDG zu Fragen der betrieblichen Altersvorsorge. Es liege insbesondere kein Fall des § 46 V 2 Nr. 3 BRAO vor, weil der Arbeitgeber keinen sozietätsfähigen Beruf i.S.v. § 59a BRAO ausübe.

Der BGH bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den in § 46 V 2 BRAO normierten besonderen Fällen nicht um Regelbeispiele, sondern um einen abschließenden Katalog von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers handelt. Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers nach § 46 V BRAO liegen nach BGH¹¹⁰ auch für diejenigen nicht vor, der als Syndikusrechtsanwalt im Wesentlichen originär Arbeitnehmer-Rechtsangelegenheiten der Mitarbeiter bzw. Mitarbeitervertretungen dritter Rechtsträger betreut. Der AGH Nordrhein-Westfalen¹¹¹ hat bekräftigt, dass ein Syndikusrechtsanwalt auch keine Rechtsdienstleistungen erbringen kann, die dem Arbeitgeber nicht mehr nach § 5 RDG gestattet sind. Der Bayerische AGH¹¹² hat sich zudem mit einer Konstellation zu § 46 V 2 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 8 I Nr. 2 RDG beschäftigt. Danach umfassen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern. § 8 I Nr. 2 RDG erfasst Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach Ansicht des Bayerischen AGH setzt § 8 I Nr. 2 RDG nicht voraus, dass die entsprechende Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts bei einem Dachverband angesiedelt ist. Der Syndikusrechtsanwalt kann auch bei einem regionalen Verband angestellt und gleichzeitig für dessen Dachverband anwaltlich tätig sein.

¹⁰⁰ VK Südbayern, Beschl. v. 22.12.2015 – Z 3-3-194-1-48-09/15, S. 31 (unveröffentlicht); auch die VK Brandenburg, Beschl. v. 3.9.2014 – VK 14/14, AnwBl. Online 2015, 69 ff. hat entschieden, dass Rechtsberatungsleistungen nicht im Wege der Gesamtvergabe gemeinsam mit anderen Beratungsleistungen (IT- oder Ingenieurleistungen) ausgeschrieben werden dürfen.

¹⁰¹ Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 5 RDG Rn. 45 ff.

¹⁰² Bestätigt durch BGH, Beschl. v. 14.5.2019 – AnwZ (Brfg) 34/18 Rn. 10 – zum Fall einer mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbaren zweitberuflichen Tätigkeit als angestellter Stiftungsberater.

¹⁰³ Zum Ausbildungskonzept der „Deutschen Stiftungsakademie“ zum zertifizierten Stiftungsberater und zertifizierten Stiftungsmanager gehört auch das Stiftungsrecht und Stiftungssteuerrecht, vgl. https://www.stiftungsakademie.de/veranstaltungen/veranstaltung-detail/event_detail_path/show/Event/winterakademie-stiftungsmanagement-schwanenwerder-berlin.

¹⁰⁴ Ausdrücklich offenlassend BGH, Beschl. v. 14.5.2019 – AnwZ (Brfg) 34/18 Rn. 11.

¹⁰⁵ Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz v. 15.8.2019 wird am 1.3.2020 in Kraft treten, BGBl. I Nr. 31, 1307 ff.

¹⁰⁶ Ausführlich dazu Krenzler, BB 2018, 3023 ff.

¹⁰⁷ Krenzler, BB 2018, 3023, 3026; ebenso Wolf/Klaus, ANA-ZAR 2/2019, 16, 17.

¹⁰⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2019, 55.

¹⁰⁹ Zuvor bereits BGH, BRAK-Mitt. 2018, 264 im Fall eines externen Datenschutzbeauftragten für Kunden des Arbeitgebers.

¹¹⁰ BGH, BRAK-Mitt. 2019, 46.

¹¹¹ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2018, 312.

¹¹² Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2019, 201.

2. KLAGEBEFUGNIS DER RECHTSANWALTSKAMMERN BEI RDG-VERSTÖßEN

Für etwas Beunruhigung sorgte der BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11.9.2018,¹¹³ der aufgrund geplanter Änderungen im UWG und im UKlaG eine Klagebefugnis der Rechtsanwaltskammern wegen Verstößen gegen das UWG und das UKlaG nicht mehr vorsah, so dass auch RDG-Verstöße nicht mehr von den Rechtsanwaltskammern wettbewerbsrechtlich oder nach UKlaG hätten verfolgt werden können. Eine Begründung dafür enthielt der Referentenentwurf nicht, so dass ein Redaktionsversehen angenommen wurde. Nach Stellungnahme der BRAK¹¹⁴ und anderer Berufsverbände wurde dieses Versehen korrigiert. Der aktuelle Regierungsentwurf vom 15.5.2019¹¹⁵ enthält wieder die Klagebefugnis der Rechtsanwaltskammern in § 8 III Nr. 4 UWG-E und § 3 I 1 Nr. 3 UKlaG-E. In der Begründung¹¹⁶ wird dazu kleinlaut eingeräumt, dass „die Rechtsdurchsetzung durch Kammern ... nicht eingeschränkt werden [sollte], da hier kein Missbrauch ersichtlich“ sei.

¹¹³ Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.html.

¹¹⁴ BRAK-Stellungnahme-Nr. 32/2018, 4.

¹¹⁵ Abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_fairen_Wettbewerb.html.

¹¹⁶ RegE v. 15.5.2019, S. 24.

VII. FAZIT UND AUSBLICK

Legal Tech wird auch künftig die weitere Entwicklung im Rechtsdienstleistungsmarkt maßgeblich prägen. Ob die von vielen mit Spannung erwartete BGH-Entscheidung im Fall wenigermiete.de (BGH – VIII ZR 285/18) zur Zulässigkeit von Legal Tech-Inkasso Rechtsklarheit bringen wird, ist angesichts der Vielschichtigkeit der Probleme zweifelhaft. Bestenfalls werden Teilaspekte geklärt, dafür aber wahrscheinlich neue Fragen aufgeworfen. Rechtssicherheit ist letztlich nur durch den Gesetzgeber zu erwarten. Daher sollte der Vorschlag zur Regulierung automatisierter Rechtsdienstleistungen im RDG weiterverfolgt werden, verbunden mit einer behutsamen Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts, um im Interesse der Anwaltschaft gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Es ist zu begrüßen, dass die geplante Reform im anwaltlichen Gesellschaftsrecht die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von in- und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften erstmals auf eine gesetzliche Grundlage stellt und damit Rechtssicherheit schafft. An den geplanten Regelungen sollte man sich bis zur Verabschiedung der Reform auch im Falle eines harten BREXIT orientieren. Es bleibt zu hoffen, dass die Vorschläge bald Gesetz werden.

DÜRFEN RECHTSANWÄLTE MIT IHREN MANDANTEN VIA UNVERSCHLÜSSELTER E-MAIL KOMMUNIZIEREN?

BERUFS- UND DATENSCHUTZRECHTLICHE ANMERKUNGEN ZUR NEUREGELUNG DES § 2 BORA

RECHTSANWALT PROF. DR. THOMAS GASTEYER UND RECHTSANWALT DR. TIMO HERMESMEIER*

Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel stellt die Anwaltschaft vor eine Vielzahl rechtlicher Fragen. Beim Austausch von Nachrichten per E-Mail sind nicht nur die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, sondern auch datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Autoren geben einen Überblick über die Rechtslage und mögliche Rechtsfolgen.

I. EINLEITUNG

Der elektronische Daten- und Nachrichtenaustausch via E-Mail verdrängt zunehmend die analoge Post und ist zwischenzeitlich das Kommunikationsmittel der

Wahl – gerade weil er deutlich schneller ist – auch zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit wird die unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation oftmals mit der Kommunikation durch Postkarten verglichen, da unverschlüsselte E-Mails ohne größeren technischen Aufwand von Dritten mitgelesen werden könnten.

Beinhalten solche unverschlüsselten E-Mails mandatsbezogene Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO unterliegen, drängt sich die Frage auf, ob der Rechtsanwalt bei unverschlüsseltem Versand möglicherweise einen nach Maßgabe von § 203 I Nr. 3 StGB strafbewehrten Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheit begeht. Enthält die E-Mail auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, stellt sich zudem die Frage nach der Datenschutzrechtskonformität im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datensicherheit.

* Der Autor Gasteyer ist Mitglied der 7. Satzungsversammlung und war Vorsitzender des Ausschusses 6 der 6. Satzungsversammlung. Der Autor Hermesmeier ist Mitglied der 7. Satzungsversammlung und war Mitglied des Ausschusses 6 der 6. Satzungsversammlung.

II. AUSGANGSLAGE

Die in § 43a II BRAO verankerte Verschwiegenheitspflicht beinhaltet einen aktiven Schutzauftrag zur Sicherung des Mandatsgeheimnisses. Dies stellt § 2 II 1–4 BORA (i.d.F. ab 1.1.2020 = § 2 VII BORA i.d.F. seit 1.1.2018)¹ klar: Hiernach haben Rechtsanwälte die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen.

Die am 24.5.2016 in Kraft getretene und seit dem 25.5.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kodifiziert in Art. 32 DSGVO einen ganz ähnlichen Schutzauftrag zur Sicherung personenbezogener Daten: Hiernach haben der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Wenngleich die Schutzrichtungen von BRAO/BORA einerseits und DSGVO/BDSG andererseits nicht deckungsgleich sind, ist die Ähnlichkeit der Regelungen gewollt – denn den Bits und Bytes ist es einerlei, ob sie ein mandatsbezogenes und/oder ein personenbezogenes Datum speichern bzw. transportieren. Festzuhalten ist, dass kosten- und risikoadäquater Datensicherheit sowohl im Berufsrecht als auch im Datenschutzrecht eine zentrale Rolle zukommt und mit fortschreitender Digitalisierung für die Anwaltschaft die Implementierung von berufs- und datenschutzrechtskonformen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) in der Kanzleiinfrastruktur eine nicht zu vernachlässigende Daueraufgabe darstellt.

III. DEM STAND DER TECHNIK ENTSPRECHENDE E-MAIL-KOMMUNIKATION

Folgerichtig muss auch die mandatsbezogene E-Mail-Kommunikation im Hinblick auf berufs- und datenschutzrechtliche Datensicherheit dem Stand der Technik entsprechen.

Für E-Mails gibt es verschiedene Arten der Verschlüsselung: die Transportverschlüsselung² und die Inhaltsverschlüsselung.³

¹ Der vollständige Wortlaut von § 2 BORA in der Fassung ab 1.1.2020 ist *abgedruckt* unter „Amtliche Bekanntmachungen“, BRAK-Mitt. 2019, 245 (in diesem Heft).

² Bildlich gesprochen wird ein Tunnel aufgebaut, durch den die Nachricht geleitet wird. Diesen Standard bieten inzwischen alle wesentlichen Provider. Die Systeme prüfen von selbst, ob der Server des Empfängers die Transportwegverschlüsselung akzeptiert.

³ Die Datei selbst wird verschlüsselt und erst dann versendet. Dazu sind weitere Programme und eine Absprache zwischen Sender und Empfänger erforderlich.

Welches Verschlüsselungsverfahren der Rechtsanwalt im konkreten Einzelfall verwenden soll, ist im anwaltlichen Berufsrecht wegen der Schnelllebigkeit des technischen Fortschritts bewusst nicht näher konkretisiert worden und insoweit nicht abschließend geklärt.⁴ Demgegenüber hat sich die Bundessteuerberaterkammer dahingehend positioniert, dass (derzeit) eine Transportverschlüsselung den berufsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich genügt.⁵ Diese Auffassung scheint auch den derzeitigen Meinungsstand in der anwaltlichen Berufrechtsliteratur zu spiegeln.⁶

Auch die DSGVO trifft keine klare Aussage, welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Allgemeinen und bei E-Mail-Kommunikation im Besonderen zu ergreifen sind. Insoweit überrascht es nicht, dass es zur Frage der gebotenen Verschlüsselungstechnik von E-Mails auch unter den Datenschutzaufsichtsbehörden keine einheitliche und klare Auffassung gibt.⁷

Datenschutzrechtlich ist es nach wohl überwiegender Auffassung geboten, E-Mails zumindest mit einer Transportverschlüsselung zu versenden, sofern sie personenbezogene Daten enthalten, die nicht pseudonymisiert wurden. Strengere Anforderungen sollen für E-Mails mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten gelten. Sensible Daten im Rechtssinn sind solche, die als besonders schutzbedürftig definiert sind. Es handelt sich um personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DSGVO und Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO (vgl. dazu insb. Erwägungsgrund 51 zur DSGVO). E-Mails mit besonders sensiblen Daten sollten mit einer Inhaltsverschlüsselung versehen werden,⁸ es sei denn, die Betroffenen stimmen auf Basis eines freien und informierten Willens zu, keine Inhaltsverschlüsselung vorzunehmen.⁹

IV. RECHTSFOLGEN BEI NICHT DEM STAND DER TECHNIK ENTSPRECHENDER E-MAIL-KORRESPONDENZ

Entsprechend dem – derzeitigen (sic!) – Stand der Technik sollte hiernach die Mandantenkommunikation via E-Mail standardmäßig zumindest mit einer Transport-

⁴ Zum insoweit offenen Streitstand im anwaltlichen Berufsrecht vgl. *Dahns*, Etwas mehr Rechtssicherheit bei der elektronischen Kommunikation, NJW-Spezial 2019, 446.

⁵ BStBK (Stand: September 2018), 5.2.4. Datenschutz und Datensicherheit – Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, Ziff. 5.4.; vgl. dazu auch *Bethke*, Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandant und FA, DStR 2019, 1228 ff., 1229.

⁶ Vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff.

⁷ Vgl. dazu *Bethke*, Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandant und FA, DStR 2019, 1228 ff., 1230.

⁸ Vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff., 172.

⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2017/18 – Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, S. 94, 95; abrufbar unter https://www.la.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf.

verschlüsselung (SSL/TSL-Verschlüsselung) erfolgen. Im Einzelfall kann auch geboten sein, den Nachrichteninhalt selbst zu verschlüsseln, beispielsweise mittels PGP oder SMIME.¹⁰

Problematisch ist dabei, dass sowohl die Transport- als auch die Inhaltsverschlüsselung eine aktive Mitwirkung des Mandanten voraussetzt. Bei der Inhaltsverschlüsselung kommt hinzu, dass diese mit zusätzlichen Kosten und einigem administrativen Aufwand verbunden ist.

Was also tun, wenn der Mandant bei der Verschlüsselung nicht mitwirken kann oder will, und durch eine dann ungesicherte Mandantenkommunikation die Wahrung des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses gefährdet ist oder sein könnte?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert nach dem einleitend Gesagten eine doppelte Prüfung: eine berufsrechtliche Prüfung anhand der BRAO und der BORA sowie eine datenschutzrechtliche Prüfung anhand der DSGVO und des BDSG.

1. BERUFSRECHTLICHE BEURTEILUNG UNVERSCHLÜSSELTER E-MAIL-KOMMUNIKATION GEMÄSS § 2 BORA I.D.F. AB 1.1.2020

Wirkt der Mandant bei einer Transport- oder Inhaltsverschlüsselung nicht mit, hilft nach allgemeinen berufsrechtlichen Grundsätzen regelmäßig nur eine wirksame Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten als „Herrn des Geheimnisses“. In aller Regel wird sie konkludent vorliegen durch die Wahl der Kommunikationsart seitens des Mandanten. Damit fehlt es aber an jeder Dokumentation, und der Sachverhalt wäre bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Kommunikationsart darzustellen und zu argumentieren.

Dieser Unsicherheit soll die Neuregelung in § 2 II 5 und 6 BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) abhelfen, die jedenfalls berufsrechtlich einen „sicheren Hafen“ schafft:¹¹

Nach Maßgabe von § 2 II 5 BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges zwischen Rechtsanwalt und Mandant, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls (!) dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist nach Maßgabe von § 2 II 6 BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

¹⁰ Eine Bewertung ergibt eine besondere Schutzbedürftigkeit, z.B. weil der Mandant sehr exponiert ist oder weil die Daten für Hacker wertvoll sein dürften; vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff.

¹¹ Diese konkretisierende Neuregelung wurde nebst einer redaktionellen Neugliederung des § 2 BORA von der 6. Satzungsversammlung am 6.5.2019 beschlossen und zwischenzeitlich durch das BMJV gem. § 191e BRAO geprüft und gemäß Schreiben des BMJV v. 7.8.2019 nicht beanstandet. Die Beschlüsse sind in diesem Heft (BRAK-Mitt. 2019, 245) veröffentlicht, so dass die Regelung zum 1.1.2020 in Kraft tritt.

Unter diesen Voraussetzungen stellt also auch eine unsichere Mandantenkommunikation durch unverschlüsselte oder unzureichend verschlüsselte E-Mail keinen Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheit dar.

2. DATENSCHUTZRECHTLICHE GEFECHTSLAGE

Zwar bezieht sich die datenschutzrechtliche Diskussion zur Frage der erforderlichen Verschlüsselung und der Möglichkeit der Einwilligung in eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation nicht auf Daten, die dem Mandatsgeheimnis unterliegen, sondern „nur“ auf dem Datenschutzrecht unterfallende personenbezogene Daten. Jedoch gelten die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten spätestens seit dem Inkrafttreten der DSGVO und des BDSG-neu – von wenigen Ausnahmen abgesehen (vgl. § 29 BDSG-neu) – auch für Rechtsanwälte.¹²

Das berücksichtigt § 2 V BORA (i.d.F. ab 1.1.2020 = § 2 VIII BORA i.d.F. seit 1.1.2018). Auch das BMJV weist in seinem Schreiben v. 7.8.2019 auf die Geltung des Datenschutzrechts hin.¹³

Berufsrecht und Datenschutzrecht stehen hiernach nebeneinander und ihre Schutzzwecke decken sich nur teilweise.¹⁴ Rechtsanwälte kommen also nicht umhin, sich neben den berufsrechtlichen Fragen mit den datenschutzrechtlichen Aspekten einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation zu beschäftigen. Dazu müssen sie sich mit der aktuell dazu vertretenen Auffassung der für den Rechtsanwalt zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde auseinandersetzen.

Dies ist jedenfalls dann angezeigt, wenn die E-Mail auch personenbezogene Daten enthält. Denn personenbezogene Daten müssen nach Maßgabe von Art. 5 I lit. f DSGVO in einer Weise verarbeitet¹⁵ werden, „die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefug-

¹² Vgl. dazu auch *Fuhlrott/Remy*, „Neuer“ Datenschutz in Kanzleien – Anwälte als Arbeitgeber, Datenverarbeitende und Werbende, NZA 2018, 609 ff.

¹³ Dort heißt es: „Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Sicherheitsanforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht im Ermessen der Betroffenen stehen. Auch bei Zustimmung des Mandanten in eine bestimmte Kommunikationsform muss der Rechtsanwalt bei seiner Antwort die nach dem Datenschutzrecht erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sollte eine elektronische Kommunikation dann nicht möglich sein, muss der Rechtsanwalt per Brief antworten. Dem wird durch § 2 V BORA-E Rechnung getragen.“ Vgl. weiter oben Rn. 11 sowie *Kallenbach/Lührig*, 6. Satzungsversammlung – Verschwiegenheit: § 2 BORA zu E-Mails des Anwalts an Mandanten ab 2020, AnwBl. Online, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/verschwiegenheit-neue-bora-norm-zu-e-mails-an-mandanten>.

¹⁴ Vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff.

¹⁵ Unter den Begriff der „Verarbeitung personenbezogener Daten“ fällt die „Weitergabe durch Übermittlung“ (vgl. Art. 2 lit. b) RL 95/46/EG), bzw. die „Offenlegung durch Übermittlung“ (vgl. § 46 Nr. 2 BDSG-neu), und damit die Nutzung in einer E-Mail, vgl. auch § 3 IV BDSG-alt: „Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten“ (§ 3 IV 1 BDSG-alt). „Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren: Nr. 3 Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abrufen bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen“ (§ 3 IV 2 Nr. 3 BGDS-alt).

ter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).“

Nach Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) ist es zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erforderlich, unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien¹⁶ abzuwägen, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hier und in Art. 25 Abs. 1 DSGVO sowie in Erwägungsgrund 78 zur DSGVO werden als in Betracht kommende technische und organisatorische Maßnahme die Pseudonymisierung¹⁷ genannt; in Erwägungsgrund 83 zur DSGVO wird die Verschlüsselung als eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen Verstöße beschrieben. Auch im Bundesdatenschutzgesetz werden die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten als geeignete Maßnahmen aufgeführt, um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung zu wahren (vgl. § 64 I und II Nr. 1 BDSG-neu).

Hiervon inspiriert vertritt beispielsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auffassung, dass für Rechtsanwälte wegen ihrer besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der Austausch mit Mandanten durch unverschlüsselte E-Mail per se ungeeignet ist,¹⁸ selbst bei entsprechender Einwilligung des Mandanten.¹⁹

Dieser Ansatz ist freilich schon rechtssystematisch verfehlt, weil datenschutzrechtlicher Prüfungsmaßstab in erster Linie die DSGVO und das BDSG sind und also zunächst zu fragen ist, ob es sich um personenbezogene, ggf. auch sensible personenbezogene, Daten handelt

und welche Datensicherheitsanforderungen zum Schutz dieser Daten gelten.²⁰ Sollen andere Wertungen, hier die des anwaltlichen Berufsrechts, herangezogen werden, dürfen diese jedenfalls nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Dies ist der Fall, wenn argumentiert wird, dass der Schutzbedarf besonders hoch sei, weil der Betroffene in seiner Erwartung besonders darauf vertrauen dürfe, dass personenbezogene Daten bei einem Rechtsanwalt besonders vertraulich behandelt werden. Denn der besondere Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit dient dazu, dem Mandanten seine alleinige Verfügungsbefugnis über das Mandatsgeheimnis zu sichern, nicht dazu, sie ihm zu entziehen.

Die wohl überwiegende Auffassung und beispielsweise auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht sehen dies auch anders.²¹ Hiernach wird die Unterschreitung der datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Verschlüsselung von E-Mails bei Vorliegen einer entsprechenden informierten Einwilligung für zulässig erachtet.²²

q) ZUR MÖGLICHKEIT EINER INFORMIERTEN UND FREIWILLIGEN EINWILLIGUNG (ART. 7 DSGVO)

Die rechtssichere und praktikable Ausgestaltung der Einwilligungslösung stellt eine der großen Herausforderungen des Datenschutzrechts dar.

qa) RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Vergegenwärtigt man sich, dass das historische Datenschutzrecht dazu dient, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1, 2 GG) zu gewährleisten, muss der Betroffene die Möglichkeit haben, der Absenkung des an sich gebotenen Datensicherheitsstandards zuzustimmen. Das muss auch für die freie Entscheidung gelten, die Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation abzulehnen.²³ Alles andere stellte eine mit dem deutschen Grundgesetz nur schwer vereinbare Entmündigung des Betroffenen dar.

Nichts Anderes gilt unter der DSGVO für das europäische Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (vgl. Erwägungsgrund 1 zur DSGVO). Denn der Schutz personenbezogener Daten ist eingebettet in den Schutzbereich aller Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen (vgl. Art. 1 II DSGVO). Das in Art. 8 I Grundrechtecharta (GRCh) kodifizierte Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten steht als Teilausschnitt des Rechts auf Privatleben in praktischer Konkordanz mit allen anderen Grundrechten und Grundfreiheiten, die dem Schutz der Privatheit dienen.²⁴

¹⁶ Vgl. den Wortlaut von Art. 32 I DSGVO: „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (...)“

¹⁷ Alle identifizierenden Merkmale von Daten werden durch ein Pseudonym, d.h. einen Wert, ersetzt, der eine direkte Identifizierung der betroffenen Person nicht zulässt (etwa „ABCD AG“ durch „Unternehmen A“). Eine Legaldefinition findet sich in (vgl. § 46 Nr. 5 BDSG-neu). Hiernach ist „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können“.

¹⁸ Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; auszugsweise zitiert aus einem Schreiben v. 8.1.2018 (Az. D42/2017/1114): „Die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, die auch einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, ist nach alledem nicht nur bedenklich, sondern stellt auch ein ungeeignetes Kommunikationsmittel dar.“

¹⁹ Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Datenschutz Tätigkeitsbericht 2014/2015, Abschn. IV. Ziff. 4.2. Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien, 97 ff., 98, 99; auszugsweise zitiert: „Verstoß gegen technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 9 BDSG): (...) Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird grundsätzlich für nicht abdingbar gehalten. Betroffene können auch nicht darin einwilligen, dass ihre Daten ohne einen ausreichenden Schutz nach dem Stand der Technik verarbeitet werden. Das gilt auch für Rechtsanwälte.“

²⁰ Vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff., 171.

²¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2017/18 – Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, S. 94, 95; abrufbar unter https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf

²² Vgl. dazu *Bethke*, Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandant und FA, DStR 2019, 1228 ff., 1230 und dort Fn. 13, 14 m.w.N.

²³ Vgl. *Wagner*, Anwaltliches Berufsrecht und Datenschutz: Einheit, Widerspruch oder Parallelwelten?, BRAK-Mitt. 2019, 167 ff., 171.

²⁴ Vgl. *Buchner*, in: Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl., Art. 1 Rn. 9, 10.

Dies spiegelt sich in Erwägungsgrund 2 S. 2 der DSGVO, wonach die DSGVO u.a. zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beiträgt.

Eine hiernach mögliche Einwilligung muss – um datenschutzrechtlich wirksam zu sein – nach Maßgabe von Art. 7 DSGVO informiert und freiwillig sein. Wird später festgestellt, dass aufgrund eines wie auch immer garteten Über-/Unterverhältnisses zum Betroffenen keine hinreichende Freiwilligkeit gegeben war oder dass der Rechtsanwalt den Betroffenen nicht wenigstens pauschal, aber klar über die mit dem geringeren Schutzniveau verbundenen Risiken informiert hat, liegt ein Verstoß gegen Art. 32 DSGVO vor. Eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung ist also zulässig, jedoch kein Selbstläufer.

Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung dürfen aber – eben um der Freiheit und des Schutzes der Freiheit willen – nicht überspannt werden, auch und gerade im privaten Lebensbereich, der ebenfalls grundrechtlich geschützt ist, vgl. Art. 7 GRCh.²⁵ Nicht umsonst ist auch das Recht zur Einwilligung Ausfluss der Freiheitsrechte und in Art. 8 II GRCh prominent abgesichert.²⁶

Maßstab ist also nicht alleine der Schutz der Daten, sondern die europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten in ihrer Gesamtheit. Überzogene Anforderungen und Absolutheitsansprüche beim Schutz der Daten, losgelöst von den Entscheidungen der dazugehörigen Person, stellen hiernach einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheitsrechte eben dieser Person dar und sind europarechtswidrig.

bb) SCHUTZINTERESSEN DRITTER

In praktischer Hinsicht hakt die Einwilligungslösung insbesondere für den Fall, dass die E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant nicht nur personenbezogene Daten des Mandanten selbst beinhaltet, sondern auch personenbezogene Daten Dritter (z.B. der Gegenseite). Zwar muss der Rechtsanwalt den Dritten zum Schutz des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses nicht darüber informieren, dass dessen Daten im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an ihn übermittelt werden (§ 29 II BDSG-neu). Jedoch gelten auch hinsichtlich der personenbezogenen Daten Dritter die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datensicherheit.

b) ZWISCHENERGEBNIS

Festzuhalten bleibt, dass der Versand von personenbezogenen Daten durch unverschlüsselte oder unzureichend verschlüsselte E-Mail einen Datenschutzrechtsverstoß wegen Nichtgewährleistung der Datensicherheit

²⁵ Vgl. dazu auch Haase, Die Einwilligung im Datenschutzrecht – Einschränkung der Freiheit des Einzelnen durch die überzogene Forderung der Freiwilligkeit, InTeR 2019, S. 119 ff.

²⁶ Vgl. Buchner, in: Kühling/Buchner, DSGVO – BDSG, 2. Aufl., Art. 1 Rn. 9 ff., 11, 12.

von personenbezogenen Daten gem. Art. 5 I lit. f, 32 DSGVO darstellen kann. Ob und inwieweit in die Herabsetzung des an sich gebotenen Datenschutzniveaus wirksam eingewilligt werden kann, ist umstritten. Das gilt insbesondere für die Sicherheit bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten Dritter.

3. SANKTIONIERUNG EINES DATENSCHUTZRECHTSVERSTOSSES DURCH DIE DATENSCHUTZAUF SICHT

Datenschutzrechtsverstöße wegen Nichtgewährleistung der Datensicherheit von personenbezogenen Daten gem. Art. 5 I lit. f), 32 DSGVO können nach Maßgabe von Art. 83 DSGVO durch die zuständige Landesdatenschutzbehörde mit Geldbuße sanktioniert werden.

4. KEINE BERUFSRECHTLICHE SANKTIONIERUNG EINES DATENSCHUTZRECHTSVERSTOSSES DURCH DIE RECHTSANWALTSKAMMERN BEI BEACHTUNG DES § 2 BORA I.D.F. AB 1.1.2020

Selbst bei Vorliegen einer Verletzung des Datenschutzrechts schließt das in § 2 II BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) vorgesehene Verfahren (pauschal begründeter Hinweis auf die Unsicherheit der Kommunikation und deren Fortsetzung durch den Mandanten) einen Berufsrechtsverstoß gem. § 43a II BRAO aus und ebenso die Strafbarkeit gem. § 203 StGB; die Normen stehen neben dem Datenschutzrecht und sind isoliert von ihm zu prüfen.

Ein Berufsrechtsverstoß lässt sich spätestens mit Inkrafttreten vorgenannter Neuregelung nicht mehr auf die Generalklausel des § 43 BRAO stützen, wie noch jüngst in einem vom AGH Berlin entschiedenen Verfahren geschehen.²⁷ Nach herrschender Kommentarliteratur kommt § 43 BRAO ohnehin nur eine reine Transportfunktion zu. Hiernach bedarf es eines Verstoßes gegen eine § 43 BRAO konkretisierende Berufsrechtsnorm, um einen sanktionierbaren Berufsrechtsverstoß zu begründen.²⁸ Aber auch nach der vom AGH Berlin vertretenen Gegenansicht, wonach ein Rückgriff auf die Generalklausel möglich sein soll, wenn und soweit eine berufsrechtliche Regelungslücke besteht (s.o.), ist mit der Neufassung von § 2 BORA die Regelungslücke geschlossen und damit eine berufsrechtliche Ahndung via § 43 BRAO mangels Existenz einer Regelungslücke nicht (mehr) möglich.²⁹ Für eine berufsrechtliche Sanktion durch die Rechtsanwaltskammern fehlt es insoweit an einem berufsrechtlichen Überhang.³⁰

²⁷ Vgl. *AnwG Berlin*, Beschl. v. 5.3.2018 – 1 AnwG 34/16, BeckRS 2018, 11237; auszugswises Zitat: „Mit der Verletzung von §§ 4, 28 I 1 Nr. 3 BDSG liegt zugleich ein Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht vor. Ein Rückgriff auf § 43 BRAO ist möglich, weil berufsrechtliche Spezialregeln fehlen, aber gegen in anderen Normen auferlegte Pflichten verstoßen wurde und diese berufsrelevanten Regelungsinhalt aufweisen. Die strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen gehört zum Kernbereich anwaltlicher Pflichten.“

²⁸ Im Einzelnen umstritten. Zum Streitstand vgl. statt vieler Prütting, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 43 Anm. 18 ff. sowie Hartung, in: Hartung/Schamer, BORA/FAO, 6. Aufl., § 43 BRAO Anm. 4 ff.

²⁹ Vgl. *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl., § 43 BRAO Anm. 5 ff., 14.

³⁰ Der Ausschuss 6 der 6. Satzungsversammlung bei der BRAK kam nach kontrover-

V. EXKURS: BEAUFTRAGUNG VON E-MAIL-DIENSTLEISTERN UND DATENTRANSFER INS (EU-)AUSLAND

Bei der Auswahl und Beauftragung eines E-Mail-Dienstleisters, etwa als Application Service Provider (ASP) oder für Zwecke des Application Hostings, gilt es in berufsrechtlicher Hinsicht, den mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweige-pflichtiger Personen“ neu eingefügten § 43e BRAO zu beachten.³¹

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Rechtsanwalt walten lassen bei Einschaltung ausländischer IT-Dienstleister und hinsichtlich der Wahl des Standorts der E-Mail-Server. Denn nach Maßgabe der sog. Auslandsklausel ist dies nur zulässig, wenn der im Ausland bestehende Schutz des Mandatsgeheimnisses dem bestehenden Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet (§ 43e IV BRAO).³²

Wenngleich der Prüfungsmaßstab für die berufsrechtliche Vergleichbarkeitsprüfung nach wie vor ungeklärt ist, kann auch hier der Mandant (vorsorglich) einwilligen. Zudem ist die Vergleichbarkeitsprüfung laut Gesetzesbegründung grundsätzlich entbehrlich bei EU-Dienstleistern, im Fall der Verschlüsselung der E-Mail-Korrespondenz sowie bei Fernwartung aus dem Ausland.³³

Jedenfalls auf den ersten Blick entspannter ist die datenschutzrechtliche Rechtslage unter der Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art. 44 ff. DSGVO). Hiernach ist der Datentransfer innerhalb der EU stets zulässig. Bei Datentransfer in ein Drittland bedarf es hingegen ebenfalls einer Angemessenheitsprüfung, es sei denn, die EU-Kommission hat durch einen Angemessenheitsbeschluss ein vergleichbares, adäquates Datenschutzniveau festgestellt (vgl. Art. 45 DSGVO sowie Erwägungsgründe 103 bis 107 zur DSGVO; auf der sog. White List stehen u.a. die Schweiz und Japan) oder es wurden die Standardvertragsklauseln verwendet (vgl. Art. 46 DSGVO sowie Erwägungsgründe 108 und 109 zur DSGVO) bzw. die Binding Corporate Rules (BRC) bei konzerninterner Datenübermittlung vereinbart. Bei Datentransfer in die USA hilft zusätzlich – zumindest derzeit noch – ein zwischen der EU und den USA abge-

ser Diskussion im Ergebnis zu folgender Auffassung (vgl. *Gasteyer*, BRAK-Abschlussbericht Mai 2019, AnwBl. 2019, 577 ff., 559): „(1) Im Grundsatz stehen das Datenschutz- und das Berufsrecht nebeneinander. (2) Das allgemeine Datenschutzrecht gilt auch für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. (3) Nicht jeder datenschutzrechtliche Verstoß stellt automatisch einen berufsrechtlichen Verstoß dar; eine Ahndungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer setzt vielmehr einen berufsrechtlichen Überhang voraus.“

³¹ Vgl. *Hermesmeier*, Das neue Geheimnisschutzrecht, in: WPg 2018, 114 ff. und 179 ff.

³² Vgl. *Hermesmeier*, Das neue Geheimnisschutzrecht, in: WPg 2018, 179 ff., 180, 181.

³³ Vgl. *Hermesmeier*, Das neue Geheimnisschutzrecht, in: WPg 2018, 179 ff., 182, 183.

schlossenes Datenschutzabkommen (EU-USA-Privacy Shield).

Abschließend ist hervorzuheben, dass der vom Rechtsanwalt eingeschaltete IT-Dienstleister die berufs- und datenschutzrechtlich erforderlichen TOMs auch seinerseits einzuhalten hat.³⁴

VI. FAZIT, AUSBLICK UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Rechtsanwälte betreten berufs- und strafrechtlich dünnes Eis, wenn sie dem Mandatsgeheimnis unterliegende Daten via unverschlüsselter oder (im Sonderfall) unzureichend verschlüsselter E-Mail versenden.

2. Immerhin schafft § 2 II BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) in berufsrechtlicher Hinsicht deutlichere Klarheit. Bei Beachtung des vorgesehenen Verfahrens (pauschal begründeter Hinweis auf die Unsicherheit der Kommunikation und deren Fortsetzung durch den Mandanten) liegt kein Berufsrechtsverstoß gem. § 43a II BRAO vor und eine Strafbarkeit gem. § 203 StGB ist ausgeschlossen.

3. § 2 II BORA (i.d.F. ab 1.1.2020) sieht zwar keine obligatorische Hinweispflicht vor. Wenn der Mandant in etwa über dieselben Einsichten und Kenntnisse, gerade auf datentechnischem Gebiet, wie der Rechtsanwalt verfügt, wäre sie eine reine Förmerei. Sie mag aber aus anderen Gründen bestehen, etwa zivilrechtlich auf Grund des Mandatsvertrages. Und nichts hindert den Rechtsanwalt daran, sich über die Gefährdungslage Gedanken zu machen und das Gespräch mit dem Mandanten zu suchen.

4. Weniger eindeutig ist hingegen derzeit die datenschutzrechtliche Gefechtslage, das Eis mithin deutlich dünner, wenn und soweit Inhalt der anwaltlichen E-Mail-Kommunikation auch personenbezogene Daten sind, und hauchdünn, wenn es sich um (sensible) personenbezogene Daten Dritter handelt.

5. Datenschutzrechtlich ist es nach wohl überwiegender Auffassung geboten, E-Mails zumindest mit einer Transportverschlüsselung zu versenden, sofern sie personenbezogene Daten enthalten, die nicht pseudonymisiert wurden. E-Mails mit besonders sensiblen Daten sollten idealerweise mit einer Inhaltsverschlüsselung versehen werden.

6. Liegen keine sensiblen Daten im Rechtssinne vor, können sie dennoch wegen ihres Inhalts, der Bekanntheit der Beteiligten oder anderen außergewöhnlichen Gründen besonders gefährdet sein oder ihre Ausspähung einen besonders schweren Nachteil für den Mandanten verursachen. Das sollte der Rechtsanwalt wohl bedenken, um die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

³⁴ Vgl. dazu die IDW-Hilfestellung zur Beauftragung von Dienstleistern, abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/115228/d19d2eacc9b219c48d6da319044a81ef/do-wn-dienstleistungen-hilfestellung-2019-data.pdf>.

7. Ob und inwieweit in die Herabsetzung des an sich gebotenen Datenschutzniveaus wirksam eingewilligt werden kann, ist datenschutzrechtlich umstritten. Indes ist die Gewährleistung des Zugangs zum Recht im freiheitlichen Rechtsstaat unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund muss es dem Rechtsanwalt auch datenschutzrechtlich erlaubt sein, mit seinem Mandanten unverschlüsselt zu kommunizieren, zumindest, wenn der Mandant das wünscht. Das Verfahren nach § 2 IV 2 BORA i.d.F. ab 1.1.2020 („sicherer Hafen“) bewirkt eine Zustimmung, die nach hier vertretener Auffassung den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einwilligung entspricht. Andernfalls würde dem Mandanten der Zugang zum Recht verwehrt oder zumindest erschwert und die Durchsetzung seiner Rechte gefährdet. Dies wäre nicht vereinbar mit Art. 1 II DSGVO und Art. 8 I, II GRCh. Ein solches Ergebnis wäre auch rechtspolitisch verfehlt. Datenschutzrecht dient – wenn nicht (mehr) der informationellen Selbstbestimmung – so doch jedenfalls der Freiheit des Einzelnen, und eben nicht der aufsichtsbehördlichen Fremdbestimmung.

8. Folgte man der engeren Sichtweise mancher Datenschutzaufsichtsbehörden, wonach Mandanten per se nicht in eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit ihrem Rechtsanwalt einwilligen können, führte dies – trotz Beachtung von § 2 BORA i.d.F. ab 1.1.2020 – zu dem ebenso kuriosen wie rechtspolitisch verfehlteten Ergebnis, dass sich der Rechtsanwalt zwar berufsrechtlich verhält, aber dennoch ein Datenschutzrechtsverstoß gegeben sein kann, wenn er mit Zustimmung des Mandanten Mandatsgeheimnisse via unverschlüsselter E-Mail versendet, die zugleich ein personenbezogenes Datum beinhalten. Ganz besonders kurios ist dies, soweit die Vertreter dieser engen Auffassung ihr Ergebnis auf aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht abgeleitete besondere Anforderungen an die Datensicherheit stützen. Wenn man überhaupt Wertungen aus anderen Rechtsgebieten, hier die des anwaltlichen Berufsrechts, heranziehen kann, dürfen diese jedenfalls nicht ins Gegenteil verkehrt werden.

9. In tatsächlicher Hinsicht problematisch erweist sich die Einwilligungslösung in Bezug auf personenbezogene Daten Dritter.

10. Weil die Transportinfrastruktur für E-Mails im World Wide Web auf innerdeutsche Landesgrenzen ebenso wenig Rücksicht nimmt wie auf Kammerbezirke, Rechtsanwälte ihre Kanzleien oder Zweigstellen nicht selten in verschiedenen Ländern des Bundes unterhalten und die Mandantschaft ebenfalls nicht örtlich gebunden ist, wäre es sachdienlich, wenn sich die für die Berufsaufsicht zuständigen örtlichen Rechtsanwaltskammern mit den Landesdatenschutzaufsichtsbehörden an einen Tisch setzen und ein gemeinsames Verständnis zu den hier aufgeworfenen Fragen entwickeln würden. In einem zweiten Schritt sollte unter Einbindung aller betroffenen deutschen und europäischen Institutionen geklärt werden, unter welchen berufs- und datenschutzrechtlichen

Voraussetzungen mandats- und personenbezogene Daten ins oder über das (EU-) Ausland versendet oder ausländische IT-Dienstleister eingeschaltet werden dürfen.

11. Solange dies aber nicht geschieht und die hier aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Grundsatzfragen nicht abschließend beantwortet werden können, sind alle Berufsgeheimnisträger gut beraten, abweichende Rechtsauffassungen der insoweit zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden nicht zu ignorieren. Wenn also die für den Rechtsanwalt zuständige Landesdatenschutzbehörde vertritt, dass der Rechtsanwalt seine E-Mail an den Mandanten gemäß den Sicherheitsanforderungen der DSGVO/dem Stand der Technik entsprechend verschlüsseln muss, wenn oder weil in der E-Mail personenbezogene Daten enthalten sind und eine Einwilligung nach dieser Auffassung nicht vorliegt, nicht zulässig ist oder nicht eingeholt werden kann (insb. in Bezug auf personenbezogene Daten Dritter), ist der Rechtsanwalt gehalten, seine Antwort via E-Mail zu verschlüsseln, sofern die E-Mail personenbezogene Daten enthält, die nicht pseudonymisiert werden können. Hier von kann wiederum nach wohl herrschender datenschutzrechtlicher Auffassung abgesehen werden, wenn dies auf Basis einer freiwilligen, informierten Einwilligung der Betroffenen erfolgt. Da die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder aber auch zu dieser Frage keine einheitliche Auffassung vertreten, sollte auch diese Frage gegebenenfalls mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erörtert werden.

12. Immerhin: Berufs- und datenschutzrechtlich zulässig ist und bleibt, wenn beispielsweise der Rechtsanwalt auf eine unverschlüsselte E-Mail des Mandanten per E-Mail unverschlüsselt antwortet unter Beachtung von § 2 BORA und unter Verzicht auf Versendung personenbezogener Daten (insb. Dritter), z.B.: „Ich habe Ihre E-Mail erhalten – meine Antwort per Post/Bitte rufen Sie mich an/weitere Details nur via verschlüsselter E-Mail möglich“ o.ä. Damit ist sichergestellt, dass der Rechtsanwalt den selben Kommunikationskanal verwenden kann, den der Mandant benutzt oder eröffnet. Die Sicherstellung, den Mandanten (z.B. bei drohendem Fristablauf) zeitnah auch über unsichere Kommunikationswege erreichen zu können, war eines der Anliegen der 6. Satzungsversammlung bei der BRAK bei der Neuregelung von § 2 BORA. Denn manche Mandanten sind (leider) nun einmal – so die alltägliche Erfahrung der Praxis – zeitnah nur via unverschlüsselter E-Mail erreichbar.

13. Und schließlich: Hoffen wir, dass der europäische und der deutsche Gesetzgeber das anwaltliche Recht zur Verschwiegenheit nicht weiter durch eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben sukzessive aushöhlen und spätestens das Bundesverfassungsgericht dies künftig verhindert. Diese rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklung mag manche der hier angestellten Überlegungen zur Vertraulichkeit ad absurdum führen. Dem gilt es entgegenzutreten.

HOAI-MINDEST- UND HÖCHSTGEBÜHREN UNIONSRECHTSWIDRIG – UND DAS RVG?

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. KAY-THOMAS POHL

Die Entscheidung des EuGH zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beschäftigt nicht nur die Presse, sondern auch die Anwaltschaft. Der Autor beleuchtet die Entscheidung – und mögliche Auswirkungen auf das RVG.

Der EuGH hat in dem von der EU-Kommission seit 2015 gegen die Bundesrepublik Deutschland betriebenen Vertragsverletzungsverfahren (Rechtssache C-377/17) mit Urteil vom 4.7.2019 (BRAK-Mitt. 2019, 253 LS – in diesem Heft) entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstgebühren für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstoßen. In der Tagespresse und teilweise auch in der Fachliteratur wurde über die Entscheidung so berichtet, als habe der Gerichtshof sich der Argumentation der klagenden Kommission und des Generalanwalts angeschlossen. Tatsächlich kam der Gerichtshof zu demselben Ergebnis wie Klägerin und Generalanwalt. Das war von vielen Beobachtern auch so erwartet worden. Bedeutsam – über das rechtliche Schicksal der HOAI hinaus – erscheint das Urteil insoweit, als die Urteilsbegründung hinsichtlich verbindlicher Mindestgebühren in wesentlichen Punkten von der Klagebegründung und den Schlussanträgen des Generalanwalts abweicht.

1. Der EuGH – in deutlichem Gegensatz zur Klagebegründung und den Ausführungen des Generalanwalts – akzeptiert die Darlegung der Bundesrepublik Deutschland, dass verbindliche Mindestsätze für Planungsleistungen grundsätzlich dazu beitragen können, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten (Rn. 81, 82, 88). Da in dem Rechtsstreit offenbar unstreitig war, dass in Deutschland Planungsleistungen nicht nur von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von Dienstleistern erbracht werden können, die keine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt sich mit Mindestgebühren für Architekten und Ingenieure das Ziel, eine hohe Qualität von Planungsleistungen zu erhalten, nicht erreichen (Fragen der Bauvorlageberechtigung scheinen in dem Vortrag der europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland keine Rolle gespielt zu haben). Mit anderen Worten: Gerade weil die fraglichen Planungsleistungen keine Vorbehaltsaufgabe der Architekten und Ingenieure oder gleichermaßen qualifizierter Berufsträger sind, verfolgt der deutsche Gesetzgeber die Qualitätssicherung nicht in kohärenter und systematischer Weise (Rn. 92).

2. Der EuGH widerspricht in einem weiteren wichtigen Punkt der Rechtsauffassung des Generalanwalts. Wäh-

rend Generalanwalt Szpunar meint, der Unionsgesetzgeber verfolge mit Art. 15 II lit. g der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie das konkrete Ziel, in Regelungen der Mitgliedstaaten festgesetzte Mindest- und Höchstpreise abzuschaffen (Rn. 49 der Schlussanträge), liest sich das im Urteil des Gerichtshofes anders. Der EuGH hält in Rn. 61 fest, „dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, Anforderungen der in Art. 15 II dieser Richtlinie genannten Art beizubehalten oder gegebenenfalls einzuführen, sofern diese Anforderungen den Bedingungen nach deren Abs. 3 entsprechen“.

3. Der EuGH tritt dem Generalanwalt auch insoweit entgegen, als er klarstellt, dass es nicht Sache eines Mitgliedstaates sei, nachzuweisen, dass die Abschaffung von Mindestpreisen zu einer Minderung der Dienstleistungsqualität führen würde. Zwar spricht auch der EuGH von einer „Beweislast“, meint damit aber lediglich eine Darlegungs- und Substantiierungslast. Der Mitgliedstaat hat darzutun, dass seine Regelung zur Erreichung des jeweils angestrebten legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist. Ein Beweiserfordernis im eigentlichen Sinne liefe – so der Gerichtshof – darauf hinaus, dem betroffenen Mitgliedstaat seine Regelungsbefugnis zu entziehen (Rn. 64, 85).

4. Der EuGH tritt damit auch einer Verschiebung der Regulierungszuständigkeit von den Mitgliedstaaten auf die Union entgegen.

Diese Klarstellungen werden auch bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch den Bundesgesetzgeber und bei der künftigen Rechtsetzungstätigkeit des Gesetzgebers und der Satzungsversammlung wegweisend sein.

Verbindliche Höchstsätze enthält das RVG für die mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Honorare nicht. Mit der – davon zu unterscheidenden – Deckelung der für die Tätigkeit eines grenzüberschreitend dienstleistenden Rechtsanwalts erstattungsfähigen Anwaltsgebühren auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren eines deutschen Rechtsanwalts nach der BRAGO hatte sich der Gerichtshof im Jahr 2003 in der Rechtssache AMOK – C-289/02 – befasst und festgestellt, dass in dieser Begrenzung zwar eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit liege, der aber Art. 49, 50 EG (nunmehr Art. 56, 57 AEUV) und Art. 4 I der sektoriellen Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte 77/249/EWG nicht entgegenstehen.

Die im RVG für die anwaltliche Vertretung vor Gericht vorgesehenen Gebühren sind Mindestgebühren. Mit ihnen korrespondieren die Vorbehaltsaufgaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie anderer

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Notar a.D. Ferner ist er Vorsitzender des Ausschusses Europa und Mitglied im BRAO-Ausschuss.

Berufsträger, die sich aus der Regelung der Postulationsfähigkeit in den einzelnen Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten ergeben. Daneben sieht das Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtsdienstleistungsbefugnisse weiterer Rechtsdienstleistungserbringer vor.

Diese Mindestgebühren stellen eine Beschränkung der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit dar, weil ein Preiswettbewerb um Prozessführungsmandate zu niedrigeren Gebühren dadurch ausgeschlossen ist. Das RVG muss sich insoweit deshalb ebenso wie die HOAI an Art. 15 der – allgemeinen – Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG messen lassen. Hinsichtlich verbindlicher Mindesthonorare ist weder die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG noch auch die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG *lex specialis*, weil beide Richtlinien insoweit keine spezifischen Regelungen enthalten, sondern lediglich in allgemeiner Form auf die Geltung der die Berufsausübung regelnden Rechtsvorschriften des Niederlassungsmitgliedstaates bzw. des Mitgliedstaates, in dem die grenzüberschreitende Rechtsdienstleistung erbracht wird, verweisen.

Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG steht im Kapitel „III. Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer“, welches nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes auch für reine Inlandssachverhalte Geltung beansprucht (Rs. X und Visser, C-360/15 und C-31/16 Rn. 110; HOAI, C-377/17 Rn. 58), während der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr im Kapitel IV, Art. 16 ff. geregelt ist. Art. 16 I lit. b) reduziert in seinem Anwendungsbereich gegenüber der hergebrachten Rechtsprechung des EuGH die Möglichkeit, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen, auf die Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes, ist aber kraft einer in Art. 17 Nr. 6 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahme nicht auf die Erbringung einer Dienstleistung anwendbar, welche der Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung den Angehörigen bestimmter Berufe vorbehält (Rs. X-Steuerberatungsgesellschaft, C-342/14 Rn. 39, 40). Damit bleibt es auch für grenzüberschreitende, in Deutschland erbrachte, Rechtsdienstleistungen bei der in Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG zur Erleichterung der Niederlassungsfreiheit kodifizierten Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Rechtfertigung von Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Danach gilt: Bestehen im Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder zur Ausübung eines solchen Berufes, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zur reglementieren ist, in die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates, der auch bestimmt, welches Maß an Schutz der Ziele des Allgemeininteresses er gewährleisten möchte und welches das angemessene Regulierungsniveau ist – sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Für Rechtsanwälte ist der Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt der je-

weils anderen Mitgliedstaaten durch die Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG und die Niederlassungsrichtlinie 89/5/EG unionsrechtlich harmonisiert, nicht jedoch die Regulierung der Berufsausübung.

Eine Beschränkung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit, welche sich aus der Regulierung der anwaltlichen Berufsausübung in den jeweiligen Mitgliedstaaten ergibt, kann durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, z.B. die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, den Verbraucherschutz in Gestalt der Gewährleistung einer hohen Qualität der Rechtsdienstleistungen oder die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gerechtfertigt sein. Die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes, auf die auch die HOAI-Entscheidung Bezug nimmt (Rs. Cipolla, C-94/04 und C-202/04), ist bezüglich der Mindesthonorare für Leistungen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen Rechtsanwälten vorbehalten sind, entwickelt worden. Es handelte sich damals nicht um ein Vertragsverletzungsverfahren, sondern um ein Vorabentscheidungsverfahren. Der Gerichtshof konnte sich auf die Feststellung beschränken, dass solche Mindesthonorare durch die Ziele des Verbraucherschutzes und einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt sein können und die Verhältnismäßigkeitsprüfung dem vorliegenden Gericht überlassen. In dem die HOAI betreffenden Vertragsverletzungsverfahren musste der EuGH diese Prüfung selbst vornehmen, und zwar anders als in der Sache Cipolla nicht mehr am primären Unionsrecht als Prüfungsmaßstab, sondern nunmehr in der Kodifizierung seiner zum Primärrecht entwickelten Grundsätze anhand des Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Inhaltlich ergab sich daraus keine Änderung.

Die verbindlichen Mindestgebühren für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren genügen den Anforderungen des Art. 15 III lit. a (Nichtdiskriminierung) ohne weiteres. Die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele des Verbraucherschutzes in Gestalt der Gewährleistung einer hohen Qualität der Rechtsdienstleistungen, der Gewährleistung des Zugangs zum Recht und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses i.S.d. Art. 15 III lit. b. Gemäß Art. 15 III lit. c – „Verhältnismäßigkeit“ – müssen die Mindestgebühren zur Erreichung der vorgenannten Ziele „geeignet sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist“, die Anforderungen dürfen nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen ersetzbar sein, die zu demselben Ergebnis führen. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der im RVG vorgesehenen Mindestgebühren stellt sich also nicht nur die Frage der Kohärenz der deutschen Regelungen, sondern auch die Frage, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen als die Kombination von Mindesthonoraren mit Vorbehaltsaufgaben den genannten Gemeinwohlbelangen ebenso effektiv dienen könnten.

Darzulegen wäre, warum das anwaltliche Berufsrecht, die Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, die vor Zulassung zur Anwaltschaft bereits erworbene und durch Fortbildung aufrecht erhaltene Qualifikation und die persön-

liche Haftung der Berufsträger als solche nicht ausreichen, die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen, vgl. Cipolla C-94/04 und C-202/04 Rn. 69. Daneben stellen sich Fragen der Kohärenz.

Das deutsche Recht kennt teils Vorbehaltsaufgaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, teils Vorbehaltsaufgaben, welche wir mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern teilen (milderes Mittel gegenüber ausschließlichen Vorbehaltsaufgaben) und andererseits Rechtsdienstleistungsbefugnisse Dritter nach dem RDG. Dass und warum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, insbesondere im finanzgerichtlichen Verfahren, und beispielsweise Gewerkschaften, insbesondere im arbeitsgerichtlichen Verfahren, als Prozessbevollmächtigte auftreten dürfen – eine weitere mit den Rechtsanwälten geteilte Vorbehaltsaufgabe –, müsste dann aber in einem – derzeit eher unwahrscheinlichen – Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Qualifikation der in Rede stehenden Prozessvertreter durch die Bundesregierung nachvollziehbar dargelegt werden. Möglich ist das, zumal der deutsche Gesetzgeber mit geteilten Vorbehaltsaufgaben eine weniger einschneidende Regelung gewählt hat, durch die gleichwohl das beabsichtigte Ziel (Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, Qualität der Rechtsdienstleistungen, Erleichterung des Zugangs zum Recht) angesichts der nachgewiesenen Qualifikation der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsschutzsekretäre der Gewerkschaften auf deren jeweiligem Betätigungsfeld erreicht werden kann. Zwischen der Verpflichtung, jeweils das mildeste Mittel zu wählen, also etwa statt ausschließlicher Vorbehaltsaufgaben mit anderen Berufen geteilte Vorbehaltsaufgaben zu wählen einerseits, und dem Erfordernis, kohärent und systematisch zu regulieren andererseits, besteht rechtlich kein Widerspruch.

Im tatsächlichen Leben indessen scheint zwischen beiden Anforderungen des Unionsrechts allenfalls ein sehr schmaler Pfad der Rechtssicherheit zu existieren. In der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft – C-342/14 – hatte Generalanwalt Cruz Villalón in den Rn. 76–79 seiner Schlussanträge gemeint, angesichts der in § 4 StBerG geregelten Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen könne die deutsche Regierung schwerlich behaupten, durch die Anforderungen an die Berufsqualifikation der für die Leitung von Steuerberatungsgesellschaften Verantwortlichen die Empfänger geschäftsmäßiger Hilfeleistungen in Steuersachen in systematischer und kohärenter Weise zu schützen.

Der EuGH ist auf diese Argumentation in seinem Urteil in der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft nicht eingegangen. Die europäische Kommission aber hat diese Argumentation des Generalanwalts in einem am 19.7.2018 mit Blick auf das StBerG eingeleiteten, derzeit noch außergerichtlichen, Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bereits aufgegriffen.

Spätestens nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen am 30.7.2020 werden der Bundesgesetzgeber – etwa bei der großen BRAO-Reform – aber auch die Satzungsversammlung bereits vor der Verabschiedung neuer Regulierung auf dem schmalen Pfad zwischen der Verpflichtung zur Wahl des mildesten wirksamen Regelungskonzepts und der Notwendigkeit systematischer und kohärenter Verfolgung des jeweiligen Gemeinwohlbelangs zu wandeln und ihre Entscheidungen bereits vorab gerichtsfest zu begründen haben.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HINWEISPFLICHT AUF HÖHE DER VERGÜTUNG

1. Grundsätzlich kann ein Rechtsanwalt trotz Schlechterfüllung eines Anwaltsdienstvertrags die ihm geschuldeten Gebühren verlangen.
2. Aus besonderen Umständen des Einzelfalls kann sich nach Treu und Glauben eine Pflicht des Rechts-

anwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren, etwa wenn die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren das von ihm verfolgte Ziel erkennbar wirtschaftlich sinnlos macht. (eigene Ls.)

OLG München, Urt. v. 5.6.2019 – 15 U 318/18

Wenn ein Mandat nicht so läuft, wie es sich der Mandant wünscht, dann kommt er schnell auf die Idee, zumindest einmal die Vergütung des Anwalts in Zweifel zu ziehen. Ein Dissens über die Vergütung ist daher nicht selten der Ausgangspunkt für eine haftpflichtrechtliche Auseinandersetzung. Wissen sollte man dazu zwei Dinge: Trotz fehlerhafter Mandatsbearbeitung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung. Aber: In

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

einem aus der mangelhaften Leistung erwachsenen Schaden können auch Gebühren enthalten sein.

Ein begründeter Schadensersatzanspruch erfordert, dass der betreffende finanzielle Verlust durch die anwaltliche Schlechtleistung verursacht wurde. Gebühren können daher dann Teil des Schadens sein, wenn sie entweder bei ordnungsgemäßer Mandatsbearbeitung gar nicht angefallen oder von anderer Seite erstattet worden wären.

Hier hatte der Anwalt die Mandantin in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung beraten, die letztlich mit einer Abfindungszahlung des Arbeitgebers an die Mandantin endete. Die gesetzlichen Gebühren rechnete der Anwalt mit der Rechtsschutzversicherung der Mandantin ab. Er hatte sich allerdings am Ende des Erstberatungsgesprächs eine Vergütungsvereinbarung unterzeichnen lassen, nach der ein Honorar von 290 Euro netto pro Stunde geschuldet war. Für angefangene 15 Minuten wurde danach jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass diese Gebührenregelung dazu führe, dass die Differenz zwischen einer Erstattung von Rechtsschutzversicherung, Justizbehörden oder Gegenseite von der Mandantin selbst zu tragen wäre. Für die Mandantin bedeutete dies am Ende, dass der von ihr zu tragende, erheblich über die von der Rechtsschutzversicherung übernommenen gesetzlichen Gebühren hinausgehende Betrag die mit dem Arbeitgeber ausgehandelte Abfindungszahlung sogar noch überstieg. Für die Mandantin endete der Rechtsstreit also trotz Rechtsschutzversicherung und trotz einer erstrittenen arbeitsrechtlichen Abfindung im Minus. Hätte der Anwalt darauf hingewiesen, hätte sie das Mandat womöglich nicht erteilt und die Gebührenansprüche wären gar nicht erst entstanden.

Die Frage ist aber, ob der Anwalt darüber hätte belehren müssen. Die nicht erstattungsfähige Kostenbelastung ist nun natürlich ein typisches Phänomen, wenn bei an sich geringen Streitwerten auf Stundensatzbasis abgerechnet wird. Keine Belehrungspflicht besteht nach der Rechtsprechung im Hinblick auf gesetzliche Gebühren und die gesetzliche Erstattungspflicht im Verhältnis zum Ausgang des Rechtsstreits, soweit der Mandant nicht explizit nachfragt.¹ Seitdem im außergerichtlichen Bereich eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden soll, enthält § 49b V BRAO allerdings eine Hinweispflicht, wenn gleichwohl nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet werden soll. Ein Verstoß hiergegen kann zu einem Schadensersatzanspruch führen, wenn eine Vergütungsvereinbarung zu deutlich günstigeren Kosten geführt hätte.² Hier haben wir aber nun den umgekehrten Fall, dass die Abrechnung nach gesetzlichen Gebühren für den Mandanten deutlich günstiger gewesen wäre. Man kann also nicht sagen, dass es generell eine für den Mandanten günstigere Lösung gibt, auf die man immer hinweisen muss.

¹ BGH, NJW 1998, 136.

² BGH, NJW 2007, 2332.

Bei der Frage, ob und inwieweit im Einzelfall Hinweispflichten bestehen, lassen sich die Gerichte durchaus von Verbraucherschutzgedanken leiten. Je krasser das Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist, desto strenger werden die Hinweispflichten gesehen. Dass die Mandantin auf Kosten sitzen bleiben würde, sollte im hier entschiedenen Fall nach dem entsprechenden Hinweis in der Vergütungsvereinbarung klar gewesen sein. Dass sie bei einer Gesamtbetrachtung der Auseinandersetzung am Ende würde draufzahlen müssen, hatte sie vermutlich nicht einkalkuliert. Das war aber auch für den Anwalt nicht klar. Das OLG konstatiert daher zu Recht, der Anwalt sei nicht gehalten gewesen, die Mandantin auf die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen, da auch für ihn zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung unklar war, ob und ggf. zu welchen Konditionen das Arbeitsverhältnis beendet würde. Die wirtschaftliche Sinnlosigkeit des Mandats lag somit nicht auf der Hand. Das Risiko war die Mandantin mit Unterzeichnung der Honorarvereinbarung eingegangen.

Den vollen Gebührenanspruch spricht das OLG dem Anwalt allerdings dennoch nicht zu. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte hält der Senat nunmehr eine Abrechnung nach 15-Minuten-Takt für unwirksam. Auch selbst einen 5- oder 6-Minutentakt lehnt er ab. Vielmehr müsse die Erfassung in einer „für Anwaltsdienstleistungen sinnvollen Zeiteinheit“ erfolgen. Hier hält er eine Echtzeiterfassung grundsätzlich für möglich und praktikabel. Eine Höchstgrenze für eine Pauschalierung sieht er bei sechs Minuten, demonstriert jedoch sogleich, dass eine (minuten-)genaue Abrechnung durchaus funktionieren kann. Diese führte im Ergebnis zu einem Zeitaufwand von 10 Stunden statt der abgerechneten 25 Stunden. Zu dieser Frage ist die Revision zugelassen.³ (ju)

HINWEISPFlicht DES PFLICHTVERTEIDIGERS VOR ABSCHLUSS EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung dem Beschuldigten einen eindeutigen Hinweis erteilen, dass er auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist.

BGH, Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17, MDR 2019, 254; NJW 2019, 676; WM 2019, 725; VersR 2019, 944; BRAK-Mitt. 2019, 137

Der Kläger begehrt von seinem Anwalt die Rückzahlung von Pflichtverteidigerhonorar. Nach dessen Bestellung schlossen die Parteien eine Honorarvereinbarung. Diese enthielt den Hinweis, dass die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müsse und dass das vereinbarte Honorar deutlich höher sei. Das Landgericht gab der Klage im Wesentlichen statt, das OLG wies die Klage insofern ab. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Grundsätzlich sei ein Pflichtverteidiger nicht gehindert, eine Honorarvereinbarung zu schließen. Das Verbot in

³ Anhängig beim BGH unter dem Az. IX ZR 141/19.

§ 3a III RVG beziehe sich nur auf PKH-Beordnungen. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO solle zwar auch einem mittellosen Beschuldigten eine Verteidigung ermöglichen, diene jedoch primär dem Interesse des Rechtsstaats an einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die gesetzliche Hinweispflicht nach § 3a I 3 RVG sei erfüllt. Dass das OLG die Vergütungsvereinbarung nicht als nach § 138 BGB unwirksam angesehen habe, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsfehlerhaft habe das OLG aber eine Schadensersatzpflicht nach § 280 I BGB wegen einer möglichen vorvertraglichen Pflichtverletzung (c.i.c.) nicht geprüft. Der Anwalt habe eine Pflichtverletzung begangen, indem er den Mandanten nicht vor Abschluss der Vergütungsvereinbarung eindeutig darauf hingewiesen habe, dass er als Pflichtverteidiger nach §§ 48, 49 BRAO auch ohne Abschluss einer Honorarvereinbarung zur weiteren Verteidigung verpflichtet sei. Der Mandant sei sich dieser Rechtslage nicht bewusst gewesen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung dürfe der Pflichtverteidiger seine Tätigkeit weder ausdrücklich noch verschleiert von einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen. Eine Äußerung des RA, ohne zusätzliche Honorarvereinbarung sei seine Motivation gemindert, könne einen wichtigen Grund für die Rücknahme der Bestellung darstellen.⁴

Die Darlegungs- und Beweislast, wie er sich bei vollständiger Aufklärung verhalten hätte, liege beim Kläger. Voraussetzung für einen Anscheinsbeweis seien Umstände, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigten, wozu die bestehenden Handlungsalternativen miteinander verglichen werden müssten, die nach pflichtgemäßer Beratung zur Verfügung gestanden hätten.⁵ In der vorliegenden Konstellation seien daher die Regeln des Anscheinsbeweises nicht anwendbar, da eine bestimmte tatsächliche Reaktion des Mandanten nicht eindeutig nahegelegen hätte. Allerdings stelle die unterlassene Aufklärung über die Regelungen der §§ 48, 49 BRAO ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Mandant die Honorarvereinbarung nicht eingegangen wäre. Ob allein hierauf eine Überzeugung von einer haftungs begründenden Kausalität gestützt werden könne, müsse vom Tatrichter nach den Umständen des konkreten Falles beurteilt werden.

Dass der BGH eine solche Hinweispflicht gegenüber dem unkundigen Mandanten bejaht, ist nicht überraschend. Zur Frage der Kausalität hat der Senat dem OLG Hinweise auf seine st. Rspr. gegeben, die nach Zurückverweisung und weiterem Vortrag der Parteien und ggf. Partei anhörung auf den konkreten Fall anzuwenden ist. (hg)

ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG UND VERJÄHRUNG

Der Zurechnungszusammenhang zwischen einer anwaltlichen Pflichtverletzung und dem beim Mandanten eingetretenen Schaden entfällt nicht bereits

⁴ KG, StV 2013, 142.

⁵ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 2015, 3447, Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2015, 276.

durch die naheliegende Möglichkeit, den Schaden in einem Rechtsmittelverfahren beseitigen zu können.

BGH, Urt. v. 6.6.2019 – IX ZR 104/18, NJW 2019, 2390; DB 2019, 1678

In einem Scheidungsverfahren hatte es das Familiengericht trotz entsprechend ausgefüllter Fragebögen unterlassen, Auskünfte über Versorgungsanwartschaften der Ehefrau als Beamtin einzuholen. Diese Ausgleichsansprüche wurden dann auch nicht auf den Ehemann übertragen. Der entsprechende Beschluss zum Versorgungsausgleich wurde am 18.1.2002 rechtskräftig. Offenbar kam erst im Anschluss daran der Fehler auf, so dass der Anwalt des Mannes mit Schriftsatz vom 23.7.2002 einen Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs nach § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) stellte. Dieses Verfahren zog sich hin, die Entscheidung erging erst Ende 2013 nach einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung und deshalb zu Lasten des Ehemannes. 2015 klagte dann der Ehemann gegen den Anwalt und machte geltend, er hätte den Fehler des Familiengerichts entdecken und auf Korrektur drängen müssen. Später wäre dann zumindest das Verfahren nach dem VAHRG in seinem Sinne entschieden worden, wenn der Anwalt auf einen Abschluss dieses Verfahrens vor der Gesetzesänderung hingewirkt hätte.

Während das LG die Klage abgewiesen hatte, sprach das Berufungsgericht dem Kläger seinen Rentenschaden zu. Der BGH hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Nach Ansicht des IX. Zivilsenats waren etwaige Regressansprüche schon lange vor Klageerhebung nach § 51b BRAO a.F. verjährt. Der BGH sieht zwar mit den Vorinstanzen zwei Pflichtverletzungen, erläutert aber, dass bereits die erste Pflichtverletzung zu einem (endgültigen) Schaden des Mandanten geführt und damit den Beginn der Verjährungsfrist markiert habe. Die Annahme des Berufungsgerichts, der zu erwartende erfolgreiche Abschluss des Abänderungsverfahrens lasse den Schaden nachträglich wieder entfallen und schließe den Zurechnungszusammenhang zwischen erster Pflichtverletzung und Schaden aus, treffe nicht zu. Entscheidend für den Schadenseintritt und den Verjährungsbeginn sei vielmehr, dass sich nach der Risiko-Schaden-Formel der frühere Vermögensstand des Geschädigten bereits objektiv verschlechtert habe. Es müsse nicht feststehen, dass die Vermögenseinbuße bestehen bleibe und damit endgültig werde. Da der Schaden als einheitliches Ganzes aufzufassen sei, laufe eine einheitliche Verjährungsfrist auch für noch nicht feststehende weitere Nachteile, die zurechen- und voraussehbar durch die (erste) Pflichtverletzung adäquat verursacht werden. Wenn nur ein bereits eingetretener Schaden durch weitere Pflichtverletzungen nicht beseitigt und dadurch vertieft wird, sei der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen.

Die Konsequenz daraus ist: Schon im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung des FamG zum Versorgungsausgleich im Januar 2002 hätte eine Regressklage (als Feststellungsklage) Erfolg haben müssen, jedenfalls nicht mangels Feststellungsinteresse abgewiesen werden dürfen, auch wenn seinerzeit die „Rettungsmög-

lichkeit“ durch ein weiteres Verfahren noch denkbar war. Das würde dann z.B. auch für den Fall gelten, in dem eine Rechtsmittelfrist versäumt wurde und das Wiedereinsetzungsverfahren noch läuft. Auch in diesem Fall müsste man den Schadeneintritt auf den Ablauf der Rechtsmittelfrist datieren, und zwar auch dann, wenn im Wiedereinsetzungsverfahren weitere Fehler gemacht werden (was leider nicht selten vorkommt). (bc)

ZULÄSSIGE KOMBINATION VON LEISTUNGS- UND FESTSTELLUNGSKLAGE

Der geschädigte Mandant kann einen bereits bezifferbaren (Teil-)Schaden im Wege der Leistungsklage geltend machen und im Übrigen eine Feststellungsklage erheben. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 6.6.2019 – IX ZR 115/18

In einem Steuerberater-Haftpflichtprozess wird den Beklagten vorgeworfen, den ehemaligen Geschäftsführer der Klägerin nicht auf die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für seine Bezüge hingewiesen zu haben. Neben einem bezifferten Zahlungsantrag wird Feststellung der Schadensersatzpflicht beantragt. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Ob durch einen Beratungsfehler ein kausaler Schaden entstanden sei, sei nach der Differenzhypothese nach §§ 249 ff. BGB im Wege eines Gesamtvermögensvergleichs festzustellen, der alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen finanziellen Positionen umfasst. Dies erfordere eine Gegenüberstellung der hypothetischen und der tatsächlichen Vermögenslage.⁶ Die Differenzbetrachtung dürfe nicht auf einzelne Rechnungspositionen beschränkt werden. Durch diesen Grundsatz werde aber nicht die Zulässigkeit der Geltendmachung nur eines Teilschadens ausgeschlossen. Der Mandant sei nicht gehalten, den gesamten Schaden einzuklagen. Die Klage könne, etwa aus Kostengründen, auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Auch sei es zulässig, einen bereits bezifferbaren (Teil-)Schaden im Wege der Leistungsklage geltend zu machen und im Übrigen eine Feststellungsklage zu erheben, um insofern dem Eintritt der Verjährung vorzubeugen. Der Mandant müsse nur im Rahmen der Teilklage die negativen wie etwaige positiven Folgen des schädigenden Ereignisses berücksichtigen.

Der Zahlungsantrag bezog sich nur auf die Nachfestsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen. Nicht beziffert wurde ein Steuerschaden, der zur Begründung des Feststellungsantrags herangezogen wurde. Dies wäre mit der erforderlichen Gesamtvermögensbetrachtung dann nicht vereinbar, wenn ein Steuerschaden gar nicht bestünde, sondern der Klägerin steuerliche Vorteile entstanden wären, die den durch die Nachfestsetzung der Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden minderten. Die Klägerin habe aber hierzu unter Beweis-antritt dargelegt, dass sie per Saldo keinen Steuervorteil, sondern einen Nachteil erlangt habe (der noch nicht abschließend bezifferbar war). (hg)

⁶ St. Rspr., z.B. BGH, MDR 2017, 87 m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2017, 20.

FRISTEN

MASSGEBLICHKEIT DES WIEDEREINSETZUNGSVORTRAGS

Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens stellt, sind bekannt und müssen einem Anwalt auch ohne richterliche Hinweise geläufig sein. Tragen die zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags gemachten Angaben diesen Anforderungen nicht Rechnung, deutet das nicht auf Unklarheiten oder Lücken des Vortrags hin, die aufzuklären oder zu füllen wären, sondern erlaubt den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 22.5.2019 – IV ZB 33/18

1. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung begehrt, ein fristgebundener Schriftsatz sei auf dem Postweg verloren gegangen, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren, wenn der Antragsteller auf der Grundlage einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe des in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post darlegt und glaubhaft macht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht im Verantwortungsbereich der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten eingetreten ist.

2. Die Partei muss im Rahmen ihres Antrages auf Wiedereinsetzung gemäß § 236 II 1 ZPO die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen vortragen und glaubhaft machen. Die Schilderung der tatsächlichen Abläufe muss eine lückenlose, nicht nur auf allgemeine Vermutungen oder Erfahrungswerte gegründete Darstellung des Weges des konkreten Schriftstücks in den dafür vorgesehenen Postausgangskorb als der letzten Station auf dem Weg zum Adressaten enthalten und den hinreichend sicheren Schluss erlauben, dass das Schriftstück nach der Unterschrift durch den Prozessbevollmächtigten nur in das Ausgangsbehältnis gelangt sein konnte und nicht unterwegs liegen geblieben, verloren gegangen oder fehlgeleitet worden war. BGH, Beschl. v. 16.4.2019 – VI ZB 33/17, NJW-RR 2019, 950 = MDR 2019, 1082

Viele Fristversäumnisse sind ausschließlich auf Verschulden oder Fehlverhalten des Büropersonals zurückzuführen. Immer wenn die Büroorganisation den (hohen) Anforderungen der Rechtsprechung entspricht, müsste die Sache also durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerettet werden können. Die Darlegung, dass das Büro ausreichend organisiert ist, ist also essenziell für die positive Bescheidung des Wiedereinsetzungsantrags. Es ist für alle Beteiligten – Mandant, Rechtsanwalt und nicht zuletzt Berufshaftpflichtversicherer – mehr als ärgerlich, wenn der Antrag ausschließlich daran scheitert, dass der Vortrag mangelhaft ist. Auf der anderen Seite ist aber manchmal nicht erkennbar, dass und was das Gericht in Bezug auf die organisatorischen Maßnahmen in Zweifel ziehen könnte, denn vieles sind eben auch einfach „Selbstverständlichkeiten“.

Im Fall des IV. Zivilsenats war die Berufungsbegründungsfrist nicht im Fristenkalender eingetragen worden. Der Anwalt war bei Aktenvorlage anlässlich der Berufungseinlegung davon ausgegangen, dass auch die Berufungsbegründungsfrist notiert war, weil das Urteil in der Akte mit den entsprechenden Fristen und einem Häkchen versehen war. Der Senat bemängelt, dass die Vorgabe einer bestimmten Reihenfolge der Arbeitsschritte der Fristnotierung nicht vorgetragen wurde. Hieraus schließt er, dass es eine entsprechende Anweisung, erst nach der Eintragung im Fristenkalender die Erledigung der Fristnotierung in der Akte zu vermerken, nicht gegeben habe.

Im Fall des VI. Zivilsenats hatte die Mitarbeiterin den an sich zutreffend an das OLG adressierten Schriftsatz versehentlich per Post an das LG geschickt, weil sie ausnahmsweise einen Umschlag ohne Fenster benutzt und daher die Adresse handschriftlich (falsch) darauf geschrieben hatte. Ein Organisationsverschulden findet der Senat in diesem Zusammenhang an sich nicht. Er hinterfragt stattdessen, ob der Postausgang und die entsprechende Friststreichung im Übrigen ausreichend dargelegt sind, insbesondere mit dem Hinweis auf die erforderliche „abendliche Fristenkontrolle“, die bei mittlerweile wohl allen Senaten „en vogue“ ist.⁷ Die Hinweise in den Leitsätzen dazu, was der Senat hören wollte, sprechen im Übrigen für sich. „Weniger ist mehr“ gilt bei Wiedereinsetzungsvorträgen also definitiv nicht! (ju)

CONTAINER-SIGNATUR UND BESONDERHEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2017/2018

Ist eine qualifizierte elektronische Signatur wegen Änderung ihrer Anforderungen fehlerhaft, muss das

⁷ S. zuletzt BGH, Beschl. v. 18.6.2019 – XI ZB 28/18; BGH, Beschl. v. 30.5.2017 – VI ZB 54/16, BRAK-Mitt. 2017, 171 m. Anm. Chab.

Gericht den Transfervermerk unverzüglich überprüfen und auf die fehlerhafte Signatur hinweisen, wenn Probleme bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten und der Änderung der Anforderungen gerichtsbekannt sind.

BSG, Beschl. v. 27.6.2019 – B 5 RE 10/18 B

Die Frist zur Beschwerdebegründung zum LSG wäre am 4.1.2018 abgelaufen. Die Prozessbevollmächtigten sandten am 3.1.2018 im EGVP-Verfahren verschiedene elektronische Dokumente, versehen mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) an das BSG. Dieses stellte im Wiedereinsetzungsverfahren fest, dass damit innerhalb der Frist keine formgerechte Beschwerde eingegangen war. Die Container-Signatur war nach den Gesetzesänderungen zum 1.1.2018 (§ 4 II ERVV) nicht mehr für mehrere Dokumente zugelassen. Wegen der Probleme bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Ausfall des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in dieser Zeit und der Änderung der Gesetzeslage zum 1.1.2018 habe es aber nahegelegen, dass das Gericht am folgenden Tag den Transfervermerk überprüft und Hinweise wegen der fehlerhaften Signatur gebe, so dass es noch zu einer formal korrekten Schriftsatzereinreichung hätte kommen können.

Die hier aufgegriffene Problematik behandelt zwar in der Sache „Schnee von gestern“. Die Besonderheiten dieses Falles werden so nicht mehr vorkommen. Dennoch ist es interessant, dass das BSG hier letztlich eigene Versäumnisse korrigiert und eine Hinweispflicht auf fehlerhafte Übermittlungsvorgänge – ganz ausnahmsweise! – auch am vorletzten Tag oder sogar am letzten Tag des Fristablaufs statuiert. Möglicherweise kann darauf in ähnlichen Situationen noch einmal verwiesen werden. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTINNEN STEPHANIE BEYRICH UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2019.

NEUE LEGISLATURPERIODE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung hat am 1.7.2019 begonnen. Das neu gewählte „Parlament der Anwaltschaft“ wird für die kommenden vier Jahre aus insgesamt 118 Mitgliedern bestehen, von denen 91 stimmberechtigt sind.¹ Die konstituierende Sitzung wird am 4.11.2019 in Berlin stattfinden.

¹ <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung>.

WERTGRENZE FÜR NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN: BRAK BEGRÜSST GEPLANTE VERSTETIGUNG

Zu dem Referentenentwurf² des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der die Wertgrenze dauerhaft als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Nichtzulassungsbeschwerde in § 544 ZPO festschreiben soll, hat die BRAK Stellung genommen.³ Nichtzulassungsbeschwerden gegen Berufungsurteile in Zivilsachen sind derzeit nur zulässig, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigt. Die Wertgrenze wurde 2002 als Über-

² Abrufbar über www.bmjv.de, Service, „aktuelle Gesetzgebungsverfahren“.

³ BRAK-Stn.-Nr. 15/2019 und Nachrichten aus Berlin 14/2019 v. 18.7.2019.

gangsvorschrift in § 26 Nr. 8 EGZPO geregelt; sie gilt – nach mehrfacher Verlängerung – bis zum 31.12.2019.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich die geplante dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze sowie ihre Verankerung unmittelbar in der ZPO. In ihrer Stellungnahme befasst sich die BRAK allerdings kritisch mit weiteren in dem Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der ZPO, insbesondere mit der „Strukturierung und Abschichtung“ des Streitstoffes (§ 139 I 3 ZPO-E) und den geplanten Änderungen betreffend elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB).

Das Bundeskabinett hat zwischenzeitlich am 31.7.2019 den entsprechenden Regierungsentwurf⁴ beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf sieht dieser wenige, zum Teil rein sprachliche Änderungen vor. Zudem wurde die Anregung der BRAK aufgegriffen, die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, entsprechend anzuwenden.

Nicht mehr enthalten ist die noch im Referentenentwurf in §§ 72a, 119a GVG-E vorgesehene Möglichkeit, an Land- bzw. Oberlandesgerichten Zivilkammern bzw. -senate für Kommunikations- und Informationstechnologie zu bilden. Die BRAK wird das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

ELEKTRONISCHE AKTE IN STRAFSACHEN: VIER REFERENTENENTWÜRFE ZUR EINFÜHRUNG

Mit vier Referentenentwürfen⁵ bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vor. Es handelt sich um die Verordnungen zur Bundesstrafaktenführung, Strafaktenübermittlung, Dokumentenerstellung und -übermittlung sowie zur Strafakteneinsicht.

Die Strafaktenführungsverordnung soll insbesondere regeln, welche Arten elektronischer Informationen zu speichern sind und dass ein Abbild der Akte im PDF-Format zu bilden ist, welches die Grundlage der elektronischen Akteneinsicht bilden soll. Die Strafaktenübermittlungsverordnung soll die Übermittlung von elektronischen Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden regeln. Sie korrespondiert mit der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die neben Gerichten und Strafverfolgungsbehörden auch für solche Strafverfolgungsbehörden gelten soll, die nicht justizaktenführende Stelle sind; im Übrigen soll sie auch in Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzug gelten. In der Strafakteneinsichtsverordnung sollen Details der elektronischen Akteneinsicht geregelt werden, v.a. die Bereitstellung über das bundesweit einheitliche Akteneinsichtportal des Bundes und der Länder.

⁴ S. Nachrichten aus Berlin 16/2019 v. 14.8.2019.

⁵ Jeweils abrufbar über www.bmjv.de, Service, aktuelle Gesetzgebungsverfahren; s. Nachrichten aus Berlin 14/2019 v. 18.7.2019.

Die BRAK hat zu den Entwürfen Stellung⁶ genommen und weist insbesondere darauf hin, dass die Verwendung eines einheitlichen Aktenbegriffes notwendig erscheint. Die Entwürfe sprechen derzeit von der Führung einer elektronischen „Strafverfahrensakte“ (§ 1 S. 1 B/LStrafAktFV, § 1 StrafAktÜbV und § 1 I StrafAktEinV), wobei unklar bleibt, ob der Begriff deckungsgleich mit dem in §§ 32, 496 StPO, § 1 JAktAG eingeführten Begriff der „elektronischen Akte“ in Strafsachen ist. Die Begründungen wiederum bezeichnen die Akten in Strafsachen als Teil der „Justizverfahrensakten“. In der gegenwärtigen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte werden auswechselbare Bezeichnungen und Differenzierungen verwendet, wie z.B. Ermittlungsakten, Strafakten, Strafverfahrensakten, Beweismittelakten, Spurenakten oder Personenakten.

Die BRAK kritisiert zudem, dass Einsichtsberechtigten nur Einblick in das „Repäsentat“, nicht aber die eAkte selbst gewährt werden soll. Um den Gesamtbestand der elektronischen Informationen der Strafverfolgungsorgane in der eAkte von dem für die Akteneinsichtsgewährung vorgesehenen Format abzuschichten, wird in den Entwürfen der Begriff des „Repräsentats“ einer eAkte eingeführt. Das „Repräsentat“ ist nicht die eAkte selbst, sondern nur eine elektronische Kopie von denjenigen Teilen der eAkte, die in ein lesbares und druckbares PDF/A-1- oder PDF/A-2-Standard-Format übertragen werden konnten und für die die Einsicht bewilligt wurde. In ihrer Stellungnahme geht die BRAK auch auf gerichtsverfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme ein.

POSITIONSPAPIER VON BRAK UND DAV ZUM „PAKT FÜR DEN RECHTSSTAAT“

BRAK und DAV bekräftigen mit einem gemeinsamen Positionspapier⁷ zum „Pakt für den Rechtsstaat“ erneut, dass die Anwaltschaft in die weiteren Überlegungen einbezogen werden muss. Auf den „Pakt für den Rechtsstaat“ einigten sich die Bundeskanzlerin und die Vertreterinnen und Vertreter der Länder am 31.1.2019. Er zielt darauf, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat zu stärken; dazu sollen u.a. 2.000 Stellen in der Justiz geschaffen werden. Dieses Ziel kann aus Sicht von BRAK und DAV nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller an der Rechtspflege Beteiligten erreicht werden. Sie bedauern daher, dass die Anwaltsorganisationen nicht von vornherein in den Diskurs einbezogen wurden. Die Effizienz staatlicher Organe, insbesondere der Justiz, dürfe nicht allein im Fokus stehen und nicht auf Kosten von Beschuldigtenrechten erreicht werden. Der geschützte und vertrauliche Bereich der Kommunikation mit Mandanten müsse auch weiterhin dem staatlichen Zugriff entzogen bleiben. Die Pläne zu einer Reform des Strafprozesses (mit vereinfachter Ablehnung von Beweis- und Befangenheitsanträgen) betrachten BRAK und DAV daher mit Sorge. Die

⁶ BRAK-Stn.-Nr. 17/2019 und Nachrichten aus Berlin 17/2019 v. 28.8.2019.

⁷ S. Nachrichten aus Berlin 15/2019 v. 31.7.2019.

Organisationen fordern ein klares Bekenntnis zur Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bzw. Beratungshilfe sowie stabile Gerichtskosten; anderenfalls sei der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht gefährdet.

Das Positionspapier wurde mit einem gemeinsamen Schreiben von BRAK und DAV an die Ministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht übermittelt.

ÄNDERUNGEN IN BORA UND FAO WERDEN WIRKSAM

Die von der Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 6.5.2019 beschlossenen Klarstellungen zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht bei der E-Mail-Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft können wirksam werden. Gleiches gilt für eine ebenfalls beschlossene Änderung in § 6 FAO betreffend die Fachanwaltsausbildung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass die Beschlüsse nicht zu beanstanden sind. Sie werden in dieser Ausgabe der BRAK-Mitteilungen⁸ veröffentlicht und treten dann zum 1.1.2020 in Kraft (vgl. § 191e BRAO).

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM KAPMUG

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ist derzeit noch bis zum 31.10.2020 befristet. Zur Beurteilung einer dauerhaften Implementierung des Gesetzes prüft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ob sich das KapMuG in der Praxis bewährt hat. Die BRAK hat die Gelegenheit wahrgenommen und eine Stellungnahme zum KapMuG abgegeben.⁹

Nach Auffassung der BRAK stellen Musterverfahren nach dem KapMuG eine bessere und effektivere Möglichkeit als die Musterfeststellungsklage dar, um Streitfälle mit großen Streitwerten und komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen infolge von komplexen Massenschadensereignissen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Allerdings sind nach Ansicht der BRAK sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 32b ZPO als

⁸ BRAK-Mitt. 2019, 245.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 16/2019 und Nachrichten aus Berlin 17/2019 v. 29.8.2019.

auch im Hinblick auf die Zulässigkeit von Feststellungszielen, die den gleichen Schadensfall, aber unterschiedliche Emittenten betreffen, gesetzgeberische Klarstellungen erforderlich. Ferner regt die BRAK an, die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels zum BGH gegen Entscheidungen des OLG, die die Zulassung weiterer Feststellungsziele verneinen, zu überdenken. Zumindest über die Statthaftigkeit der Vorlage bestimmter Vorfragen sollte inhaltlich der BGH entscheiden.

BRAK KOMMENTIERT ECKPUNKTEPAPIER ZUM BERUFSRECHT

Die BRAK hat in einer Presseerklärung¹⁰ begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nunmehr das angekündigte Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt und darin einige Vorschläge der BRAK aufgegriffen hat. Erfreulich ist insbesondere, dass das BMJV der Forderung der BRAK folgt und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen, also auch Personenhandelsgesellschaften, zur Verfügung stellen will. Die BRAK stimmt auch der Auffassung des BMJV zu, dass Fremdkapitalbeteiligungen grundsätzlich verboten bleiben müssen. Die im Eckpunktepapier getroffenen Überlegungen, Wagniskapital für den Bereich Legal Tech zuzulassen, wird die BRAK dagegen kritisch diskutieren.

Die beabsichtigte „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“ lehnt die BRAK nachdrücklich ab. Der im Eckpunktepapier enthaltene Ansatz bedeutet eine Öffnung für alle Berufe, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zweitberuf ausüben dürfen. Faktisch bedeutet dies, dass Sozietäten mit beinahe jedem Berufstätigen – außer dem Makler – gebildet werden können. Eine Erweiterung ist nur hin zu vergleichbaren Berufen denkbar, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen.

Die BRAK hält weiterhin an ihren Vorschlägen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht fest, die sie bereits im Rahmen einer Stellungnahme¹¹ an das BMJV übermittelt hat.

¹⁰ BRAK-Presseerklärung Nr. 10 v. 29.8.2019.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 15/2018.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN SVENJA BÜTTNER, ASTRID GAMISCH, LL.M., UND FRANZISKA LÄSSLE, MAÎTRISE EN DROIT, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2019.

EMPFEHLUNGEN DER HOCHRANGIGEN EXPERTENGRUPPE FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Die Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (KI) der Kommission hat am 26.6.2019 ihre politi-

schen („policy“) und Investmentempfehlungen für eine vertrauenswürdige KI veröffentlicht. Anders als bei den zuvor veröffentlichten Ethikleitlinien, handelt es sich dabei um konkrete Handlungsempfehlungen, die sich an die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten richten. Die Empfehlungen verteilen sich auf sieben Bereiche mit jeweils unterschiedlichem Schwerpunkt. Dies ist erstens der Fokus auf dem Menschen und die Gesellschaft als Ganzes, und zweitens auf den privaten und den öffentlichen Sektor. Dann folgt viertens die europäische Wissenschaft und Forschung. Hinzu kommen fünftens die Bereitsteller von Daten und Infrastruktur, und sechstens von Fertigkeiten und Ausbildung. Schließlich geht es siebtens um das Investment. Daraus werden dann konkrete Empfehlungen abgeleitet, u.a. das Abstandnehmen von nicht proportionaler und massenhafter Überwachung von Individuen und die Definition roter Linien. Ferner sollen Informationen zur Logik der Algorithmen bereitgestellt werden. Es soll zudem davon Abstand genommen werden, KI-Systemen Rechtspersönlichkeit zukommen zu lassen. Die Entwicklung tödlicher KI-Waffensysteme muss überwacht und eingeschränkt werden. Weiterhin sollen zahlreiche Aspekte der Forschung gestärkt werden, darunter die Erforschung des Einflusses von KI auf Individuen und die Gesellschaft als Ganzes. Im April hatten die Experten ethische Leitlinien veröffentlicht, die sich im Gegensatz zu den nun veröffentlichten Empfehlungen an die Praxis richten und Elemente auflisten, die KI-Systeme aufweisen müssen, um vertrauenswürdig zu sein. Auch die nun veröffentlichten Empfehlungen sind kein abgeschlossenes Dokument, sondern zielen zunächst auf Klärung der dringendsten Fragen mit dem größten Potenzial ab. Europa soll sich durch die Entwicklung und den Einsatz vertrauenswürdiger KI von anderen Akteuren abheben, da KI neben großen Chancen auch gewisse Risiken birgt, derer sich die politischen Akteure zunehmend bewusst werden. Es soll ein europäischer Binnenmarkt für KI geschaffen werden, in dem deren Nutzen unter Minimierung ihrer Risiken ausgeschöpft werden kann.¹

RECHTSSTAATLICHKEIT – KOMMISSION BESCHLIESST WEITERE MASSNAHMEN

Die Kommission hat drei konkrete Initiativen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit mit unterschiedlichen Handlungsschwerpunkten vorgestellt. Erstens soll eine robuste europaweite Kultur der Rechtsstaatlichkeit gefördert werden, da diese die beste Garantie für die Wahrung der gemeinsamen Werte sei. Dafür soll es unter anderem einen gezielten Dialog mit der Zivilgesellschaft geben. Zur Vorbeugung von Rechtsstaatlichkeitsproblemen wurde zweitens unter anderem ein jährlicher Überprüfungszyklus beschlossen, zu dem auch ein jährlicher Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten gehören soll. Drittens wird die Kommission zur Reaktion auf Verstöße weiterhin von ihren

Durchsetzungsbefugnissen Gebrauch machen. Dabei ist demnach der Zeitfaktor besonders wichtig, so dass die Kommission auf ein zügiges Tätigwerden, ein kohärenteres Vorgehen und eine verbesserte Abstimmung der EU-Organe hinwirken wird. Die Kommission ruft den Rat und das Parlament ferner dazu auf, Überlegungen zu einem gemeinsamen Vorgehen nach Art. 7 EUV anzustellen, so dass klare Verfahren und Fristen festgelegt werden. Die Kommission wird bis Ende 2020 weiterhin prüfen, ob über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus weitere Mechanismen eingerichtet werden müssen. Ferner wird sie – ausgehend von ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie – die Möglichkeit einer Datenanalyse prüfen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ermitteln. Sie wird zudem eruieren, inwieweit Warnungen ausgesprochen werden können, sobald problematische Verhaltensmuster erkennbar sind. Die BRAK prüft derzeit die Möglichkeit einer Stellungnahme.

MASSNAHMEN DER KOMMISSION ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Die Kommission hat am 24.7.2019 eine Mitteilung und vier Berichte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Im supranationalen Risikobewertungsbericht setzt sie sich auch mit der anwaltlichen Verschwiegenheit auseinander. Der Bericht enthält eine Analyse einzelner Bereiche mit einem besonders hohen Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Die Kommission nimmt darin explizit Bezug auf die anwaltliche Verschwiegenheit und erkennt diese einschließlich der Rechtsprechung des EuGHs und des EGMR an. Der Bericht kommt jedoch auch zu dem Schluss, dass aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verschwiegenheit und ihrer Ausnahmen in den Mitgliedstaaten klargestellt werden müsse, wann diese (nicht) zur Anwendung komme. Die Kommission kommt ferner wie im Vorjahr zu dem Ergebnis, dass Rechtsberufe attraktiv für die Begehung von Geldwäsche seien. Die größte Schwäche sei hier wie auch in anderen Berufsfeldern die mangelhafte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. Auch die zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen kommen demnach ihrer Meldepflicht nicht nach. Die Kommission empfiehlt unter anderem das Training von Juristen in ihren Verpflichtungen aus der Geldwäschegesetzgebung. Den Mitgliedstaaten und den Selbstverwaltungseinrichtungen werden zudem thematische Überprüfungen empfohlen. Das Geldwäscherisiko für Angehörige juristischer Berufe wird als „very significant“ eingeschätzt. Das Risikobewusstsein, für derartige Aktivitäten missbraucht zu werden, sei demnach „significant“. Insbesondere in dem für Geldwäsche besonders anfälligen Bereich des professionellen Sports seien Rechtsanwälte häufig in die Bewegung illegaler Gelder eingebunden. Die Kommission zieht ihrer Mitteilung zufolge aufgrund der divergierenden Umsetzung und Anwendung der Richtlinien eine weitergehende Harmonisierung der Geldwä-

¹ Dazu auch *Gamisch*, BRAK-Magazin 5/2019, 8.

scheGesetzgebung, beispielsweise durch eine unmittelbar anwendbare Verordnung, in Betracht. Eine andere Möglichkeit wäre eine neue Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene. Die BRAK prüft derzeit auch hierzu die Möglichkeit einer Stellungnahme.

AML-LEITFADEN FÜR JURISTEN DER FATF

Auch die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche hat Ende Juni 2019 ihren Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz für Angehörige juristischer Berufe veröffentlicht. Dafür wurde neben einer Konsultation der Interessenträger eigens eine Legal Profession Working Group eingerichtet, in der auch der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) Mitglied war. Rechtsanwälte sind von AML-Pflichten betroffen, wenn sie für ihre Mandanten an bestimmten Kataloggeschäf-

ten mitwirken, wie etwa beim Kauf und Verkauf von Immobilien. Der Leitfaden betont die Wichtigkeit, Informationen über die Eigentumsverhältnisse beim Begünstigten einer Transaktion einzuholen und bietet Beispiele für vereinfachte, standardmäßige und verschärfte CDD (Customer Due Diligence) – Maßnahmen. Es werden sog. red flags als Verdachtsindikatoren aufgelistet, darunter ungewöhnliche Geldquellen, die Finanzierung privater Ausgaben durch Unternehmen oder Regierungen sowie eine unübliche kurze Rückzahlungsfrist. Ein eigener Abschnitt widmet sich den Selbstverwaltungseinrichtungen. Auch diese müssen beispielsweise eine Risikoabschätzung durchführen, um besonders gefährdete Dienstleistungen, Produkte, Mandanten, Gebiete und andere Faktoren zu identifizieren, und ein effektives Monitoring-System einrichten.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HORRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2019.

STUDIENREISE DER VIETNAM BAR FEDERATION NACH BERLIN

Nach einer langen Pause besuchte die Vietnam Bar Federation, vom 30.6.–6.7.2019, zum dritten Mal die BRAK in Berlin. Organisiert wurde die Studienreise gemeinsam mit der Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. mit dem Ziel, den Teilnehmern während ihres einwöchigen Aufenthalts die praktischen Aspekte der Strafverteidigung und das System der Fachanwaltschaft im Strafrecht näher zu bringen. Der Vizepräsident der BRAK, Dr. Martin Abend, sowie die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, trugen zur Selbstverwaltung der Anwaltschaft sowie dem Kammersystem vor. Der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der RAK Berlin, Alexander Wendt, referierte zum Thema Zulassung zum Fachanwalt im Strafrecht und anschließend erläuterten Dr. Astrid Frense, Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Berlin, und Dr. Michael Malorny, Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts Berlin, berufsrechtliche Regelungen und die Anwaltsgerichtsbarkeit. Diana Nadeborn diskutierte mit den Teilnehmern den theoretischen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zur Fachanwaltschaft. Einen weiteren Aspekt der anwaltlichen Selbstverwaltung lernten die Teilnehmer bei einem Besuch der Schlichtungsstelle kennen. Frau Monika Nöhre, ehemalige Präsidentin des Kammergerichts Berlin und unabhängige Schlichterin der Schlichtungsstelle, trug hier zur Tätigkeit der Schlichtungsstelle vor. Zu Gesprächen in ihre Kanzleien luden die Strafverteidigerin Ria Halbritter und Nikolai Venn.

STUDIENREISE DER NACZELNA RADA ADWOKACKA AUS POLEN NACH BERLIN

Am 1. und 2.7.2019 empfing die BRAK eine 15-köpfige Delegation der Naczelna Rada Adwokacka (NRA) in Berlin. Es fanden Fachgespräche mit deutschen Strafverteidigern statt, bei denen Themen wie die Rolle des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und während der Vollstreckung des Urteils, besprochen wurden. In einer Fachdiskussion mit den Richtern des Kammergerichts, Dr. Detlev Schmidt und Thomas Heymann, wurden Fragen wie die Ernennung der Richter in Deutschland, richterliche Unabhängigkeit und viele praktische Fragen des Strafprozesses besprochen.

UIA-SEMINAR ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER ANWALTSCHAFT IN CASABLANCA

Am 5. und 6.7.2019 fand eine Veranstaltung der Union International des Avocats (UIA) zum Thema „Unabhängigkeit der Anwaltschaft“ in Casablanca/Marokko statt. Der zuständige Referent der BRAK, Riad Khalil Hassanain, nahm für die BRAK hieran teil. Hierbei konnten Rechtsthemen rund um die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Nordafrika besprochen und die Beziehungen zu den Anwaltschaften Nordafrikas vertieft werden.

10. JAHRESKONFERENZ DER PAN AFRICAN LAWYERS UNION (PALU) IN TOGO

Vom 17.–20.7.2019 fand die Jahreskonferenz der Anwaltsorganisation für den gesamtafrikanischen Kontinent PALU statt. Der zuständige Referent der BRAK, Riad Khalil Hassanain, nahm für die BRAK hieran teil. Thema war „Die Zukunft des Anwaltsberufs in Afrika“. Im Rahmen der Konferenz konnte in einer Eröffnungsre-

de die Arbeit der BRAK vorgestellt und engere Kontakte zur nordafrikanischen Anwaltschaft aufgebaut werden.

STRAFRECHTLICHES SEMINAR IN KIEW/UKRAINE

Am 19.7.2019 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Nationalen Anwaltsassoziation der Ukraine (NAAU) ein Seminar zur Strafprozessordnung in Deutschland und in der Ukraine sowie zu den Thesen der Strafverteidigung der BRAK, an dem für die BRAK Otmar Kury und Dr. Veronika Horrer teilgenommen haben. Die Fragen der Teilnehmer drehten sich um die Befugnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Deutschland, die Akteneinsicht des Rechtsanwalts und die Möglichkeiten des Rechtsanwalts zur Sammlung der entlastenden Beweise.

DELEGATIONSBESUCH DER NAAU BEI DER BRAK

Eine Delegation der Nationalen Anwaltsassoziation der Ukraine (NAAU), bestehend aus ihrem Vizepräsidenten Valentyn Gvozdiy, dem Hauptgeschäftsführer Vadim Krasnyk und neun Vertretern der regionalen ukrainischen Anwaltskammern, besuchte am 22./23.7.2019 die BRAK. Ziel des Besuchs war ein detailliertes Kennenlernen der Strukturen und Arbeitsweisen der BRAK sowie der regionalen Kammern in Deutschland. Die Teilnehmer der Delegation haben in zwei Tagen Fachge-

spräche mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der BRAK, RAK Berlin und mit Frau Monika Nöhre von der Schlichtungsstelle geführt.

KONFERENZ DER FÖDERALEN RECHTSANWALTSKAMMER DER RUSSISCHEN FÖDERATION (FRAK) IN MOSKAU

Am 9.8.2019 beteiligte sich die BRAK an der Konferenz der FRAK zum Thema „Schutz der Rechte der Rechtsanwälte“ durch die Vortragstätigkeit von Dr. Veronika Horrer, Geschäftsführerin der BRAK. An der Konferenz nahmen ca. 300 Vertreter der regionalen Kammern aus 67 Regionen Russlands teil.

DELEGATIONSBESUCH DES JUSTIZMINISTERIUMS VON TAIWAN BEI DER BRAK

Am 12.8.2019 empfing die BRAK eine Delegation des Justizministeriums von Taiwan. Thema der Gesprächsrunde war die Schuldrechtsmodernisierung, die 2001 Änderungen des Schuldrechts im BGB zum Gegenstand hatte. Das geltende Zivilgesetzbuch von Taiwan hat umfangreiche Vorschriften des Leistungsstörungenrechts des alten BGB aufgenommen. Die Regelungen stoßen auf breite Kritik und sollen modernisiert werden. Für die BRAK nahmen an dem Gespräch der Vorsitzende des Ausschusses Schuldrecht, Prof. Dr. Volkert Vorwerk, und Ausschussmitglied Dr. Andreas Eickhoff, teil.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 8. SITZUNG DER 6. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 6.5.2019 IN BERLIN

Beschlüsse zur Berufsordnung

§ 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der

Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der

Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Beschlüsse zur Fachanwaltsordnung

§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

Ausfertigung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, 17.5.2019

gez. Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender der
Satzungsversammlung

Markt Diedorf, 20.5.2019

gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Mit Schreiben vom 7.8.2019 teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass die Beschlüsse gem. § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurden und rechtlich nicht zu beanstanden sind.

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 4.11.2019 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

RECHT 2030

RECHTSWALT MARKUS HARTUNG, BERLIN

Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030, Legal Management in der digitalen Transformation, Handbuch 2019, 900 S., Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, ISBN: 978-3-8005-0001-7

Im Jahr 2013 veröffentlichte der DAV gemeinsam mit der Prognos AG eine große Zukunftsstudie „Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“. Der Studie waren monatelange Recherchearbeiten vorausgegangen, sie basierte auf Literaturrecherche, Interviews, Workshops und einer Online-Umfrage, an der sich über 7.000 Anwälte beteiligt hatten. Auf dem Anwaltstag in Düsseldorf wurden die Ergebnisse der Studie eingehend diskutiert, danach nahm die Aufmerksamkeit ab und wurde durch das Thema Legal Tech abgelöst, das seitdem Synonym für die Veränderungsnotwendigkeit des Rechtsmarktes ist. Lesenswert ist die Studie aber heute noch, auch wenn aus heutiger Sicht das Jahr 2030 furchtbar weit weg wirkt.

Das vorliegende Handbuch ist schon deshalb bemerkenswert, weil es im Titel auch auf das Jahr 2030 weist – aber jetzt sind es nur noch 11 Jahre, bis es so weit ist. Das mag dem Futurologen auf den ersten Blick unambitioniert erscheinen, aber man muss es so machen, wenn man Anwälte als Leser hat: Präsentiert man Anwälten ein Buch mit Zukunftsaussichten und

damit verbundenen Änderungserfordernissen, scheinen viele zunächst mal auszurechnen, wie lange es noch bis zur Rente dauert. Die Anwaltschaft ist bekanntlich als solche nicht innovativ, sondern strukturalter konservativ.

Tatsächlich handelt es sich auch nicht um ein Buch über die Zukunft der Anwaltschaft oder gar des Rechts. Der Untertitel verweist auf sehr heutige Themen: „Legal Management in der digitalen Transformation“. In dieser Transformation befinden wir uns bereits, einige mehr, sehr viele andere wissen damit gar nichts anzufangen. Wenn man also an diesem vorzüglichen Buch etwas kritisieren wollte, dann den unklaren Titel, der sich nicht zwischen Zukunft und Gegenwart entscheiden kann. Aber das ist die einzige Kritik. Es handelt sich hier um eine außerordentlich kluge und lesenswerte Sammlung von Beiträgen verschiedenster Autorinnen und Autoren über den Stand der Dinge, wobei „Dinge“ die Digitalisierung im Rechtsbereich meint (die Justiz wird allerdings nicht behandelt).

In sechs Teilen behandelt das Buch zunächst grundsätzliche strategische Fragen, sodann spezielle Themen sowohl für Kanzleien wie auch für Rechtsabteilungen, jeweils bezeichnet als „Transformationsfeld“, erörtert dann ausgewählte Beratungsgebiete, also Auswirkun-

gen der Digitalisierung in den Beratungsbereichen M&A, im Kapitalmarkt, Kapitalanlegersachen und Massenverfahren, Insolvenzverfahren und Arbeitsrecht. Im fünften Teil geht es um „Schnittstellen und Funktionen“, und wenn man sich fragt, was sich dort verbirgt, dann weiß jeder, der Erfahrungen mit solchen Werken hat, dass es immer Beiträge gibt, die man nicht so richtig zuordnen kann, auch wenn sie sehr interessant sind. Es geht dort um Innovationsmanagement, Markenpflege, Kommunikation, Social Media, aber auch um autonomes Fahren. Im sechsten Teil, einem Gemeinschaftsprodukt aller Autoren, finden sich Ausblicke und generelle Thesen, verknüpft mit den Thesen der vorangegangenen Kapitel. So ergibt sich ein einheitliches Werk, das man von vorne bis hinten lesen kann, wenn man genügend Zeit hat; aber das Buch ist als Handbuch konzipiert und dient also auch als Nachschlagewerk für bestimmte Themen. Es knüpft teilweise an das Buch „Der Rechtsmarkt in Deutschland“ an, das 2013 erschienen war – sozusagen in grauer analoger Vorzeit, aber mit einer Reihe von Autoren, die im vorliegenden Buch auch wieder auftauchen.

Zu den Herausgebern und Autoren: Eine gesunde Mischung aus Wissenschaft und Praxis, mehr Autoren aus Kanzleien als aus Rechtsabteilungen, auch die unvermeidlichen Unternehmensberater. Die Kapitel sind durchweg lesenswert geschrieben, auch wenn nicht alle Autoren zum Schreiben geboren wurden.

Es ist nicht fair, einzelne Kapitel hervorzuheben, denn damit tut man anderen Autorinnen und Autoren immer Unrecht. Aber die ersten 70 Seiten sollte man auf jeden Fall lesen, denn sie liefern eine gute Grundlage für die Frage, welche Facetten die Digitalisierung bietet. Beispielhaft sei weiterhin auf die Kapitel verwiesen, die sich mit Blockchain befassen und beim Verständnis helfen, was diese Technik einmal bieten könnte und schon heute bietet. Schließlich liefert das Buch ein kleines und feines Kapitel zum Thema Branding in der Digitalisierung – ein kaum behandeltes, aber umso wichtigeres Thema, das von einem absoluten Fachmann sehr lesenswert erörtert wird.

Insgesamt ist es ein wirklich gutes Buch geworden, das man trotz des Zukunftstitels schon heute lesen sollte.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

EUROPARECHTSWIDRIGE BERUFS AUSÜBUNGS- REGELUNGEN IN ÖSTERREICH

Richtlinie 2006/123/EG; AEU Art. 49, 56

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Nr. 1, Art. 15 I, II Buchst. b und c und Abs. 3 sowie Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen, dass sie Anforderungen an den Ort des Sitzes für Ziviltechnikergesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften, Patentanwaltsgesellschaften und Tierärztegesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für Ziviltechnikergesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften aufrechterhält.

2. (...)

3. (...)

EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-209/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In diesem Vertragsverletzungsverfahren hat der EuGH entschieden, dass österreichische Vorschriften, welche für Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten), Patentanwälte und Tierärzte Regelungen im Zusammenhang mit dem Sitz und der Rechtsform der Gesellschaften, den Beteiligungsmöglichkeiten am Gesellschaftsvermögen und die Ausübung multidisziplinärer Tätigkeiten vorschreiben, gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. In Österreich gelten strenge gesetzliche Anforderungen zur Ausübung für die drei vorgenannten Berufsgruppen. Beispielsweise sehen die österreichischen Regelungen zu Unrecht vor, dass Patentanwaltsgesellschaften zwingend ihren Sitz in Österreich haben müssen. Auch dürfen lediglich Patentanwälte selbst, nahestehende Angehörige oder von mehreren Gesellschaften errichtete Stiftungen an einer Patentanwaltsgesellschaft beteiligt sein. Die Europäische Kommission sieht in diesen Regelungen Verstöße gegen die Dienstleistungsrichtlinie.

ÄUSSERUNGEN EINES ANWALTS ALS SCHMÄHKRITIK

GG Art. 5; StGB § 185

* 1. Die Meinungsfreiheit erlaubt es nicht, einen Verfahrensbeteiligten auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

* 2. Im Falle von Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Diese einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden.

BVerfG, Beschl. v. 14.6.2019 – 1 BvR 2433/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zu dem Thema „Sachlichkeitsgebot und Wahrheitspflicht – zu den berufsrechtlichen Grenzen des Anwaltsberufs“ vgl. bereits *Thum*, BRAK-Mitt. 2005, 60.

KEIN SCHUTZ DES RECHTSSCHUTZ- VERSICHERERS DURCH § 43 V 2 BRAO

BRAO § 43a V 2; BGB § 823 II

1. § 43a V 2 BRAO ist kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB zugunsten des Rechtsschutzversicherers.

* 2. Da es sich bei der BORA, anders als bei der BRAO, nicht um ein Gesetz, sondern um autonomes Satzungsrecht eines Berufsstandes handelt, das im allgemeinen die (privat-)rechtlichen Beziehungen der Rechtsanwälte zu Außenstehenden schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht regeln darf, scheidet auch § 4 BORA als Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB aus.

BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. nimmt die Bekl. auf Erstattung eines Zinschadens und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

[2] Die Kl. war der Rechtsschutzversicherer des Mandanten R., den die Bekl. in einer Kapitalanlageangelegenheit rechtlich vertrat. Die Kl. erteilte R. jeweils Deckungszusagen für das Klage-, das Berufungs- und das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Sie zahlte Gerichtskosten sowie an die Bekl. insgesamt 6.206,41 Euro. Mit Urteil des BGH v. 10.7.2012 obsiegte R.; dem Prozessgegner wurden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Dies wurde der Kl. im August 2012 mitgeteilt. Auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des LG v. 15.10.2012 zahlte der Prozessgegner auf das Konto

der Bekl. Anfang November 2012 insgesamt 7.664,70 Euro zuzüglich 317,84 Euro Zinsen. Die Bekl. überwies die Summe (7.982,54 Euro) Ende November 2012 an R.

[3] Im Juni 2015 bat die Kl. die Bekl. um Mitteilung des Verfahrensstandes. Die Bekl. unterrichtete die Kl. daraufhin über die Überweisung an R. Auf eine Mahnung der Kl. gegenüber der Bekl. zahlte R. im August 2015 an die Kl. insgesamt 7.982,54 Euro.

[4] Die Kl. hat von der Bekl. Zinszahlungen i.H.v. 1.081,16 Euro verlangt. Sie meint, die Bekl. hätte die Zahlungen des Prozessgegners auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse spätestens am 20.11.2012 an die Kl. weiterleiten müssen, so dass ab diesem Zeitpunkt bis zum Zahlungseingang im August 2015 Zinsen aufgelaufen seien.

[5] Das AG hat die Klage abgewiesen, das LG die Berufung der Kl. zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, vertragliche Ansprüche, auch aus gem. § 86 VVG übergegangenem Recht, auf Ersatz des Verzögerungsschadens bestünden nicht, weil die Bekl. die Zahlungen des Prozessgegners an R. überwiesen habe, ohne in Schuldnerverzug zu geraten. Es bestehe auch kein Anspruch aus § 823 II, § 849 BGB i.V.m. § 43a V BRAO, § 4 II BORA. Bei den Vorschriften der § 43a V BRAO, § 4 II BORA handle es sich nicht um Schutzgesetze i.S.v. § 823 II BGB zugunsten der Kl. Es könne dahinstehen, ob es sich um Schutzgesetze zugunsten des Mandanten handle, denn die Kl. sei trotz des Anspruchsübergangs gem. § 86 VVG nicht in die Rechtsstellung des Mandanten R. gerückt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Person des Empfangsberechtigten, an den der Rechtsanwalt gem. § 43a V 2 BRAO die Fremdgelder weiterzuleiten habe, ausschließlich von dem Mandanten bestimmt werde, der über die Auskehrung der dem Rechtsanwalt anvertrauten Vermögenswerte zu entscheiden habe. Aus dem Vorbringen der Parteien ergebe sich nicht, dass R. die Kl. als Empfangsberechtigte benannt habe. Durch den Forderungsübergang gem. § 86 VVG werde ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer nicht begründet. Allein der Umstand, dass die Auskehrung nunmehr statt vom Mandanten vom Versicherer gefordert werden könne, intendiere keine besondere Schutzbedürftigkeit der Vermögensinteressen des Versicherers.

[7] II. Die Revision ist unbegründet.

[8] 1. Im Ergebnis zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, dass ein Anspruch auf Ersatz des Zinsschadens unter dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 286, 288 BGB) nicht in Betracht kommt. (...)

[11] 3. Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Schuldnerverzugs gem. § 286 BGB ließe sich ein Verzinsungsanspruch nach alledem allenfalls aus § 849 BGB

herleiten. Hierzu müsste die Kl. aber neben dem genannten Anspruch aus § 667 BGB (i.V.m. §§ 677, 681 S. 2 BGB bzw. § 675 BGB, § 86 I 1 VVG) einen deliktsrechtlichen Anspruch gegen die Bekl. auf Ersatz der von dem Prozessgegner auf die Kostenfestsetzungsbeschlüsse geleisteten Zahlungen haben, woran es vorliegend fehlt. Der insoweit allein in Betracht kommende Anspruch aus § 823 II BGB scheidet daran, dass die Bekl. kein zugunsten der Kl. bestehendes Schutzgesetz verletzt hat; insbesondere stellt § 43a V 2 BRAO kein Schutzgesetz zugunsten des klagenden Rechtsschutzversicherers dar.

[12] a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. nur Senatsurt. v. 13.3.2018 – VI ZR 143/17, BGHZ 218, 96 Rn. 27; v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rn. 26; BGH, Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, BGHZ 218, 80 Rn. 14; v. 27.11.1963 – V ZR 201/61, BGHZ 40, 306, Rn. 1; jeweils m.w.N.). Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urt. v. 11.12.2018 – II ZR 455/17, MDR 2019, 419 Rn. 32; v. 27.11.1963 – V ZR 201/61, BGHZ 40, 306, Rn. 2).

[13] Voraussetzung für die Annahme eines Schutzgesetzes ist zudem, dass die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheint. Dabei muss in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen (Senatsurt. v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rn. 26, 29; BGH, Urt. v. 13.3.2018 – II ZR 158/16, BGHZ 218, 80 Rn. 14; jeweils m.w.N.).

[14] Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB setzt schließlich voraus, dass sich im konkreten Scha-

den die Gefahr verwirklicht hat, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der Norm fallen. Weiter muss der konkret Geschädigte auch zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt. Der Geschädigte muss also vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein (Senatsurt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14, VersR 2015, 250 Rn. 10 m.w.N.).

[15] b) Gemäß § 43a V BRAO ist der Rechtsanwalt bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (Satz 1). Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (Satz 2). Der Umgang mit Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten ist in § 4 BORA konkretisiert, wobei der Weiterleitung von Fremdgeldern der Vorrang vor deren Verwaltung auf Anderkonten eingeräumt wird (§ 4 II 1 und 2 BORA; *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl., § 4 BORA Rn. 27 f., § 43a BRAO Rn. 117). Da

BORA = autonomes Satzungsrecht

es sich bei der BORA (Berufsordnung) anders als bei der BRAO (Bundesrechtsan-

waltsordnung) nicht um ein Gesetz, sondern um autonomes Satzungsrecht eines Berufsstandes handelt, das im Allgemeinen die (privat-)rechtlichen Beziehungen der Rechtsanwälte zu Außenstehenden schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht regeln will und darf, scheidet § 4 BORA als Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB aus (vgl. Senatsurt. v. 28.4.1981 – VI ZR 80/79, VersR 1981, 658, 659, Rn. 14, zu einer Berufsordnung für Ärzte). Aber auch § 43a V 2 BRAO ist kein Schutzgesetz zugunsten des Rechtsschutzversicherers.

[16] aa) Der Wortlaut des § 43a V 2 BRAO gibt keinen eindeutigen Hinweis, ob der Norm eine den jeweiligen „Empfangsberechtigten“ schützende Funktion zukommen und ein etwaiger Verstoß dagegen einen deliktischen Schadensersatzanspruch auslösen soll.

[17] bb) Bei Würdigung des Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm kann eine solche schützende Funktion gegenüber dem Rechtsschutzversicherer ausgeschlossen werden.

[18] Bei den im ersten Abschnitt des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Pflichten des Rechtsanwalts handelt es sich um berufsrechtliche

Kein Schutz gegenüber Versicherer

Pflichten, deren Verletzung berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Die in § 43a BRAO verankerten berufsrechtlichen Grundpflichten sind von elementarer Bedeutung für den Anwaltsberuf. So sind Unabhängigkeit (§ 43a I BRAO) und Sachlichkeit (§ 43a III BRAO) des Rechtsanwalts für die Erfüllung seiner Aufgabe im System der Rechtspflege und damit für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege selbst unerlässlich (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 12/4993, 27). Grundlage des

Verbots, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a IV BRAO), sind der Gesetzesbegründung zufolge (a.a.O.) die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung, ferner das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Letzterem dient auch die Pflicht zur Verschwiegenheit in § 43a II BRAO. Die in § 43a V BRAO geregelte Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts beim Umgang mit fremden Vermögenswerten resultiert ausweislich der Gesetzesbegründung „aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten und der Erwartung in die uneingeschränkte Integrität des Rechtsanwalts in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Satz 2 enthält zudem eine ausdrückliche Regelung zum berufsgerechten Umgang mit Fremdgeld“ (BT-Drs. 12/4993, 28). Geschützt wird das allgemeine Vertrauen in die Korrektheit und Integrität der Anwaltschaft in allen finanziellen Fragen und damit zugleich die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft in der Rechtspflege. Dieses Allgemeininteresse rechtfertigt es, die Einhaltung rein zivilrechtlicher Pflichten aus dem Anwaltsvertrag zusätzlich als berufsrechtliche Pflichten auszugestalten und deren Verletzung anwaltsgerichtlich zu ahnden (Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 43a Rn. 219; Träger, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 43a Rn. 84 f.). Allein der Umstand, dass die „Empfangsberechtigten“ i.S.v. § 43a V 2 BRAO als Teil der Allgemeinheit ebenfalls auf die Integrität des Anwalts in finanziellen Fragen vertrauen, begründet entgegen der Ansicht der Revision noch keinen Individualschutz der Norm zu ihren Gunsten. Neben dem Allgemeininteresse werden durch § 43a V BRAO, ebenso wie etwa durch die Verschwiegenheitspflicht des § 43a II BRAO und die Hinweispflicht des § 49b V BRAO, Interessen des Mandanten geschützt, deren Verletzung zu einem vertraglichen Schadensersatzanspruch und bei gleichzeitiger Verletzung von Strafgesetzen, die Schutzgesetze i.S.v. § 823 II BGB sind (z.B. §§ 246, 266 StGB), zu einem deliktischen Schadensersatzanspruch führt (vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rn. 17-19; v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, NJW 2018, 2319 Rn. 16). Es kann dahinstehen, ob es sich bei § 43a V BRAO um ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB zugunsten des Mandanten handelt, dessen Verletzung eine deliktsrechtliche Einstandspflicht nach sich zieht (grundsätzlich verneinend

für die berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts: Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 43 Rn. 36; bejahend für § 43a V BRAO: OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.10.2003 – I-24 U 79/03, juris Rn. 132). Selbst wenn eine solche gesetzgeberische Tendenz zugunsten des Mandanten bestünde, dürfte sie sachlich nicht den deliktsrechtlichen Schutz gegen eine unverzügliche, aber versehentliche Weiterleitung der Gelder an den falschen – nicht berechtigten – Empfänger umfassen.

[19] Es gibt jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass § 43a BRAO einschließlich dessen Abs. 5 auch dem individuellen Schutz des Rechtsschutzversicherers dienen soll. Mit diesem verbindet den Rechtsanwalt weder ein Vertrag noch sonst ein besonderes Vertrauensverhältnis. Es ist auch nicht erforderlich (vgl. hierzu Senatsurt. v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 Rn. 29), den aus dem Forderungsübergang des § 86 I 1 VVG resultierenden Anspruch des Versicherers gegen den Rechtsanwalt auf Weiterleitung von Geldern an ihn als neuen Gläubiger (s.o. 1.) zusätzlich auf eine deliktsrechtliche Grundlage zu stellen.

[20] cc) § 43a V 2 BRAO gewährt nach alledem dem Rechtsschutzversicherer weder in persönlicher noch in sachlicher Hinsicht deliktsrechtlichen Schutz davor, dass Gelder, die im Hinblick auf den Forderungsübergang des § 86 VVG ihm zustehen, versehentlich an den Mandanten als ursprünglichen Gläubiger ausgekehrt werden (a.A., allerdings ohne Begründung: LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.5.2010 – 5 S 74/09, juris Rn. 10).

[21] 4. Darauf, ob, wie die Revisionserwiderung meint, der geltend gemachte Verzinsungsanspruch aus §§ 849, 823 II BGB aus weiteren Gründen versagt werden müsste, kommt es nach alledem nicht an.

HINWEISE DER REDAKTION:

Es gibt keine unbedingte berufsrechtliche Pflicht zur Einrichtung eines Anderkontos, wenn der Rechtsanwalt auf seinem eigenen Geschäftskonto eingehende fremde Gelder stets unverzüglich weiterleiten kann. Eine Berufspflicht zur Einzahlung fremder Gelder auf ein Anderkonto besteht erst dann, wenn das eigene Geschäftskonto auch keine geduldete Überziehung mehr erlaubt und dort eingehende fremde Gelder mithin nicht mehr unverzüglich weitergeleitet werden können.

FACHANWALTSCHAFTEN

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MIET- UND WEG-RECHT

FAO §§ 5 I lit. j, 14c

* 1. Gerichtliche Verfahren sind nicht nur dann anerkennungsfähig, wenn sie dem Wohn- bzw. Gewerberaummietrecht oder dem Recht des Wohnungseigen-

tums zuzuordnen sind. Sie können grundsätzlich auch den übrigen in § 14c FAO genannten Rechtsgebieten, etwa dem Makler- oder dem Nachbarrecht entstammen, da § 5 I lit. j FAO für die Verteilung der gerichtlichen Verfahren auf die einzelnen Teilrechtsgebiete des § 14c FAO – anders als für die Verteilung der Fälle insgesamt – keine zwingenden Vorgaben vorsieht.

* 2. Etwas anderes gilt jedoch für die „Grundzüge des Immobilienrechts“ gem. § 14c Nr. 4 Alt. 3 FAO.

Mit Fallbearbeitungen aus diesem Bereich kann der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung für das „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ nur nachgewiesen werden, wenn die Fälle einen inhaltlichen, konkret darzulegenden Bezug zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht haben.

BGH, Beschl. v. 11.6.2019 – AnwZ (Brfg) 74/18

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit 1983 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er beantragte mit Schreiben v. 29.7.2016 bei der beklagten RAK die Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“. Die Bekl. lehnte den Antrag mit Bescheid v. 20.4.2017 ab, da es dem Kl. nicht gelungen sei, das nach § 5 I Buchst. j) FAO erforderliche Mindestquorum an gerichtlichen Verfahren nachzuweisen. Die hiergegen gerichtete Klage des Kl. hat der AGH abgewiesen. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil.

[2] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig (dazu unter 1). Er bleibt jedoch ohne Erfolg (dazu unter 2).

[3] 1. Der Zulassungsantrag des Kl. v. 17.10.2018, den dieser beim AGH am 18.10.2018 in signierter Form über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht hat, ist entgegen der Ansicht der Bekl. formwirksam gestellt. Die Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) war gem. § 112c I 1 BRAO, § 55a I, III und IV Nr. 2 VwGO in der Fassung durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (im Folgenden: ERVG) v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), in Kraft getreten am 1.1.2018 (Art. 26 I ERVGerFöG), aufgrund vorrangigen Bundesrechts (Art. 31 GG) zulässig. Zwar waren die Länder durch Art. 24 I ERVG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich eine Fortgeltung des § 55a VwGO in der vorherigen Fassung bis Ende 2018 oder 2019 anzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat das Land Niedersachsen jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Tatsache, dass das Land Niedersachsen seine Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz v. 21.10.2011 (Nds. ERVVO-Justiz, Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), die auf § 55a VwGO in der alten Fassung beruhte und durch die der elektronische Rechtsverkehr nur mit enumerativ aufgezählten Gerichten zugelassen wurde, nicht aufgehoben hat, steht dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung nach Art. 24 I ERVG nicht gleich und wurde seitens des Landes auch nicht in diesem Sinne verstanden. Vielmehr geht das Land selbst davon aus (https://www.mj.niedersachsen.de/themen/elektronische_justiz_niedersachsen_e_juni/mj_elektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-160547.html), dass im Bereich der VwGO – und damit über § 112c I 1 BRAO auch in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen – der elektronische Rechtsverkehr seit Jahresbeginn 2018 eröffnet ist und die landesrechtliche Verordnung nur noch auf bundesrechtlich nicht geregelte Verfahren Anwendung findet.

[4] 2. In der Sache bleibt der Antrag ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, 2, 3 VwGO) liegen nicht vor.

[5] a) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st. Rspr.; vgl. etwa Senat, Beschl. v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 30/11, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N. und v. 2.4.2019 – AnwZ (Brfg) 83/18 Rn. 4). Dabei beschränkt sich die Prüfung auf die Zulassungsvoraussetzungen, welche die Rechtsmittelbegründung schlüssig und substantiiert dargelegt hat (Senat, Beschl. v. 18.4.2018 – AnwZ (Brfg) 20/17, Rn. 2 m.w.N.).

[6] aa) Der AGH hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass der Kl. „jedenfalls“ nicht mehr als 23 (gemeint wohl: 23,5) anerkennungsfähige Fälle in gerichtlichen Verfahren bearbeitet habe und deshalb das in § 5 I lit. j FAO festgelegte notwendige Quorum von 60 gerichtlichen Verfahren verfehlt habe. Der Kl. hat demgegenüber erstinstanzlich die Auffassung vertreten, bei zutreffender Gewichtung habe er insgesamt 89 gerichtliche Fälle bearbeitet.

[7] bb) Der Kl. greift die Entscheidung des AGH mit dem Argument an, es hätten weitere 39 Fälle als gerichtliche Verfahren Berücksichtigung finden müssen, in denen er als Anwaltsnotar Beurkundungen im Zusammenhang mit Grundschulden bzw. sonstigen Grundpfandrechten und Grundstücksübertragungen vorgenommen und diese zur Eintragung beim Grundbuchamt, einem Gericht, eingereicht habe. Diese Tätigkeit sei unter „Grundzüge des Immobilienrechts“ i.S.v. § 14c Nr. 4 FAO zu subsumieren, daher berücksichtigungsfähig; der Erläuterung eines näheren Zusammenhangs mit dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht habe es daher – entgegen den Vorgaben von beklagter Kammer und AGH – nicht bedurft. Ein solcher Zusammenhang ist jedoch nicht ersichtlich, zumal der Kl. in seiner Fallaufstellung Übertragungen von Wohnungs- bzw. Teileigentum gerichtlichen Verfahren nach § 14c Nr. 3 FAO – und gerade nicht nach § 14c Nr. 4 FAO – zugeordnet hat. Mit seiner Rechtsauffassung vermag der Kl. daher nicht durchzudringen.

[8] (1) Im Ausgangspunkt zutreffend ist die Annahme, dass die gerichtlichen Verfahren nicht nur anerkennungsfähig sind, wenn sie dem Wohn- bzw. Gewerbe-

Keine zwingenden Vorgaben

raummietrecht oder dem Recht des Wohnungseigentums (§ 14c Nr. 1–3 FAO) zuzuordnen sind; sie können grundsätzlich auch den übrigen in § 14c FAO genannten Rechtsgebieten, etwa dem Makler- oder dem Nachbarrecht (§ 14c Nr. 4 Alt. 1 und 2 FAO), entstammen, da § 5 I lit. j FAO für die Verteilung der gerichtlichen Verfahren auf die einzelnen Teilrechtsgebiete des § 14c FAO – anders als für die Verteilung der Fälle insgesamt – keine zwingenden Vorgaben vorsieht (*Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl.,

§ 5 FAO Rn. 58; *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BO-RA/FAO, 6. Aufl., § 5 FAO Rn. 203; *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 5 FAO Rn. 139; kritisch *Herrlein/Wolicki*, NZM 2006, 201, 203).

[9] (2) Etwas anderes gilt jedoch für die „Grundzüge des Immobilienrechts“ (§ 14c Nr. 4 Alt. 3 FAO). Mit Fallbearbeitungen aus diesem Bereich kann der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung für das Miet- und Wohnungseigentumsrecht nur nachgewiesen werden, wenn die Fälle einen inhaltlichen, konkret darzulegenden Bezug zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht haben.

[10] Der Senat hat bereits für andere Fachanwaltsbezeichnungen entschieden, bei denen die Fachanwaltsordnung den Nachweis besonderer Kenntnisse bestimmter Rechtsgebiete „in Grundzügen“ verlangt, dass eine Berücksichtigung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten im Rahmen des praktischen Fallquorums gem. § 5 FAO voraussetzt, dass ein spezifischer Bezug zur eigentlichen Spezialmaterie des jeweiligen Fachanwaltsgebiets gegeben ist (für die Grundzüge des Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrechts beim Fachanwalt für Arbeitsrecht, § 10 Nr. 1 lit. e FAO: Senat, Beschl. v. 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, NJW-RR 2008, 925 Rn. 10 ff.; Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752 Rn. 12; für die Grundzüge des Telekommunikationsrechts beim Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, § 14j Nr. 6 FAO: Senat, Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13, NJW-RR 2015, 745 Rn. 10 ff.; ähnlich für den Begriff des Versicherungsrechts in § 14d Nr. 2 FAO beim Fachanwalt für Verkehrsrecht: Senat, Urt. v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) 85/13, NJW-RR 2015, 253 Rn. 10 ff.). Für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht gilt nichts anderes:

[11] (a) Der Träger dieses Fachanwaltstitels gibt sich der Mandantschaft gegenüber als Spezialist für die genannten Rechtsgebiete aus. Das rechtsuchende Publikum erwartet entsprechende Spezialkenntnisse. Eine Tätigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Immobilienrechts vermittelt spezifische Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht aber gerade nicht hinreichend.

[12] (b) Auch der Satzungsgeber misst dem Immobilienrecht nur eine dienende Funktion zu, indem er in § 14c Nr. 4 FAO nicht vertiefte Kenntnisse des Immobilienrechts als solches verlangt, sondern sich mit Grundzügen des Immobilienrechts begnügt. Diese Wertung erscheint durchaus sachgerecht, weil ein vertieftes Verständnis des Rechts gerade des Wohnungseigentums nur möglich ist, wenn hinreichende Kenntnisse des allgemeinen Immobilienrechts vorliegen. Umgekehrt gilt gerade nicht, dass Kenntnisse des allgemeinen Immobilienrechts hinreichende Kenntnisse des Miet- oder Wohnungseigentums vermitteln. Diese nur dienende Funktion würde verkannt, wenn die Bearbeitung von Fällen aus dem allge-

Grundzüge des Immobilienrechts ausreichend

meinen Immobilienrecht – ohne spezifischen Bezug zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht – als praktische Erfahrung anerkannt würde.

[13] (c) Dem kann der Kl. nicht entgegenhalten, dass gerichtliche Verfahren aus dem Makler- und Nachbarrecht berücksichtigungsfähig sind. Der Satzungsgeber sieht diese Rechtsgebiete – anders als das Immobilienrecht – als fachanwaltsspezifisch an, hat diesen jedenfalls keinen bloß dienenden Charakter zuerkannt. Dies lässt sich mit ihrer Nähe zu spezifisch mietrechtlichen bzw. wohnungseigentumsrechtlichen Fragestellungen (Wohnungsvermittlung; nachbarrechtliche zwischen Mietern/Wohnungseigentümern) schlüssig begründen.

[14] (d) Für diese Sichtweise spricht auch die Entstehung des Fachanwaltstitels. So war im Rahmen der zweiten Satzungsversammlung zunächst beabsichtigt, einen Fachanwalt für „Immobilien- und Mietrecht“ zu schaffen. Dieser Plan wurde nicht realisiert (Protokoll über die erste Sitzung der 2. Satzungsversammlung am 20.6.2000, S. 2, 8 f.; vgl. auch *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, 6. Aufl., § 14c FAO Rn. 1). Bei der dritten Satzungsversammlung, bei der der hier streitgegenständliche Fachanwaltstitel unter der noch heute gültigen Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ tatsächlich eingeführt wurde, war zunächst vorgesehen, Kenntnisse im „Recht des Immobilienleasing in Grundzügen“ zu verlangen. Erörtert wurde ein Änderungsantrag, das Immobilienrecht aufzunehmen und die Bezeichnung in „Fachanwalt für Miet- und Immobilienrecht“ zu ändern. Dies wurde unter Hinweis darauf, dass der Fachanwalt für Immobilienrecht etwas gänzlich anderes sei als der Fachanwalt für Mietrecht, abgelehnt. In diesem Zusammenhang wurde das Rechtsgebiet des Immobilienleasings (weil nicht zum Miet-, sondern zum Immobilienrecht gehörend) gestrichen, stattdessen das Erfordernis vertiefter Kenntnisse in „Grundzüge[n] des Immobilienrechts“ eingeführt und zugleich klargestellt, dass demgegenüber das Makler- und Nachbarrecht nicht nur in Grundzügen bekannt sein müsse (Protokoll über die dritte Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 22./23.11.2004, S. 9, 16 f.). Diese Genese spricht ebenfalls für den nur dienenden Charakter der „Grundzüge des Immobilienrechts“ und damit dafür, praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des allgemeinen Immobilienrechts ohne spezifische Bezüge zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht nicht genügen zu lassen.

[15] (2) Einen spezifischen Bezug zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht macht der Kl. – auch im Zulassungsantrag – nicht geltend, sondern stellt die Notwendigkeit eines solchen Vortrags gerade in Abrede. Nicht entscheidungserheblich ist daher, ob für einen solchen Zusammenhang ausreichen würde, dass Gegenstand eines Kaufvertrags bzw. einer Auflassung Wohnungseigentum ist (vgl. etwa: *Offermann-Burckart*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 5 FAO Rn. 140: bei vertiefter Erörterung des WEG-Rechts, wenn die Mandantschaft ihre Kaufentscheidung zumindest auch vom Ergebnis dieser Erörterung abhängig macht).

BRAK-MITTEILUNGEN 5/2019 | BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

[16] (3) Damit kommt es auch auf die Frage nicht mehr an, ob ein Eintragungsantrag an das Grundbuchamt für die Annahme eines gerichtlichen Verfahrens ausreichen kann und ob – im Falle einer prinzipiellen Anerkennung – ein solches Verfahren nicht zumindest mit einer niedrigeren Gewichtung (§ 5 IV FAO) anzusetzen wäre.

[17] cc) Der Kl. beansprucht die Anerkennung weiterer 14 Fälle als gerichtliche Verfahren, weil er als gerichtlich bestellter Zwangsverwalter tätig geworden sei und diese Tätigkeit nicht nur – wie von der Kammer vorgenommen – mit einem halben Fall, sondern mit einem Fall pro Jahr der Zwangsverwaltung zu gewichten sei, ohne dass er insoweit seine Tätigkeit konkret darlegen müsse. Diese Frage und die vorgelagerte Frage der prinzipiellen Anerkennungsfähigkeit einer Zwangsverwaltertätigkeit als gerichtliches Verfahren sind indes nicht mehr entscheidungserheblich, weil – selbst wenn man dem Antragsteller diesbezüglich folgen wollte – er das notwendige Quorum von 60 gerichtlichen Verfahren verfehlt, wenn man von den vom ihm selbst geltend gemachten 89 (gewichteten) Fällen 39 Verfahren in Abzug bringt. Der Senat hat daher keinen Anlass, diese Fragen einer abschließenden Klärung zuzuführen.

[18] Es erscheint ihm jedoch angezeigt, Folgendes anzumerken: Die Verwertung einer Immobilie im Rahmen einer Zwangsverwaltung erfolgt regelmäßig durch Vermietung und Verpachtung (§ 5 II 1 ZwVwV). Insofern liegt es nahe, dass ein Zwangsverwalter in dieser Funktion einschlägige Fälle i.S.v. § 5 I Buchst. j), § 14c Nr. 1–3 und 6 FAO – etwa beim Abschluss von Mietverträgen oder im Zusammenhang mit Nebenkostenabrechnungen – bearbeitet. Dies ist jedoch konkret darzulegen, da nicht jede der oftmals wirtschaftlich, nicht rechtlich geprägten Tätigkeiten als Zwangsverwalter eine anwaltliche Fallbearbeitung im i.S.d. FAO darstellt. Eine pauschale Bewertung mit einem Fall pro Jahr der Zwangsverwaltung kommt daher nicht in Betracht. Ebenso wenig ist eine Anerkennung als gerichtliches Verfahren angezeigt, nur weil der Zwangsverwalter gerichtlich bestellt ist. Gerichtliche Verfahren zeichnen sich durch Anträge an das Gericht aus, über die dieses dann entscheidet. Der Zwangsverwalter übt die Verwaltung demgegenüber grundsätzlich selbstständig nach eigenem Ermessen aus (§ 1 I 1 ZwVwV), handelt deshalb grundsätzlich gegenüber Mietern und Pächtern kraft seines Amtes selbstständig oh-

ne Einschaltung des Gerichts. Das bloße Bestehen von Aufsichts- und Weisungsrechten des Gerichts (§ 153 I ZVG, § 1 I 2 ZwVwV) sowie von Berichts- (§ 3 I 1 ZwVwV), Auskunfts- (§ 16 ZwVwV) und Rechnungslegungspflichten (§ 154 I 2 und 3 ZVG) gegenüber dem Gericht machen die – Mietern und Pächtern gegenüber außergerichtlich vorzunehmende – Tätigkeit noch nicht zu gerichtlichen Verfahren. Ob etwas anderes gelten würde, wenn im Einzelfall geltend gemacht würde, das Vollstreckungsgericht sei konkret eingeschaltet worden – etwa im Rahmen von Zustimmungsvorbehalten (§ 10 ZwVwV) – muss vorliegend nicht entschieden werden.

[19] Der Vergleich des Kl. mit dem Fachanwalt für Insolvenzrecht geht fehl. Zum einen ist den praktischen Anforderungen an den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht die die Anforderungen an den Fachanwalt für Insolvenzrecht prägende Unterscheidung zwischen eröffneten Insolvenzverfahren, in denen eine Bestellung zum Insolvenzverwalter erfolgt ist, und sonstigen Fällen, bei denen gerade nicht zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren unterschieden wird (§ 5 I lit. g Nr. 1 und 2 FAO), schon im Ausgangspunkt fremd. Zum anderen müssen die Anforderungen an den Fachanwalt für Insolvenzrecht in ihrer Ausgestaltung auf Besonderheiten Rücksicht nehmen, die nur diesem Rechtsgebiet immanent sind (etwa die Abhängigkeit eines Bewerbers von einer Bestellung zum Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht, vgl. *Vossebürger*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 5 FAO Rn. 48). Aus dem Erfordernis einer verhältnismäßig niedrigen Anzahl von Insolvenzverwalterbestellungen im Bereich des Fachanwalts für Insolvenzrecht können daher keine Rückschlüsse auf die Bewertung von Zwangsverwalterbestellungen im Rahmen des Fachanwalts für Miet- und Wohnungseigentumsrecht gezogen werden. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hat bereits für andere Fachanwaltsbezeichnungen entschieden, bei denen die FAO den Nachweis besonderer Kenntnisse bestimmter Rechtsgebiete „in Grundzügen“ verlangt, dass eine Berücksichtigung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten im Rahmen des praktischen Fallquorums gem. § 5 FAO einen spezifischen Bezug zur eigentlichen Spezialmaterie des jeweiligen Fachanwaltsgebiets voraussetzt.

VERGÜTUNG

HOAI VERSTÖSST GEGEN UNIONSRECHT

Richtlinie 2006/123/EG; AEUV Art. 15, 49

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 I, II Buchst. g und III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienst-

leistungen im Binnenmarkt verstoßen, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.

2. (...)

3. (...)

EuGH, Urt. v. 4.7.2019 – C-377/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der EuGH hat in diesem Vertragsverletzungsverfahren entschieden, dass die in der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgelegten Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen gegen die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Nach Art. 15 II und III dieser Richtlinie kann eine nationale Norm, welche Mindest- und/oder Höchstsätze für den Dienstleistungserbringer festsetzt, nur dann gerechtfertigt werden, wenn die Regelungen nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Verhältnismäßigkeit erfordert, dass die vorgenommene Regelung zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet ist, sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, und sie darf nicht durch weniger einschneidende, ebenso effektive Maßnahmen ersetzt werden können. Zudem muss die Maßnahme kohärent sein. Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich das Ziel der Qualitätssicherung von Planungsleistungen zum Schutz des Verbrauchers ein anerkannter Rechtfertigungsgrund der Dienstleistungsrichtlinie sei. Die Bundesrepublik Deutschland habe hinsichtlich der Mindestsätze jedoch nicht ausreichend begründet, dass diese geeignet sind, eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Zudem seien die Regelungen inkohärent. Die Inkohärenz ergebe sich durch folgenden Widerspruch: Einerseits seien aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland Mindest- und Höchstsätze zur Qualitätssicherung erforderlich, andererseits erlaube es die HOAI, dass die Planungsleistungen von jedem anderen Dienstleister erbracht werden können. Hinsichtlich der in der HOAI festgelegten Höchstsätze sei nicht ausreichend dargelegt worden, weshalb die im Verlauf des Verfahrens vorgeschlagene Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen Dienstleistungen der HOAI zur Verfügung zu stellen, zur Sicherung von Qualität der Planungsleistungen ungeeignet sei. Der Gerichtshof sah darin eine mildere Maßnahme. Die in der HOAI festgelegten Höchstsätze seien daher unverhältnismäßig. S. hierzu auch *Pohl*, BRAK-Mitt. 2019, 234 (in diesem Heft).

GEBÜHR FÜR EINIGUNGSVERSUCH

RVG § 18 I Nr. 1; VV-RVG Nr. 3309; ZPO § 802a II 1 Nr. 1

Wird der Versuch einer gütlichen Erledigung nicht als isolierte Vollstreckungsmaßnahme in einem gesonderten Vollstreckungsauftrag beantragt, stellt er keine besondere Angelegenheit i.S.v. § 18 I Nr. 1 RVG dar, für die dem Rechtsanwalt eine 0,3-Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV-RVG zusteht (Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – I ZB 120/17, WM 2019, 33 Rn. 14 – Gebühr für Drittauskunft).

BGH, Beschl. v. 18.7.2019 – I ZB 104/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERBOT DER VEREINBARUNG EINES ERFOLGSHONORARS ALS MARKTVERHALTENSREGELUNG

BRAO § 49b II 1; RDGEG §§ 1, 2, 4; UWG § 3a

1. (...)
2. Bei dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b II 1 BRAO handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung.
3. Das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b II 1 BRAO) aus § 4 II 2 Hs. 1 RDGEG gilt für Versicherungsberater unabhängig davon, ob sie bereits Inhaber einer Erlaubnis nach Art. 1 § 1 I 2 Nr. 2 RBerG waren oder erstmals eine Erlaubnis nach § 34e I GewO a.F. (§ 34d II GewO n.F.) erhalten haben.
4. Ein Versicherungsberater darf wegen des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars keinen Versicherungsmaklervertrag im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung abschließen, weil ein Versicherungsmaklervertrag den Vergütungsanspruch an den Erfolg der Vermittlungsmaklerleistung anknüpft (Fortführung von BGH, Urt. v. 28.6.2018 – I ZR 77/17, VersR 2018, 1383).

BGH, Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 67/18

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er war bei Erhebung der Klage im vorliegenden Rechtsstreit für das Krankenversicherungsgeschäft der I. Versicherungsgruppe zuständig. Mitte 2016 gliederte er seinen gesamten Krankenversicherungsbestand auf seine 100%ige Tochter, die I. Krankenversicherung AG, aus.

[2] Die Bekl. war als Versicherungsberaterin mit Erlaubnis nach § 34e I GewO a.F. tätig und als solche im Versicherungsvermittlerregister registriert. Inzwischen verfügt sie über eine Erlaubnis als Versicherungsmaklerin gem. § 34d I GewO.

[3] Die Bekl. bot im Internet auf zwei Internetseiten die Beratung von Versicherungsnehmern der privaten Krankenversicherung über einen Tarifwechsel nach § 204 VVG an. Dort hieß es u.a.: Als unabhängiges Verbraucherschutzportal bietet W. Ihnen eine kostenfreie Beratung an. Wenn Sie von den Ihnen angebotenen Tarifen nicht überzeugt sind, gehen Sie keine Verpflichtungen ein und es fallen für Sie keine Kosten an. Erst wenn Sie sich für eines der Wechselangebote entscheiden, berechnet W. eine Servicegebühr, die sich an Ihrer Ersparnis orientiert. Im Erfolgsfall erhält W. 8 Mal die monatliche Ersparnis (zzgl. MwSt.), die durch den Wechsel erzielt wurde.

[4] Der Kl. hält die Vereinbarung eines derart berechneten Erfolgshonorars für unzulässig. Sie mahnte die Bekl. mit Schreiben v. 20.12.2011 deswegen erfolglos ab.

[5] Der Kl. hat – soweit noch von Bedeutung – beantragt, die Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln

zu verurteilen, es zu unterlassen, selbst oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte im geschäftlichen Verkehr Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung nach § 204 VVG gegen ein Erfolgshonorar anzubieten, zu erbringen und/oder hierfür zu werben, wenn dies nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung gewährt wird: (es folgt die Aufführung der oben wiedergegebenen Passage und zwei weiterer inhaltlich entsprechender Vereinbarungen).

[6] Das LG hat der Klage stattgegeben (LG Hamburg, VersR 2013, 1324). Die dagegen gerichtete Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht auf den vom Kl. entsprechend geänderten Klageantrag mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Bekl. zur Unterlassung gegenüber der I. Krankenversicherung AG als Rechtsnachfolgerin des Kl. verurteilt wird.

[7] Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kl. beantragt, verfolgt die Bekl. ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] I. Das Berufungsgericht hat die Klage als zulässig und begründet angesehen. Zur Begründung hat es ausgeführt: (...)

[27] b) Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, bei dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b II 1 BRAO handele es sich um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG a.F. und § 3a UWG.

[28] aa) Eine Norm regelt das Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer, wenn sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweist, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt. Eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktteilnehmern dient, ist eine Marktverhaltensregelung, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird. Nicht erforderlich ist eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt. Die Vorschrift muss jedoch – zumindest auch – den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken; lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen daher nicht (BGH, Urt. v. 27.4.2017 – I ZR 215/15, GRUR 2017, 819 Rn. 20 = WRP 2017, 941 – Aufzeichnungspflicht, m.w.N.).

[29] bb) Nach diesen Grundsätzen ist das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gem. § 49b II

Marktverhaltensregelung

BRAO eine Marktverhaltensregelung.

[30] (1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt (§ 49b II 1 BRAO). § 49b II 1 BRAO wird durch § 4a RVG ergänzt. Nach § 4a I 1 RVG darf ein Erfolgshonorar nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Nach § 4 I 1 RDGEG gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Vergütung der Rentenberaterinnen und Rentenberater (registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 2 RDG) sowie der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer entsprechend. Nach § 4 II 2 Hs. 1 RDGEG ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b II 1 BRAO) unzulässig. (...)

[31] (2) Die Frage, ob es sich bei § 49b II BRAO um eine Marktverhaltensregelung handelt, ist umstritten. Nach einer Ansicht bezweckt die Vorschrift lediglich den Schutz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und kann deshalb nicht als Marktverhaltensregelung angesehen werden (MünchKomm UWG/Schaffert, 2. Aufl., § 4 Nr. 11 Rn. 92; Ohly, in Ohly/Sosnitzka, UWG, 7. Aufl., § 3a Rn. 38). Nach anderer Ansicht liegt dagegen eine Marktverhaltensregelung vor (Köhler, in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl., § 3a Rn. 1.114; JurisPK UWG/Link, 4. Aufl., § 3a Rn. 232), weil die Vorschrift auch den Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze zum Ziel hat (Großkomm UWG/Metzger, a.a.O., § 4 Nr. 11 Rn. 54).

[32] (3) Die zuletzt genannte Ansicht trifft zu. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare dient mehreren Zielen. Neben das Ziel des Schutzes der anwaltlichen Unabhängigkeit treten weitere verfassungsrechtlich anerkannte Gemeinwohlziele, darunter der Mandantenschutz als besondere Ausprägung des Verbraucherschutzes (BVerfGE 117, 163, 182 ff. Rn. 88–92). Das Berufungsgericht hat die Regelung in § 49b II BRAO deshalb zu Recht als Marktverhaltensregelung angesehen.

[33] c) Das Berufungsgericht hat weiter mit Recht angenommen, Versicherungsberatern sei die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4 I 1, II 2 Hs. 1 RDGEG i.V.m. § 49b II 1 BRAO und § 4a I 1 RVG verboten. (...)

ANMERKUNG:

Soweit der BGH das Verbot des § 49b II 1 BRAO als Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3 UWG ansieht, überzeugt die Entscheidung. Sie steht auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des IX. Zivilsenats aus dem Jahr 2014 (BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, BRAK-Mitt. 2014, 220). Letztere wurde teilweise als „kleine Revolution“ auf dem Wege zur Liberalisierung von Erfolgshonoraren gefeiert (vgl. etwa die Anmerkung der Redaktion in AnwBl. 2014, 262).

Der IX. Zivilsenat hat mit seiner Entscheidung indes keineswegs eine Freigabe des Erfolgshonorars erteilt, sondern lediglich über die zivilrechtlichen Folgen einer unzulässigen (Erfolgs-)Honorarvereinbarung befunden (zutreffend: Beck-Bever, BRAK-Mitt. 2014, 264 [265]). Bei genauerem Hinsehen entpuppte sich die vermeintliche Rechtsprechungsänderung ohnehin als weitgehend folgenloser Sturm im Wasserglas. Der BGH ist zwar tatsächlich bis dahin davon ausgegangen, dass Honorarvereinbarungen, die gegen §§ 3a I 1 und 2 oder 4a I und II RVG verstoßen unwirksam sind. Unwirksam hieß aber schon damals nicht folgenlos: Dem Rechtsanwalt war es nämlich nach der Rechtsprechung nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung zu berufen und eine höhere gesetzliche Vergütung zu fordern (so bereits BGHZ 18, 340 [347]).

Umgekehrt ist aber auch die isolierte Feststellung, wonach eine gegen die Vorschriften der §§ 3a I 1 und 2, 4a I und II RVG verstoßende Erfolgshonorarvereinbarung wirksam ist, nur die eine Hälfte der Wahrheit: Gemäß § 4b RVG kann der Rechtsanwalt aus einer solchen Vereinbarung keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Damit kann der Vereinbarung auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des IX. Zivilsenats keine uneingeschränkte Wirksamkeit zugesprochen werden. Es wurde seinerzeit sogar die Auffassung vertreten, dass sich durch die Entscheidung des IX. Zivilsenats praktisch nichts geändert hat (so etwa v. Seltmann, NJW 2014, 2656).

Wenn aber die Entscheidung weder eine „kleine Revolution“ noch sonst ein Schritt in Richtung Liberalisierung des Erfolgshonorars war, dann ist die vorstehend abgedruckte Entscheidung des I. Zivilsenats nur folgerichtig. Ein gesetzliches Verbot ist nur dann wirksam, wenn ein Verstoß hiergegen Folgen hat. Auch wenn über die in § 4b RVG vorgesehene Begrenzung auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung schon eine gewisse Sanktion im Gebührenrecht veranlagt ist, schließt dies die Anwendbarkeit weiterer Sanktionsnormen nicht aus.

Ebenso wie ein Verbotsverstoß eine Rüge des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nach § 74 BRAO recht-

fertigen oder zur Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen nach §§ 113 I, 114 BRAO führen kann, ist auch eine Sanktionierung über §§ 3a, 8 UWG möglich. Hierbei sind jedoch die Besonderheiten des Lauterkeitsrechts zu beachten: Zunächst stellen nicht sämtliche Rechtsverletzungen zugleich auch unlautere Handlungen im Sinne des Wettbewerbsrechts dar. Es muss vielmehr eine Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift vorliegen, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dass es sich bei § 49b II 1 BRAO um eine solche Vorschrift handelt, hat der BGH überzeugend dargelegt (Rn. 29 ff.). Zu beachten ist ferner, dass die wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht jedermann zustehen, sondern nur den in § 8 III Nr. 1 bis Nr. 4 UWG genannten Gläubigern. Zu diesen gehören allen voran die Mitbewerber (vgl. die Definition in § 2 I Nr. 3 UWG). Die Rechtsanwaltskammern fallen nach dem noch geltenden Recht unter die in § 8 III Nr. 2 UWG genannten Verbände. Nach dem RegE eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (BT-Drs. 19/12084) werden die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts zukünftig in § 8 III Nr. 4 UWG zusammengefasst. Zu beachten ist noch die kurze Verjährungsfrist von UWG-Ansprüchen von nur sechs Monaten ab Kenntnis (§ 11 I UWG).

Ob die Entscheidung tatsächlich dazu führt, dass es zukünftig zu einer nennenswerten Zunahme von Abmahnungen von Rechtsanwälten kommt (so wohl Lührig, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-anwaelte-koennen-andere-anwaelte-abmahnen-wenn-diese-gegen-das-verbot-des-erfolgshonorars-verstossen>), muss bezweifelt werden. Wer sich aber einen Wettbewerbsvorteil dadurch zu verschaffen sucht, dass er in unzulässiger Weise mit Erfolgshonoraren Mandate einwirbt, der sollte zumindest wissen, dass er über §§ 3a, 8 UWG wirksam auf Unterlassen in Anspruch genommen wird.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M.,
Dortmund

ZULASSUNG

ZULASSUNGSWIDERRUF WEGEN TÄTIGKEIT ALS STIFTUNGSBERATER EINER BANK

BRAO §§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8

* 1. Eine vom Geschäftsinteresse einer Bank nicht zu trennende und damit nicht unabhängige, sondern von einem fremden wirtschaftlichen Interesse mitbestimmte, auch rechtliche Aspekte umfassen-

de Beratung des Bankkunden durch einen hierfür angestellten Mitarbeiter der Bank ist mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar.

* 2. Aus dieser Tätigkeit resultiert zudem die Gefahr eines Interessenwiderstreits mit der Tätigkeit als freier Rechtsanwalt. Rechtsanwälte erhalten bei Ausübung ihres Berufs vielfach Kenntnis von Geld- und Immobilienvermögen.

* 3. Ein Interessengegensatz entfällt auch nicht dadurch, dass der Berufsträger kein unmittelbares Provisionsinteresse an seinem Beratungsergebnis hat. Schon die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Vollzeitangestellten von seinem Arbeitgeber lässt – zumindest in den Augen der Öffentlichkeit – besorgen, dass sich im Falle eines Interessenwiderstreits die Interessen des Arbeitgebers durchsetzen.

* 4. Ein Interessenwiderstreit kann hier auch nicht durch Berufsausübungsregeln wirksam unterbunden werden. Eine Selbstbeschränkung in Form einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer mit dem Inhalt, keine Bankkunden als Mandanten anzunehmen bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung durch einen Mandanten zu der Bank das Mandatsverhältnis zu beenden, räumt den Interessenkonflikt nicht aus.

BGH, Beschl. v. 14.5.2019 – AnwZ (Brfg) 34/18

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wurde 2005 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 2007 ist er, was der Bekl. erst seit April 2016 bekannt ist, bei der De. AG, nunmehr bei der D. AG, als „Spezialberater Vermögen für Generationen im Bereich Privat & Business Clients“ tätig. Die Bekl. widerrief mit Bescheid v. 9.3.2017 die Zulassung als Rechtsanwalt gem. § 14 II Nr. 8 BRAO. Die hiergegen gerichtete Klage wies der AGH ab und ließ die Berufung nicht zu. Der Kl. legte zunächst mit Schriftsatz v. 27.6.2018 „[i]n Zulassungssache [...] V. [...] gegen Rechtsanwaltskammer [...] C.“ Berufung ein. Nach entsprechendem Hinweis des Senats, der zugleich einen Fehler in der vom AGH erteilten Rechtsmittelbelehrung betraf, teilte der Kl. mit Schreiben v. 13.7.2018 mit, sein Rechtsmittel solle als Antrag auf Zulassung der Berufung verstanden werden. Der AGH berichtigte die Rechtsmittelbelehrung mit Beschluss v. 15.8.2018.

[2] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft. (...) Er ist auch im Übrigen zulässig. In der Sache bleibt er jedoch ohne Erfolg. (...)

[4] a) Eine Rechtsanwaltszulassung ist zu versagen (§ 7 Nr. 8 BRAO) bzw. – vorbehaltlich einer unzumutbaren Härte – zu widerrufen (§ 14 II Nr. 8 BRAO), wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

[5] Ziel der Vorschriften ist, die fachliche Unabhängigkeit und Integrität sowie ausreichenden Handlungsspielraum der Rechtsanwälte zu sichern und die notwendigen Vertrauensgrundlagen der Rechtsanwaltschaft zu schützen. Es kommt dabei nicht nur auf die Integrität des einzelnen Bewerbers und die Besonderheiten seiner beruflichen Situation an. Selbst wenn diese im Einzelfall günstig beurteilt werden können, muss berücksichtigt werden, ob die Ausübung des Zweitberufs beim rechtsuchenden Publikum begründete Zweifel an

der Unabhängigkeit und Kompetenz eines Rechtsanwalts wecken kann. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Grundrechtseingriffen, hier in Art. 12 I GG, ist eine solche Berufswahlbeschränkung allenfalls dort erforderlich und zumutbar, wo sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und auch nicht mit Berufsausübungsregeln zu bannen ist. Dies ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit des Rechtsanwalts zu prüfen. Eine solche die Unabhängigkeit beeinträchtigende Interessenkollision bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtenkollision kann insbesondere bei einer erwerbswirtschaftlichen Prägung des Zweitberufs gegeben sein. Interessenkollisionen liegen insbesondere dann nahe, wenn der kaufmännische Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (st. Rspr.; BVerfGE 87, 287, 320 ff., 329 f.; BVerfG, NJW 2013, 3357 Rn. 25 f.; BGH, Senatsurt. v. 25.11.2013 – AnwZ (Brfg) 10/12, NJW-RR 2014, 498 Rn. 6 f.; v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 35/15, Rn. 15 f.; jeweils m.w.N.; vgl. auch BVerwGE 154, 58 Rn. 18 f.; BVerwGE 156, 392 Rn. 18; kritisch *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl., § 7 Rn. 65 ff., 71 f.). In Anwendung dieser Grundsätze hat der Senat bereits entschieden (Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 41/05, NJW 2006, 2488 Rn. 6 ff., ebenso: *Schmidt-Räntsch*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., § 7 BRAO Rn. 75), dass eine Tätigkeit als Erbschafts- und Stiftungsmanager mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist (ebenso für den angestellten Vermögensberater einer Bank: Senatsbeschl. v. 21.3.2011 – AnwZ (B) 36/10, NJW-RR 2011, 856 Rn. 7 ff., ebenso: *Vossebürger*, in *Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl., § 7 BRAO Rn. 118; *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl., § 7 Rn. 105 „Bankberater“). Es besteht einerseits die Gefahr, dass sich der Rechtsanwalt im Rahmen der Beratung von Kunden im Zweitberuf nicht nur von den Interessen der Kunden, sondern auch denen des Arbeitgebers, in dessen Vertriebsstruktur er eingebunden ist, leiten lässt. Zum anderen erhält der Rechtsanwalt oftmals Kenntnis von Vermögensverhältnissen seiner Kunden, so dass die objektive Gefahr besteht, dass dieses Wissen für Empfehlungen zu Vermögensanlage oder -strukturierungen durch ihn oder für Hinweise an Kundenberater des Arbeitgebers genützt wird.

[6] b) Unstreitig berät der Kl. im Schwerpunkt (Bestands-)Kunden seiner Arbeitgeberin hinsichtlich der Frage der Errichtung von Stiftungen und stellt das diesbezügliche Leistungsangebot seiner Arbeitgeberin bzw. verbundener Unternehmen einschließlich des Angebots einer ebenfalls vergütungspflichtigen Verwaltung der Stiftung durch diese vor. Die gleichzeitige Tätigkeit als Stiftungsberater und als Rechtsanwalt begründet die Gefahr einer Interessenkollision.

[7] aa) Anders als der Kl. meint, ist er akquisitorisch tätig. Er verengt den Begriff der Akquise unzulässig, wenn er meint, eine akquisitorische Tätigkeit liege nur vor, wenn die Tätigkeit auf die Gewinnung von Neukunden ziele. Diese Annahme trifft nicht zu. Denn die

Gefahr einer – noch aufzuzeigenden – deutlichen Interessenkollision ergibt sich aus der Beratungssituation hinsichtlich des Erwerbs eines Anlage- oder Dienstleistungsprodukts der Bank und ist unabhängig davon, ob es sich um die Beratung eines Alt- oder Neukunden handelt (vgl. auch Senat, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 41/05, a.a.O. Rn. 10, der ebenfalls keine Differenzierung zwischen Alt- und Neukunden vornimmt).

[8] Im Übrigen zielt die Tätigkeit des Kl. sehr wohl auch auf die Gewinnung von Neukunden, wenn er in seiner Eigenschaft als Vermögensberater Vorträge hält und auf entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten für den Generationenübergang hinweist, für die seine Arbeitgeberin am Markt Dienstleistungen anbietet. Der vom Kl. angestellte Vergleich mit der Vortragstätigkeit von Richtern oder anderen Berufsgruppen verkennt, dass ihm der AGH nicht die Vortragstätigkeit als solche vorhält, sondern unter dem Gesichtspunkt der Einbindung des Kl. in die Vertriebsinteressen seiner Arbeitgeberin zu Recht einen Zusammenhang mit der akquisitorischen Tätigkeit herstellt.

[9] bb) Nicht zu folgen vermag der Senat, wenn der Kl. vorträgt, er spreche keine Handlungsempfehlungen für die Vermögensstrukturierung seiner Kunden aus. Auch in der Errichtung einer Stiftung liegt eine Vermögens(-um)strukturierung. Eine Behauptung des Kl. aber, er äußere sich nicht zur wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Errichtung einer Stiftung eines Kunden, – sollte er sie tatsächlich so verstanden wissen wollen – wäre weder mit seiner arbeitsvertraglich fixierten Aufgabe einer „Spezialberatung“ – eine Beratung ist mehr als eine bloß wertungsfreie Information – noch mit dem Geschäftsmodell der Arbeitgeberin oder auch nur mit der Erwartungshaltung der Kunden an ein Beratungsgespräch in Einklang zu bringen.

[10] cc) Ebenso wenig kann es der Senat nachvollziehen, wenn der Kl. behauptet, er nehme keinerlei rechtliche Beratung vor. Eine Beratung über die Errichtung einer Stiftung ist ein Vorgang, der ohne zumindest grobe Erörterung der mit ihm einhergehenden Rechtsfragen nicht denkbar ist. Der Kl. und seine Arbeitgeberin werben im Übrigen damit, dass der Kl. zertifizierter Stiftungsberater (und -manager) ist und daher über spezifische Kenntnisse in diesem Bereich verfügt. Entsprechend beschreibt die D.S. auf ihrer Homepage ... ihr Geschäftsmodell – unter Hinweis auch auf steuerrechtliche Vorteile etwa als steuerbegünstigte Körperschaft – wie folgt: „Unsere Spezialberater ‘Vermögen für Generationen’ der De. beraten Sie, wenn Sie eine treuhänderische Stiftung unter dem Dach der D.S. neu gründen möchten. Der Stiftungsname und das Stiftungsziel werden definiert, eine Stiftungsverfassung und ein Stiftungsvertrag erarbeitet. Die D.S. regelt für Sie die Vorprüfung mit dem Finanzamt [...]“

[11] dd) Der Senat kann dahinstehen lassen, ob eine solche umfassende Beratung und Mitwirkung an der Stiftungserrichtung im Einklang mit dem Rechtsberatungsgesetz steht (zur Zulässigkeit entsprechender Hinweise auf günstige Gestaltungsmöglichkeiten gem. § 5

I RDG, aber auch zu etwaigen Grenzen vgl. *Deckenbrock/Henssler*, in dieselben, RDG, 4. Aufl., § 5 Rn. 53 f. m.w.N.; *Krenzler*, in HK-RDG, 2. Aufl., § 5 Rn. 45 ff.) und sich schon unter diesem Aspekt eine Unvereinbarkeit des Zweitberufs mit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt ergeben könnte (vgl. Senat, a.a.O. Rn. 9 m.w.N.). Jedenfalls besteht aufgrund der Tätigkeit des Kl. – selbst wenn er selbst keine abschließende rechtliche Beratung vornehmen sollte – die Gefahr einer sich deutlich abzeichnenden Interessenkollision unter folgenden Gesichtspunkten:

[12] (1) Aufgrund der Eingebundenheit des Kl. in den Vertrieb eines von seiner Arbeitgeberin angebotenen Produkts liegt die Gefahr auf der Hand, dass sich der Kl. bei seinen Ratschlägen an Bankkunden – etwa zur Verwaltung des Vermögens einer nach seinem Vorschlag zu gründenden Stiftung – nicht nur von deren Interessen, sondern auch von dem Interesse der Bank leiten lässt, die Regelung so zu beeinflussen, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungsprodukten der Bank dem Kunden sinnvoll erscheint. Eine derartige, vom Geschäftsinteresse der Bank nicht zu trennende und damit nicht unabhängige, sondern von einem fremden wirtschaftlichen Interesse mitbestimmte, auch rechtliche Aspekte umfassende Beratung des Bankkunden durch einen hierfür angestellten Mitarbeiter der Bank ist – anders als etwa die Tätigkeit als Syndikus in der Rechtsabteilung der Bank – mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar; sie gefährdet darüber hinaus auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts (vgl. Senat, a.a.O. Rn. 10 f.).

[13] (2) Dieser Interessenwiderstreit wird vorliegend nicht dadurch aufgehoben, dass im Ergebnis der Beratung oftmals Stiftungen (erst) von Todes wegen errichtet werden, somit bei oder auch längere Zeit nach der Beratung noch nicht feststeht, ob es zu einem für die Arbeitgeberin lukrativen Auftrag kommt. Zum einen berät der Kl. auch über lebzeitige Stiftungen, bei denen sofort ein Auftrag für seine Arbeitgeberin anfällt, zum anderen verkennt der Kl., dass die Gefahr des Interessenwiderstreits in der Beratungssituation besteht und nicht davon abhängt, ob und wann der Kunde schlussendlich ein Bankprodukt erwirbt. Dass das Angebot einer Stiftungsberatung trotz dieser Besonderheiten für die Arbeitgeberin des Kl. von wirtschaftlichem Wert ist, zeigt sich im Übrigen bereits daran, dass die Arbeitgeberin den Kl. hierfür beschäftigt.

[14] (3) Dass der Kl. bei seinen Aktivitäten im Zweitberuf nicht den Titel eines Rechtsanwalts benutzt, kann zu keiner anderen Bewertung führen, denn dies ändert nichts an dem Interessenkonflikt, in dem sich der Kl. bei der Beratung der Bankkunden befindet (Senat, a.a.O. Rn. 12). Im Übrigen bleibt im Zeitalter des Internets interessierten Kunden die Zulassung des Kl. als Rechtsanwalt nicht verborgen, so dass für diese Kunden – ungeachtet der Tatsache, dass der Kl. den

Rechtsanwaltstitel im Zweitberuf nicht benutzt – gleichwohl der Eindruck entstehen könnte, die Beratung werde unabhängig von den Vertriebsinteressen der Bank durchgeführt.

[15] (4) Aus der Tätigkeit resultiert überdies die Gefahr eines Interessenwiderstreits mit der Tätigkeit als freier Rechtsanwalt. Rechtsanwälte erhalten bei Ausübung ihres Berufs vielfach Kenntnis von Geld- und Immobilienvermögen. Aufgrund der Verflochtenheit der Angestelltentätigkeit mit dem Vertriebsinteresse der Arbeitgeberin liegt objektiv die Gefahr nahe, dass der Kl. Mandanten, die dafür in Frage kommen, Produkte seiner Arbeitgeberin – etwa die Errichtung und Verwaltung einer Stiftung – empfehlen könnte oder Kundenberater auf sie aufmerksam macht (Senat, a.a.O. Rn. 14). Hinzu kommt, dass Mandanten Rechtsanwälte häufig mit Fragen zu Vermögensanlagen konfrontieren. Besonders naheliegend ist diese Gefahr, wenn der Kl. im Zusammenhang mit aus Sicht des Mandanten fehlgeschlagenen Finanzinvestitionen mandatiert wird und aus diesem Anlass um Rat bezüglich einer Neuanlage gebeten wird (zu diesem Argument bei Versicherungsmaklern: Senat, Beschl. v. 14.6.1993 – AnwZ (B) 15/93 Rn. 11). Auch insoweit ist objektiv – jedenfalls aus Sicht der Öffentlichkeit, deren Vertrauen in die Integrität der Rechtsanwaltschaft geschützt werden soll – zu besorgen, dass der Kl. werbend für seine Arbeitgeberin tätig wird, selbst wenn (...), der Kl. nicht unmittelbar in die Beratung von klassischen Anlageprodukten (wohl aber in den Vertrieb als solchen) einbezogen ist.

[16] (5) Da schon die den Tätigkeitsschwerpunkt bildende Beratung im Stiftungsbereich einen hinreichend deutlichen Interessenwiderstreit begründet, kommt es nicht darauf an, dass der Kl. für sich in Anspruch nimmt, er berate – anders als im zitierten Parallellfall (Senat, Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 41/05, a.a.O. Rn. 8) – nicht ganzheitlich in Bezug auf die Vermögensnachfolge. Ebenso verhilft es seiner Klage nicht zum Erfolg, dass der Kl. glaubhaft unter Hinweis auf die fehlende Qualifikation nach § 87 WpHG in Abrede stellt, Kunden gegenüber eine klassische Anlageberatung im Sinne der Empfehlung etwa von Fonds vorzunehmen. Auch auf die Frage einer Einbindung des Kl. in Entscheidungen über die Anlage von Stiftungsvermögen durch die D.S. kommt es nicht an. Insofern merkt der Senat allerdings ergänzend an, dass die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die D.S. – wie deren Homepage belegt – unter Rückgriff auf das Portfolio an Anlageprodukten aus der Unternehmensgruppe der Arbeitgeberin, etwa in Form einer Anlage in Fonds der D.I., erfolgt und damit eine Verschränkung des Verantwortungsbereichs des Kl. mit dem Vertrieb von Anlageprodukten der Arbeitgeberin durchaus gegeben ist.

[17] (6) Der Interessengegensatz entfällt nicht dadurch, dass der Kl. kein unmittelbares Provisionsinteresse an seinem Beratungsergebnis hat. Dem Kl. ist insoweit zwar zuzugeben, dass ein Provisionsinteresse ein star-

ker Indikator für einen nicht hinzunehmenden Interessenwiderstreit ist; umgekehrt lässt sein Fehlen einen hinreichend deutlichen Interessenwiderstreit nicht entfallen (so auch im Fall Senat v. 15.5.2006, a.a.O. Rn. 10; vgl. auch Senat, mit Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 53/05, NJW 2006, 3717 Rn. 8). Schon die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Vollzeitangestellten von seinem Arbeitgeber lässt – zumindest in den Augen der Öffentlichkeit – besorgen, dass sich im Falle eines Interessenwiderstreits die Interessen des Arbeitgebers durchsetzen. Vorliegend tritt folgende Überlegung hinzu: Es ist bekannt, dass die Vergütung von Bankangestellten in der Regel variable Bestandteile enthält. Auch der Arbeitsvertrag des Kl. enthält die Möglichkeit einer individuellen leistungsabhängigen Zusatzvergütung. Eine solche leistungsabhängige individuelle Zusatzvergütung – oder auch nur die Möglichkeit einer Gewährung durch den Arbeitgeber – ist geeignet, aus objektiver Sicht Zweifel an der Unparteilichkeit der Beratungstätigkeit zu wecken.

[18] (7) Unerheblich ist, dass der Kl. gegenwärtig seiner anwaltlichen Tätigkeit nur in eingeschränktem Umfang nachgeht. Einem zugelassenen Rechtsanwalt steht die Ausweitung der Tätigkeit, die der Kl. im Übrigen auch konkret beabsichtigt, jederzeit frei. Überdies ändert die eingeschränkte anwaltliche Tätigkeit nichts an dem aufgezeigten Interessenwiderstreit.

[19] (8) Der Interessenwiderstreit im Zusammenhang mit der Beratung bezüglich Stiftungen durch den Kl. als Bankangestellten rechtfertigt daher einen Widerruf der Zulassung. Im konkreten Fall des Kl. kommt hinzu, dass er gegenüber der Bkl. bzw. der RAK H. nicht nur die Aufnahme der Tätigkeit bei der Arbeitgeberin, die im Falle des Kl. die Haupttätigkeit darstellt, pflichtwidrig nicht angezeigt hat (§ 56 III 1 Nr. 1 BRAO), sondern in Aufnahmeanträgen 2011, 2012 und 2015 dreimal bewusst wahrheitswidrig angegeben hat, er übe keine Nebentätigkeit aus. Wegen zweier dieser Fälle ist er mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme belegt worden. Ausweislich der Feststellungen des Anwaltsgerichts hat er die Angaben unterlassen, weil er sich „Ärger ersparen“ wollte. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er bereit ist, die eigenen Interessen über seine beruflichen Pflichten zu stellen. Vor diesem Hintergrund fehlt es an dem nötigen Vertrauen, dass der Kl. in der Drucksituation eines konkreten Interessenwiderstreits dem eigenen Interesse bzw. dem Interesse seiner Arbeitgeberin nicht erneut Vorrang einräumen würde.

[20] c) Der Senat muss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht klären, ob sich die Gefahr eines sich deutlich abzeichnenden Interessenwiderstreits auch aus der Einbindung des Kl. in die Prüfung und Bewertung von Nachfolgekonzepten aufgrund der Vorschriften des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Basel III) ergibt. Es liegt jedenfalls auf der Hand, dass bei der Bewertung die Interessen einer kreditierenden Bank (mit dem Ziel einer

möglichst umfassenden Absicherung des Kreditvolumens) im Rahmen der Nachfolgeplanung nicht identisch mit denen des Bankkunden sind. Jedenfalls soweit eine solche Begutachtung durch den Kl. – insbesondere in Fällen, in denen ein negatives Votum des Kl. Handlungsbedarf auslöst – einem Kunden zur Verfügung gestellt wird und die Grundlage für eine Kundenberatung bildet, erscheint die Annahme eines Interessenwiderstreits naheliegend.

[21] d) Der Interessenwiderstreit kann vorliegend nicht durch Berufsausübungsregeln wirksam unterbunden werden. Auch soweit der Kl. vorträgt, er sei bereit, eine Selbstbeschränkung in Form einer expliziten Verpflichtungserklärung gegenüber der Kammer zu bestätigen, wonach er keine Bankkunden als Mandanten annehmen bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung durch einen Mandanten zu seiner Arbeitgeberin das Mandatsverhältnis beenden werde, kann dies dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg verhelfen.

[22] aa) Eine solche Selbstbeschränkung räumt weder den Interessenkonflikt aus, dass objektiv die Gefahr besteht, der Kl. werde sich bei der Beratung von Bankkunden von den Interessen der Arbeitgeberin leiten lassen, noch räumt sie die Gefahr aus, dass der Kl. im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit bei Nicht-Kunden der Arbeitgeberin gleichwohl werbend für diese tätig wird.

[23] Es bestehen auch durchgreifende Zweifel an der Praktikabilität der Selbstverpflichtung. Bezieht man nämlich die Selbstbeschränkung nicht nur auf Mandanten, die in der Vergangenheit vom Kl. konkret als Bankberater betreut worden sind (so aber die Nebentätigkeitsbeschränkung der Arbeitgeberin v. 28.6.2018), sondern allgemein auf Kunden der Arbeitgeberin des Kl., so müsste der Kl. (bzw. seine Partner, mit denen er sich zusammenschließen möchte) im Rahmen des Erstkontakts in jedem Einzelfall abfragen, ob eine Geschäftsverbindung mit der Arbeitgeberin des Kl., einer bundesweit und sogar international tätigen Großbank, besteht. Das erscheint wenig realistisch. Auch wäre eine Überwachung der Einhaltung durch die Kammer nicht gewährleistet.

[24] Der Fall des Kl. ist nicht mit dem von ihm in Bezug genommenen Urteil des OVG Münster v. 15.5.2017 – 4 A 2197/13, juris Rn. 46 ff. vergleichbar. Das dortige Verfahren betraf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 57 IV Nr. 1 StBerG eines Steuerberaters für eine Vorstandstätigkeit ohne Kundenkontakt in einer Bank mit regional beschränktem Kundenkreis. Die Tätigkeit als Steuerberater sollte ausschließlich in einer beschränkten Anzahl von Fällen im Familien- und Freundeskreis mit Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Bank, in dessen Vorstand der dortige Kl. berufen worden war, ausgeübt werden, die Überwachung durch die Kammer durch Übersendung anonymisierter Listen unter Angabe des Bekanntschaftsverhältnisses, des Wohnsitzes und diverser weiterer Angaben erfolgen. Diese Situation ist nicht im Ansatz mit der des Kl. vergleichbar.

[25] bb) Im Ergebnis kommt es hierauf nicht einmal an. Eine Selbstverpflichtung als Mittel der Vermeidung eines Interessenkonflikts kann allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn das notwendige Vertrauensverhältnis für die Einhaltung der Verpflichtung und für die Richtigkeit entsprechender Erklärungen gegenüber der Kammer besteht. Daran fehlt es im Fall des Kl., der gegenüber der Bekl. und einer weiteren RAK drei Mal vorsätzlich falsche Angaben zu seiner Berufstätigkeit gemacht hat (zum Kriterium rechtstreuen Verhaltens: BVerfG, NJW 2013, 3357 Rn. 43 und OVG Münster, a.a.O. Rn. 54, 57).

[26] e) Zu Recht hat der AGH eine besondere persönliche Härte durch den Widerruf der Zulassung verneint. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 25.11.2013 (BRAK-Mitt. 2014, 102) hat der BGH klargestellt, dass die Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht, wenn es bei einem Headhunter im Rahmen der Akquisitionstätigkeit nicht zur rechtlichen Beratung von Kunden kommt. Die Gefahr, dass der Rechtsanwalt Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen berät und dabei auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses drängt, um diese dann als Kunden für die ihn beschäftigende Personalberatungsgesellschaft zu gewinnen, liege fern.

SYNDIKUSANWÄLTE

KEINE SYNDIKUSZULASSUNG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER EINES GYMNASIUMS

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Es genügt nicht, dass die anwaltliche Tätigkeit neben einem anderen Aufgabenbereich – hier der Unternehmensleitung – immanent wichtig, zwingend erforderlich oder unabdingbar ist. Entschei-

dend ist allein, dass die anwaltliche Tätigkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht überwiegt.

* 2. Das Grundrecht auf Berufsfreiheit wird durch eine Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mangels vorliegender Zulassungsvoraussetzungen nicht verletzt.

BGH, Beschl. v. 23.7.2019 – AnwZ (Brfg) 37/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ob es für die Annahme einer Prägung des Arbeitsverhältnisses ausreicht, dass die in § 46 III Nr. 1–4 BRAO genannten Tätigkeiten mehr als die Hälfte der insgesamt geleisteten Arbeit ausmachen, hat der BGH bisher offengelassen. Ein Anteil von etwa 70–80 % reicht jedoch regelmäßig aus (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2019, 98).

KEINE SYNDIKUSZULASSUNG FÜR TÄTIGKEIT IM RECHTSAMT

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a

* 1. § 7 Nr. 8 BRAO ist weder dahingehend auszulegen, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte Tätigkeit stets gem. § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen wäre, noch dahingehend, dass diese Regelung grundsätzlich nicht herangezogen werden darf, da der Syndikusrechtsanwalt nur für seinen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber als Mandanten tätig wird und es somit für diesen reinen Syndikusrechtsanwalt kein recht-suchendes Publikum gibt, das sich aus dieser Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen besonderen Vorteil versprechen könnte.

* 2. Die Unvereinbarkeit gem. § 7 Nr. 8 BRAO muss für Syndikusrechtsanwälte jedoch anders bestimmt werden als in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Zweitberuf des Rechtsanwalts. Auch darf der Umstand, dass der Arbeitgeber eines Syndikusrechtsanwalts ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ist, nicht automatisch als verbotene Staatsnähe gewertet werden.

* 3. Ein Justiziar im Rechtsamt einer Stadt wirkt am Zustandekommen hoheitlicher Maßnahmen mit; insbesondere wenn dieser in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten die Stadt vertritt.

* 4. Selbst wenn ein Justiziar Bescheide und Verwaltungsakte nicht selbst unterschreibt, handelt er hoheitlich, weil er durch seine juristische Beratung den Ämtern der Stadt die Entscheidungsgrundlage für das nach außen durch Verwaltungsakt dokumentierte Handeln der Stadt liefert. Die juristische Beratung der Ämter der Stadt durch einen Justiziar des Rechtsamts kann nicht mit der juristischen Beratung durch einen externen unabhängigen Rechtsanwalt gleichgestellt werden.

Thüringer AGH, Urt. v. 24.5.2019 – AGH 2/17 n.rkr.

AUS DEM TATBESTAND:

1. Die Kl. ist seit ...2004 als niedergelassene Rechtsanwältin bei der RAK Thüringen zugelassen. Mit Zulassungsantrag v. 29.2.2016 (...), beantragte die Kl. bei der Bekl. die weitere Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit als Justi-

ziarin beim Rechtsamt der Stadt ... als ihrem Arbeitgeber. Dem Zulassungsantrag war u.a. beigefügt der Arbeitsvertrag v. 13.8.2013, eine nicht unterschriebene Stellenbeschreibung v. 1.2.2015, eine vom Leiter des Rechtsamts der Stadt ... erteilte Untervollmacht v. 25.2.2016, die die Kl. als Justiziarin der Stadt – bevollmächtigt, die Stadt ... in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten und Handlungen mit Wirkung für und gegen die Stadt ... vorzunehmen, sowie eine Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin v. 29.2.2016. In dieser Tätigkeitsbeschreibung wird vom Rechtsamtsleiter unter Punkt IV bestätigt, dass die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 III BRAO vertraglich und tatsächlich gewährleistet ist und die Kl. keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten unterliegt, sowie die Dienstanweisung Nr. 3.01/02 der Stadt ... zur Bearbeitung von Rechts- und Versicherungsangelegenheiten. (...)

2. Die Kl. ist ausweislich des vorgelegten Arbeitsvertrages v. 13.8.2013 seit dem 1.9.2013 unbefristet als vollbeschäftigte Arbeitnehmerin in der Entgeltgruppe E 14 bei der Stadt ... angestellt. Laut dem Arbeitsvertrag bestimmt sich das Arbeitsverhältnis u.a. nach dem TVöD. Vom 1.9.2013 bis zum 31.1.2015 war die Kl. bei der Stadt ... als Leiterin des ... angestellt. Seit dem 1.2.2015 ist die Kl. dauerhaft zum Rechtsamt der Stadt ... abgeordnet und ist dort als Justiziarin tätig. Laut der mit dem Antrag v. 29.2.2016 vorgelegten Stellenbeschreibung v. 1.2.2015, auf die die Kl. in ihrem Antrag ausdrücklich Bezug nimmt, umfasst die Tätigkeit der Kl. als Justiziarin im Rechtsamt

– zu 55 % die „rechtliche Beratung und Betreuung der Dezernate und Fachämter innerhalb des übertragenen Aufgabenbereichs“, darunter fällt die eigenverantwortliche rechtliche Beurteilung der überwiegend durch die Fachämter herangetragenen Sachverhalte und Einschätzung der Erfolgsaussichten eventueller Rechtsstreitigkeiten; Erteilung von Rechtsrat; eigenverantwortliche Beratung der Leiter von Organisationseinheiten mit dem Ziel der Klärung oder Erläuterung von Rechtsfragen; Erstellung rechtsgutachterlicher Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich); Erarbeiten, Überprüfen und Ändern von Verträgen, Satzungen, Dienstanweisungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten; Auswertung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Fachliteratur; Hinweise an Organisationseinheiten für die künftige Handhabung und Anwendung von bestimmten Rechtsvorschriften.

– zu 10 % „die Bearbeitung schwieriger Widerspruchsverfahren“, darunter fällt die Prüfung rechtlich schwieriger gerichtlicher und außergerichtlicher Kostenfestsetzungssachen, das Fertigen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen und die Entscheidungsrecherche.

– zu 25 % die „Bearbeitung juristischer Streitigkeiten“, darunter fällt die Vertretung der Stadt ... vor Verwaltungs- und Zivilgerichten sowie außergerichtlich in

sämtlichen Rechtsangelegenheiten innerhalb des übertragenen Aufgabenbereiches; die Erarbeitung von Schriftsätzen und die eigenverantwortliche Führung von Prozessen; der eigenverantwortliche Abschluss und die Umsetzung gerichtlicher Vergleiche.

- zu 10 % „Sonderaufgaben“, darunter fällt die eigenverantwortliche Bearbeitung von durch den Amtsleiter zugewiesenen Einzelaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Handelsrechts, sowie die rechtliche Betreuung von Großprojekten; die Ausbildung von Rechtsreferendaren und die Betreuung von Studenten der Rechtswissenschaften im Rahmen der Pflichtstationen bzw. Pflichtpraktika.

Weiter ist in der Stellenbeschreibung unter „Punkt 9.1 – Weisungsbefugnis“ festgelegt, dass die Kl. als Justiziarin im Rechtsamt weisungsbefugt ist gegenüber den Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich der Rechtsanwendung gem. der Dienstanweisung Nr. 3.01/02.

Unter Punkt 9.3. – Entscheidungsbefugnis – ist festgelegt, dass die Kl. als Justiziarin des Rechtsamts in allen Rechtsstreitigkeiten und Widerspruchsverfahren selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden kann.

Mit Schriftsatz v. 26.10.2017 hat die Kl. eine vom leitenden Stadtrechtsdirektor der Stadt ... als Dienstvorgesetzten der Kl. am 17.10.2017 unterschriebene „Erklärung des Arbeitgebers über die fachliche Unabhängigkeit der Frau Justiziarin ... vorgelegt. (...)

3. Mit Bescheid v. 12.12.2016 wies die Bekl. den Antrag der Kl. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... zurück mit der Begründung, dass der Zulassung der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO, auf den § 46a I Nr. 2 BRAO Bezug nimmt, entgegensteht. (...) Die Tätigkeit als Justiziarin beim Rechtsamt der Stadt ... sei wegen der damit verbundenen Staatsnähe mit dem Beruf des Rechtsanwalts aber unvereinbar. Dabei nimmt die Bekl. Bezug auf die Ausführungen des BGH im Beschl. v. 14.5.2009 – AnwZ (B) 119/08.

4. Gegen den Ablehnungsbescheid hat die Kl. fristgerecht am 12.1.2017 Widerspruch erhoben. Die Kl. begründet ihren Widerspruch damit, dass die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 46a I Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 BRAO erfüllt seien und dass die Tätigkeit der Kl. im Rechtsamt der Stadt ... eine anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II BRAO sei, da ihre dortige Tätigkeit durch die in § 46 III Nr. 1-4 BRAO genannten vier Merkmale geprägt ist. Schließlich übe die Kl. ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsfrei aus. Die Kl. ist der Ansicht, dass der Zulassungsversagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO nicht herangezogen werden könne, wenn eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als reine Syndikusrechtsanwältin beantragt werde. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

I. Die Klage ist aufgrund der Rückwirkung der beantragten Zulassung gem. § 46a IV Nr. 2 BRAO als Verpflichtungsklage gem. §§ 112a I, 112c I 1 BRAO, § 42 I, 2. Alt. VwGO zulässig. Die Klage ist gem. § 112c I 1 BRAO, § 74 II, I 2 VwGO fristgerecht erhoben. Das in Thüringen gem. § 112c I 1 BRAO, § 68 II VwGO notwendige Widerspruchsverfahren wurde durchgeführt.

II. 1. Die Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf die beantragte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit als Justiziarin im Rechtsamt der ... Gemäß § 46a I Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO liegt ein Zulassungsversagungsgrund vor. Die Bekl. hat daher zu Recht die Zulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für die mit Zulassungsantrag v. 29.2.2016 beantragte Tätigkeit als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... abgelehnt.

2. Die Kl. erfüllt zwar die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 46a I Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 BRAO. Ebenso erfüllt die von der Kl. im Rechtsamt der Stadt ... ausgeübte Tätigkeit auch die Zulassungsvoraussetzung des § 46a I Nr. 3 BRAO. Aus der mit dem Zulassungsantrag v. 29.2.2016 eingereichten Stellenbeschreibung der Stadt ... v. 1.2.2015, der Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin v. 29.2.2016 mit der Erklärung des Rechtsamtsleiters, der bis 31.12.2019 gültigen Dienstanweisung Nr. 3.01/02 sowie der mit Schriftsatz v. 26.10.2017 vorgelegten Erklärung des Arbeitgebers über die fachliche Unabhängigkeit der Kl. ergibt sich, dass die Tätigkeit der Kl. als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... eine anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II BRAO ist, da die von der Kl. ausgeübte Tätigkeit durch die in § 46 III Nr. 1-4 BRAO genannten vier Merkmale,

- die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- die Erteilung von Rechtsrat,
- die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, geprägt ist.

Aufgrund der (...) vorgelegten Erklärung des Arbeitgebers über die fachliche Unabhängigkeit der Kl. geht der Senat auch davon aus, dass die Kl. bei der Bearbeitung der ihr zugewiesenen Fälle keiner fachlichen Weisung unterliegt und somit eine fachlich unabhängige Tätigkeit i.S.v. § 46 III BRAO ausübt.

3. Ein Anspruch auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin besteht aber nicht, weil für die beantragte Tätigkeit der Zulassungsversagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliegt. Die von der Kl. im Rechtsamt der Stadt ... ausgeübte Tätigkeit als Justiziarin in ihrer konkreten Ausgestaltung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, Stellenbeschreibung, Dienstanweisung sowie Erklärung und Bescheinigung des Ar-

hoheitliches Handeln

beitgebers stellt hoheitliches Handeln dar. Wegen der damit verbundenen Staatsnähe ist die Tätigkeit der Kl. als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... mit dem Beruf des Rechtsanwalts in seiner Ausprägung als Syndikusrechtsanwalt als freier Beruf und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar.

Gemäß § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Entgegen der Auffassung der Bekl. und entgegen der Auffassung der Kl., ist § 7 Nr. 8 BRAO weder dahingehend auszulegen, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte Tätigkeit schon stets gem. § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen wäre, noch dahingehend, dass die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO nicht mehr herangezogen werden darf, da der Syndikusrechtsanwalt nur für seinen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber als Mandanten tätig wird und es somit für diesen reinen Syndikusrechtsanwalt kein rechtssuchendes Publikum gibt, das sich aus dieser Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen besonderen Vorteil versprechen könnte (BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18). Die BRAO enthält zwar keine Bestimmung, welche die Zulassung eines im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten als Syndikusrechtsanwalt allgemein ausschließt. Gleichwohl gilt der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO auch im Recht der Syndikusrechtsanwälte. § 46 I 1 Nr. 2 BRAO verweist auf die Zulassungsverzugsgründe des § 7 BRAO, ohne einzelne Tatbestände auszunehmen. Die Unvereinbarkeit gem. § 7 Nr. 8 BRAO muss für Syndikusrechtsanwälte jedoch anders bestimmt werden, als in der bisherigen Rechtsprechung zum Zweitberuf des Rechtsanwalts (BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17). Auch darf der Umstand, dass der Arbeitgeber eines Syndikusrechtsanwalts ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ist, nicht automatisch als verbotene Staatsnähe gewertet werden (BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18).

Die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO greift in die Freiheit der Berufswahl gem. Art. 12 I GG ein. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 I 2 GG wegen einer Gefährdung der Interessen der Rechtspflege ist nur dann zulässig, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Dienst im konkreten Einzelfall mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist (BVerfG, Beschl. v. 30.6.2009 – 1 BvR 893/09, NJW 2009,3710 (3711); Bayerischer AGH, Urt. v. 25.9.2017 – BayAGH I 12/16, BeckRS 2017, 129667). Da der Syndikusrechtsanwalt kein eigenständiger Beruf, sondern eine Form der Berufsausübung des einheitlichen Rechtsanwaltsberufs ist, gilt dieser Grundsatz auch für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt

4. Die anwaltliche Berufsausübung ist durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnet. Die Herauslösung des Anwaltsberufs aus beamtenähnlichen Bindungen und seine Anerkennung als ein vom

Staat unabhängiger freier Beruf kann als ein wesentliches Element des Bemühens um rechtsstaatliche Begrenzung der staatlichen Macht gesehen werden (BVerfG, Beschl. v. 15.3.2007 – 1 BvR 1887/06, NJW 2007, 2317, (2318)). Da die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine Form der Berufsausübung des einheitlichen Rechtsanwaltsberufs ist, kann eine Anstellung im öffentlichen Dienst und die damit in Art. 33 IV GG eingeräumte Befugnis zum hoheitlichen Handeln, wegen der damit verbundenen „Staatsnähe“ mit dem Berufsbild der freien Advokatur unvereinbar sein. Wenn der freie Beruf des Rechtsanwalts, ausgeübt als Syndikusrechtsanwalt, nicht mehr frei von staatlicher Einflussnahme und Gebundenheit, sondern im öffentlichen Dienst, also unter dem Dach staatlicher Bindung ausgeübt wird, besteht auch die Gefahr, dass die spezifisch-freiheitsrechtlichen Grundlagen eines „freien Berufs“ unterlaufen werden können, da der im öffentlichen Dienst angestellte Syndikusrechtsanwalt neben den berufsrechtlichen/standesrechtlichen Vorschriften der BRAO auch öffentlich-rechtliche Dienstpflichten zu beachten hat und Aufgaben der mittelbaren oder unmittelbaren Staatsverwaltung übernimmt.

Ob mit der Anstellung im öffentlichen Dienst eine solche Staatsnähe gegeben ist, die mit dem Berufsbild der freien Advokatur unvereinbar ist, muss in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der ausgeübten Tätigkeit geprüft werden. Diese Einzelfallprüfung muss der Vielgestaltigkeit der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gerecht werden. Hierbei ist auch der Aufgabenbereich der Körperschaft, bei welcher der Syndikusrechtsanwalt angestellt ist, zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18).

Der BGH hat bislang zur Beantwortung der Frage, bei welchen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst eine solche Staatsnähe vorliegt, keine allgemeingültige Antwort gegeben, sondern immer im Einzelfall entschieden.

Im Urteil v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18 war die dortige Beigeladene beim WDR als „Hauptsachbearbeiterin mit besonderen Aufgaben in der Funktion als Datenschutzbeauftragte“ angestellt. Der BGH bejaht zunächst die Anwendung des § 7 Nr. 8 BRAO, verneint jedoch die Staatsnähe, da einem hoheitlichen Handeln der Beigeladenen für ihren Arbeitgeber bereits entgegensteht, dass dieser selbst in seiner Eigenschaft als Rundfunkanstalt grundsätzlich nicht hoheitlich handelt und die Tätigkeit der Rundfunkanstalten nicht der mittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen ist.

Auch in der Entscheidung v. 13.11.2018 – AnwZ (Brfg) 35/18 hat der BGH die Zulassung eines „Bereichsleiter Clearingstelle“ beim ZDF als Syndikusrechtsanwalt bejaht und ebenfalls offengelassen, in welchen Fallkonstellationen die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Einzelfall überhaupt unzulässig sein kann, da die konkrete Tätig-

Einzelfallprüfung erforderlich

keit des dortigen Beigeladenen keinen Aufgabenbereich darstellt, der mit dem Beruf des Syndikusrechtsanwalts unvereinbar ist. Hierbei wurde vom BGH auch berücksichtigt, dass die Anstellungskörperschaft als öffentlich-rechtlicher Rundfunk seinerseits bereits dem Gebot der „Staatsferne“ unterliegt.

Im Urteil v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18 war die Beigeladene bei einer Rundfunkanstalt als „Abteilungsleiterin Personalstrategie und -controlling“ als Angestellte tätig. Auch in dieser Entscheidung wurde offengelassen, in welcher Fallkonstellation die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Einzelfall unzulässig sein kann, da der Arbeitgeber als öffentlich-rechtlicher Rundfunk selbst dem Gebot der „Staatsferne“ unterliegt und deshalb von vornherein nicht von einer „Staatsnähe“ gesprochen werden kann.

5. Mit der Antragstellung v. 29.2.2016 hat die Kl. eine Stellenbeschreibung und die noch bis zum 31.12.2019 gültige Dienstanweisung vorgelegt. Im Zulassungsantrag wird in der Tätigkeitsbeschreibung auf diese Stellenbeschreibung Bezug genommen. Diese Stellenbeschreibung und die Dienstanweisung sind Bestandteil des Zulassungsantrags v. 29.2.2016, über den der Senat zu entscheiden hat. Der Senat ist anhand der dort beschriebenen anwaltlichen Tätigkeiten der Kl. im Rechtsamt zu der Entscheidung gelangt, dass die Tätigkeit der Kl. als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... als hoheitliche und somit staatsnahe Tätigkeit zu qualifizieren ist.

Als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... wirkt die Kl. am Zustandekommen hoheitlicher Maßnahmen mit. Das Rechtsamt ist unmittelbar dem Bereich des Oberbürgermeisters unterstellt. Das Rechtsamt hat innerhalb der Stadtverwaltung die Aufgabe, alle Ämter der Stadtverwaltung intern zu beraten und in gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Im Rechtsamt arbeiten sowohl angestellte als auch verbeamtete Justiziare.

Auch wenn die Kl. im Schriftsatz v. 15.2.2018 nun ihre Tätigkeit im Rechtsamt der Stadt ... als überwiegend zivilrechtlich/gesellschaftsrechtlich beschrieben hat, ändert dies nichts an der Beurteilung des Senats. Die dort beschriebenen Tätigkeiten sind arbeitsvertraglich nicht verbindlich vereinbart und auch nicht die Tätigkeiten, für die mit Zulassungsantrag v. 29.2.2016 die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin beantragt worden ist. Aufgrund des internen Geschäftsverteilungsplans kann der Kl. jederzeit eine andere Tätigkeit bzw. ein anderes Rechtsgebiet zugewiesen werden. Aufgrund der mit dem Zulassungsantrag v. 29.2.2016 vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung, die auf die ebenfalls vorgelegte Stellenbeschreibung verweist und die mit dem Zulassungsantrag vorgelegte, noch bis zum 31.12.2019 gültige Dienstanweisung, sind die dort aufgeführten Tätigkeiten für die Beurteilung, ob die Kl. aufgrund ihrer Tätigkeit im Rechtsamt hoheitlich handelt, maßgebend.

Mit ihrer Tätigkeit im Rechtsamt unterstützt die Kl. die öffentliche Verwaltung der Stadt ... und das Handeln der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bürger. Die

Kl. vertritt die Stadt ... in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Sie korrespondiert mit anderen Rechtsanwältinnen, Gerichten und Gegnern selbstständig und eigenverantwortlich. Damit wird die Kl. als Vertreterin der Stadt ..., handelnd durch das Rechtsamt, als Teil der städtischen Verwaltung in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Ob dies allein ausreicht, um hoheitliches Handeln bejahen zu können, kann jedoch dahinstehen.

Die Kl. wirkt durch ihre Tätigkeit im Rechtsamt intern an der Willensbildung der Ämter mit. Auch wenn die Kl. Bescheide und Verwaltungsakte nicht selbst unterschreibt und somit nach außen hoheitliches Handeln dokumentiert, handelt sie hoheitlich, weil sie durch ihre juristische Beratung den Ämtern der Stadt ... die Entscheidungsgrundlage für das nach außen durch Verwaltungsakt dokumentierte Handeln der Stadt liefert.

Die juristische Beratung der Ämter der Stadt ... durch die Justiziare des Rechtsamtes kann nicht mit der juristischen Beratung durch einen externen unabhängigen Rechtsanwalt gleichgestellt werden, weil die Kl. gem. der Dienstanweisung sehr weitgehende Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich der Rechtsanwendung sowie in allen Rechtsstreitigkeiten und Widerspruchsverfahren besitzt. Ein externer Rechtsanwalt kann allenfalls Rechtsrat und Empfehlungen aussprechen, besitzt aber nicht die allumfassende Entscheidungs- und Weisungsbefugnis gegenüber seinem Auftraggeber, wie die Kl.

Die Kl. ist gemäß der Stellenbeschreibung als Justiziarin des Rechtsamtes berechtigt, in allen Rechtsstreitigkeiten und Widerspruchsverfahren selbstständig und eigenverantwortlich zu entscheiden. In allen Rechtsangelegenheiten ist die Kl. weisungsbefugt. Laut der Dienstanweisung sind öffentlich-rechtliche Rechtsangelegenheiten, in denen die Kl. gegenüber den Fachämtern in rechtlichen Angelegenheiten weisungsbefugt ist, die kommunale Rechtssetzung, z.B. Satzungen sowie Enteignungsverfahren von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung. Bei gerichtlichen Entscheidungen obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird, dem Rechtsamt. Die Justiziare des Rechtsamtes nehmen an Beratungen der Fachämter teil, soweit es ihnen geboten erscheint. Bei Vorgängen von besonderer rechtlicher Bedeutung sind die Justiziare von den Beigeordneten oder Amtsleitern zu Beratungen hinzuzuziehen. Ebenso ist das Rechtsamt in Kostensachen zu beteiligen. Zu den Aufgaben der Kl. gehört laut der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Stellenbeschreibung auch die Bearbeitung schwieriger Widerspruchsverfahren und das Fertigen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Aufgrund dieser umfassenden Aufsichts- und Weisungsbefugnis der Kl. in Rechtsangelegenheiten gegenüber den Organisationseinheiten der Stadt nimmt die Kl. durch ihre rechtliche Beratung der Ämter der Stadt ...

Mitwirkung an der Willensbildung des Amtes

und die ihr insoweit eingeräumten Befugnisse maßgeblichen Einfluss auf das nach außen wirkende Verwaltungshandeln. Die Kl. nimmt auf Grund ihrer umfassenden Befugnisse gegenüber den Ämtern der Stadt ... in Rechtsangelegenheiten stark und unmittelbar Einfluss auf die Willensbildung der Ämter, die dann in staatliches Handeln mündet. Die Tätigkeit der Kl. als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... ist daher, anders als die bislang vom BGH entschiedenen Fälle bei einer Anstellung bei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer arbeitsrechtlichen Tätigkeit bei einer Anstellungskörperschaft, nicht mehr als staatsfern einzustufen.

Die Anstellung der Kl. als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ist daher als staatsnahe Tätigkeit im öffentlichen Dienst einzustufen und mit dem Grundsatz der freien Advokatur in Sinne eines vom Staat unabhängigen freien Berufs und unabhängigen Organs der Rechtspflege wegen der damit verbundenen Staatsnähe unvereinbar, so dass die Kl. keinen Anspruch auf Erteilung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit als Justiziarin im Rechtsamt der Stadt ... hat.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit seinem Grundsatzurteil vom 15.10.2018 (BRAK-Mitt. 2019, 48) hat der BGH klargestellt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach §§ 46 ff. BRAO grundsätzlich auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst möglich ist. Ob eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegensteht, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und der ausgeübten Tätigkeit sowie des Aufgabenbereichs der Körperschaft, bei welcher der Syndikusrechtsanwalt angestellt ist, zu prüfen.

KEINE SYNDIKUSZULASSUNG FÜR REDAKTEUR EINER FACHZEITSCHRIFT

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Bei der Tätigkeit als Schriftleiter einer Fachzeitschrift handelt es sich um keine anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 46 III BRAO. Jedenfalls liegt der Schwerpunkt im Aufgabenbereich eines Lektors in redaktionellen und allgemein (rechts)beratenden Aufgaben.

* 2. Bei der Prüfung der Zusendungen von Anwälten, Pressemitteilungen und Entscheidungseingängen verschiedener Gerichte auf ihre Veröffentlichungswürdigkeit handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Fragen, die zwar juristische Kenntnisse erfordern, nicht aber die Bewertung rechtlicher Lösungsmöglichkeiten.

* 3. Die Aufbereitung und Bewertung presse-, urheber- und haftungsrechtlicher Rechtsfragen ist hingegen als Rechtsrat i.S.d. § 46 III Ziff. 2 BRAO zu werten. Gleiches gilt für Empfehlungen, die ein Berufsträger in den Redaktionskonferenzen ausspricht.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 25.2.2019 – BayAGH I 1-15/16 n.rkr.](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 22.2.2018 (BRAK-Mitt. 2018, 150) hat der AGH Nordrhein-Westfalen hingegen entschieden, dass ein in einem Fachverlag beschäftigter Volljurist im Grundsatz als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist. Eine anwaltliche Tätigkeit sah der AGH darin, dass bei der Bearbeitung von Reklamationen und der Auseinandersetzung mit Kunden und Abonnenten eine Sachverhaltsaufklärung stattfindet, um eine rechtliche Entscheidung des Einzelfalls vorzubereiten.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

UMLAUTE UND SONDERZEICHEN IN DER DATEIBEZEICHNUNG BEIM beA-VERSAND

FGO § 52a

1. Wird ein aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandter fristwahrender Schriftsatz vom Intermediär-Server nicht an den BFH weitergeleitet, weil die Dateibezeichnung unzulässige Zeichen enthält, kommt Wiedereinsetzung von Amts wegen in Betracht, wenn der Absender nicht eindeutig darauf hingewiesen worden ist, dass entsprechende Zeichen nicht verwendet werden dürfen

und wenn er nach dem Versenden anstelle einer Fehlermeldung eine Mitteilung über die erfolgreiche Versendung des Schriftsatzes erhalten hat.

2. (...)

[BFH, Beschl. v. 5.6.2019 – IX B 121/18](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bislang hat die Verwendung von Buchstaben des deutschen Alphabets – bis auf die Umlaute ä, ö und ü sowie ß –, aller Ziffern sowie der Zeichen Unterstrich, Minus im Dateinamen nicht zu Problemen bei der Weiterverarbeitung auf Seiten der Justiz geführt.

Punkte sind nur als Trenner zwischen Dateinamen und Dateierweiterung (z.B. dokument1.pdf) zu verwenden. Nur bei aneinandergereihten Dateierweiterungen, etwa bei Signaturdateien (z.B. dokument1.pdf.pkcs7) dürfen Punkte auch im Dateinamen verwendet werden.

WEITERGABE DER PERSÖNLICHEN BEA-KARTE UND PIN AN EINEN ANDEREN BERUFSTRÄGER

RAVPV §§ 20 III, 26; ArbGG §§ 46c III, 61a V; ZPO § 130a III

* 1. Gemäß § 46c III ArbGG muss ein Dokument – wenn es nicht zugleich qualifiziert signiert ist – von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

* 2. Es spricht viel dafür, dass auch die Einreichung über ein fremdes besonderes elektronisches Anwaltspostfach an sich und ohne weiteres die Unwirksamkeit dieser Einreichung bewirkt. Dies ergibt eine Auslegung von § 46c III ArbGG bzw. § 130a III ZPO nach deren Sinn und Zweck, der darin zu sehen ist, die Identität des Erklärenden sicherzustellen.

ArbG Lübeck, Verfügung v. 19.6.2019 – 6 Ca 679/19

In der Rechtssache pp. weist das Gericht auf folgende Umstände hin:

I. Zur Vorbereitung des Kammertermins im Kündigungsschutzprozess erhielten die Parteien Schriftsatzfristen. Die Bekl. sollte bis zum 12.6.2019 zu bestimmten Punkten vortragen. An diesem Tage ging für die Bekl. elektronisch mit der Kennzeichnung „vorab per beA“ ein Schriftsatz mit Vortrag zur Klagerwiderung ein. Dieser war nicht qualifiziert signiert, aber über den sicheren Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eingereicht worden, ausweislich von Transfervermerk und Prüfprotokoll das beA des Herrn Rechtsanwalts A. Der Schriftsatz selbst war unterzeichnet mit: „A Rechtsanwalt (in seiner Abwesenheit unterzeichnet von) [Wiedergabe einer Unterschrift] B Rechtsanwältin“.

Das Gericht erteilt mit Verfügung v. 12.6.2019 den Hinweis, dass der Schriftsatz unwirksam sein dürfte und führte weiter aus: „Der Schriftsatz wurde per beA eingereicht und zwar aus dem beA von Herrn Rechtsanwalt A. Die Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz lautet jedoch auf „A (in seiner Abwesenheit unterzeichnet von) – Unterschrift – B“. Verantwortliche Person ist also Frau B, die jedoch nicht per beA eingesandt hat. Die Angabe der Abwesenheit von Herrn A weckt zudem Zweifel, ob er selbst den Versand über das beA ausgelöst hat.“

Der Schriftsatz ging am 13.6.2019 im Original mit der Unterschrift der Rechtsanwältin bei Gericht ein. Er ging dann auch erneut per beA unter dem Datum 17.6.2019 mit Namenswiedergabe und Wiedergabe der Unterschrift nur des Herrn Rechtsanwalt A inhaltlich elektronisch bei Gericht ein.

Mit Schriftsatz der Beklagtenvertreter v. 18.6.2019 (eingegangen per beA, nicht zusätzlich qualifiziert signiert) erklärte der Beklagtenvertreter: Bei der Einreichung des Schriftsatzes v. 12.6.2019 sei Folgendes passiert. Herr A sei am 12. Juni urlaubsbedingt nicht am Kanzleisitz gewesen, habe den Schriftsatz aber schon vorher fertiggestellt und der Bekl. zur Freigabe übermittelt. Deshalb habe er Frau Rechtsanwältin B nach Freigabe gebeten, in seiner Abwesenheit diesen Schriftsatz zu unterzeichnen. Da Herr Rechtsanwalt A auch nicht seine beA-Karte dabei gehabt habe, habe er Frau Rechtsanwältin B gebeten, den Schriftsatz mit seiner Karte vertretungsweise für ihn einzureichen. Herr Rechtsanwalt A habe also den Versand des Schriftsatzes über das beA selbst veranlasst. In diesem Zusammenhang sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Frau Rechtsanwältin B seinen Schriftsatz mit ihrer Karte hätte einreichen müssen. Er bitte das Versehen zu entschuldigen. Der Vorsitzende hat heute gegen 12 Uhr mit dem Rechtsanwalt telefoniert. Dieser teilte mit, auch die PIN seiner beA-Karte weitergegeben zu haben. Er wurde über eine beabsichtigte Information der Rechtsanwaltskammer informiert.

II. Der Schriftsatz ist nicht rechtzeitig eingegangen, ob sich angesichts des wirksamen, aber um einen Tag verspäteten Eingangs des Originals mit Unterschrift der weiteren Anwältin hieraus jedoch Folgen i.S.v. § 61a V ArbGG ergeben, wird in der Kammerverhandlung zu entscheiden sein, wobei dies wegen der nur kurzen Verzögerung nicht naheliegt, vorsorglich wird jedoch auf die (Un-)Wirksamkeit der Schriftsätze hier hingewiesen.

1. Der ursprüngliche Schriftsatz ist aus folgenden Gründen unwirksam:

a) Gemäß § 46c III ArbGG (entspricht § 130a III ZPO) muss das Dokument – wenn es nicht zugleich qualifiziert signiert ist – von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dabei ist erforderlich, dass beide Personen übereinstimmen, vgl. BT-Drs. 17/12634, 25: „Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.“ Hierzu auch jüngst OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 146/18, BeckRS 2019, 8430.

Ausnahmen bestehen nur, wenn der sichere Übermittlungsweg – wie bei besonderen elektronischen Behördenpostfach (bebPo) gem. §§ 6 ff. ERVV – einen Zugang nicht personen- sondern organisationsbezogen eröffnet. Die Unterzeichnung erfolgte (einfache Signatur/Namenswiedergabe) durch Frau Rechtsanwältin B, die die Verantwortung für den Schriftsatz übernahm. Eine Zuordnung der Übernahme der Verantwortung für das Dokument an den hier nur vertretenen Herrn Rechtsanwalt A scheidet aus. Damit liegt aber keine Übereinstimmung zwischen beA-Inhaber und verantwortender Person vor.

b) Es spricht zudem viel dafür, dass auch die Einreichung über ein fremdes beA an sich und ohne weiteres die Unwirksamkeit dieser Einreichung bewirkt (so implizit offenbar Müller, NZA 2018, 1315, 1317). Dies ergibt – auch ohne deutlichen Anhalt hierfür im Wortlaut – die Auslegung von § 46c III ArbGG bzw. § 130a III ZPO nach dem Sinn und Zweck, der – wie bisher bei der Unterschrift – darin zu sehen ist, die Identität des Erklärenden sicherzustellen (vgl. näher Schmieder/Liedy, NJW 2018, 1640, 1643). In diese Richtung deuten auch die oben zitierte Passage der Entwurfsbegründung und die im Folgenden erörterten Pflichten des Rechtsanwalts, aus denen sich zudem ergibt, dass eine Übersendung mit Karte und PIN des Rechtsanwalts zu deren Kompromittierung führt.

Umwirksamkeit

2. Soweit dem Gericht bekannt erfolgt die Versendung über das beA technisch in der Weise, dass der Rechtsanwalt bei Anmeldung seine Karte in das Gerät stecken und die PIN eingeben muss. Nach einiger Zeit der Inaktivität ist erneut eine Eingabe der PIN erforderlich, auch wenn die Karte noch gesteckt ist. Dies bedeutet nach aller Wahrscheinlichkeit, dass Herr Rechtsanwalt A seine PIN Frau Rechtsanwältin B oder einer anderen Person in der Kanzlei die PIN und die Karte weitergegeben hat. Auf telefonische Nachfrage heute erklärte der Beklagtenvertreter entsprechend, dass er auch seine PIN der Urlaubsvertreterin mitgeteilt habe.

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer legt fest, dass das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente über das beA zu versenden, nicht auf Dritte übertragen werden darf (§ 23 III 5 RAVPV). Gemäß § 20 III RAVPV gilt zudem: „Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass bei einem Versand nicht-qualifiziert signierter elektronischer Dokumente durch einen Rechtsanwalt auf einem sicheren Übermittlungsweg für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde.“

§ 26 RAVPV lautet unter der amtlichen Überschrift Datensicherheit:

§ 26 RAVPV

(1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

(2) Der Postfachinhaber hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- I. ein Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist,
- II. die einem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt geworden ist,
- III. ein Zertifikat unbefugt kopiert wurde oder
- IV. sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt zugegriffen werden könnte.

V. Aus den Umständen und den gesetzlichen Vorgaben folgt, dass jedenfalls seit dem Urlaub des Beklagtenvertreter nicht mehr sichergestellt ist, dass kein unbefugter Zugriff auf sein beA stattfand. Bis mindestens zu einer PIN-Änderung dürfte eine wirksame Einreichung auf dem Weg über das beA in diesem und anderen Verfahren ausscheiden, insbesondere dann, wenn – anders als vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz – Anwaltszwang besteht.

ANMERKUNG:

1. Das ArbG Lübeck bestätigt die überwiegende Meinung, der verantwortende Rechtsanwalt müsse bei Nutzung des sicheren Übermittlungswegs die beA-Nachricht selbst versenden, vgl. auch OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 146/18. Die Gegenauffassung, auch Dritte könnten Schriftsätze ohne qeS über das beA-Postfach des verantwortenden Rechtsanwalts beim Gericht einreichen (vgl. Schmieder/Liedy, NJW 2018, 1640), ist unzutreffend.

Der Gesetzgeber setzt voraus, dass der verantwortende Rechtsanwalt den sicheren Übermittlungsweg aktiv selbst nutzt. In BT-Drs. 17/12634, 25 heißt es sinngemäß: Die das Dokument verantwortende Person muss das elektronische Dokument mit einer qeS versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen. Zudem muss die verantwortende Person, wenn sie den sicheren Übermittlungsweg wählt, das elektronische Dokument zum Abschluss signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen.

Auch die Vorschriften der RAVPV gehen davon aus, dass der den sicheren Übermittlungsweg nutzende Rechtsanwalt aktiv selbst versenden muss, vgl. etwa §§ 20 III; 23 III 5, 26 RAVPV.

Sowohl der Handunterschrift als auch der (ebenfalls höchstpersönlichen) Nutzung der qeS ist eine bewusste eigene Handlung des den Schriftsatz verantwortenden Rechtsanwalts immanent, mit der er die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt. Dass der Gesetzgeber auf dieses Element des eigenhändigen, aktiven Legitimierens des Schriftsatzes bei der Einführung des sicheren Übermittlungswegs verzichtet hat, ist nicht erkennbar. So lässt § 130a III ZPO bzw. § 46c III ArbGG die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs lediglich als gleichberechtigte Alternative zur qeS zu. Das Abstellen auf den Versand durch den verantwortenden Rechtsanwalt selbst ist auch nachvollziehbar: Wenn der Rechtsanwalt im elektronischer Rechtsverkehr (ERV) nicht mehr händisch unterschreiben kann und keine qeS mehr anbringen braucht, dann kann er den Schriftsatz nur noch durch den eigenen Versand legitimieren.

Der sichere Übermittlungsweg kann folglich nur genutzt werden, wenn der den Schriftsatz verantwortende Rechtsanwalt ihn selbst über sein Postfach versendet. Alles andere ist kein sicherer Übermittlungsweg!

2. Die Weitergabe der beA-Karte und/oder der PIN an einen Anwalt oder eine Mitarbeiterin dürfte einen Berufsrechtsverstoß darstellen. § 26 I RAVPV statuiert

ausdrücklich: „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“

Welche berufsrechtliche Folge ein Verstoß hiergegen hat, ist nicht geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie die Kammern Verstöße ahnden werden. Die Weitergabe von beA-Karte/PIN kompromittiert den sicheren Übermittlungsweg und stellt deshalb kein Kavaliersdelikt dar, so dass eine einfache Belehrung der Bedeutung des Verstoßes kaum gerecht werden wird.

Soweit sollte es gar nicht erst kommen: Die Vermeidung des Haftungsrisikos, dass sich aus der Überlassung der beA-Karte/PIN an einen Dritten ergibt, weil die Schriftsätze dann unwirksam eingereicht sind (z.B. bei Versäumung der Berufungsfrist), ist Anlass genug, seine Zugangsmittel zum beA selbst zu nutzen und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Wer beA-Karte/PIN bereits weitergegeben hat, sollte sie umgehend zurückverlangen, die PIN ändern und sie nur noch selbst nutzen. Der sichere Übermittlungsweg ist ausgeschlossen, solange ein Dritter Zugriffsmöglichkeit auf das beA-Postfach hat.

3. Da der sichere Übermittlungsweg nur dem den Schriftsatz selbst verantwortenden Rechtsanwalt offen steht, muss der Rechtsanwalt den (ggfs. plötzlichen) Vertretungsfall organisieren. Der Rechtsanwalt kann einen Kollegen zeitweise oder auch dauerhaft berechtigen, Schriftsätze aus seinem beA-Postfach zu versenden. Dann muss der Vertreter sie jedoch zwingend qualifiziert elektronisch signieren. Alternativ versendet der Vertreter aus seinem beA-Postfach, mit der Möglichkeit, dass das Gericht in sein beA-Postfach zurückantwortet.

4. Es reicht zudem, wenn nur eine Signatur (= ein Name des verantwortenden Rechtsanwalts) unter dem Schriftsatz steht. Zusätze, die auf die Vertretung hinweisen, erscheinen jedenfalls bei einem der Sozietät erteilten Mandat nicht erforderlich, selbst, wenn ein Vertretungsfall vorliegt.

Im Fall des ArbG Lübeck wurde die Einreichung problematisch, weil Rechtsanwältin B den Schriftsatz mit dem Zusatz:

„(in seiner Abwesenheit unterzeichnet von) [Wiedergabe einer Unterschrift]“ unterschrieben hat. Das ArbG meint, Rechtsanwältin B habe damit die Verantwortung für den Schriftsatzinhalt übernommen. Das ist nicht zwingend. Die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs erfordert nur die einfache Signatur der verantwortenden Person. Hierfür reicht die Wiedergabe des Namens der verantwortenden Person, hier: Rechtsanwalt A. Er wollte die Verantwortung für seinen Schriftsatz selbst tragen und hat sie mit der einfachen Signatur auch übernommen. Der Zusatz „in seiner Abwesenheit unterzeichnet von“ deutet nicht auf eine Übernahme dieser Verantwortung für den Schriftsatzinhalt durch Rechtsanwältin B hin (vgl. auch BGH, Beschl. v. 27.2.2018 – XI ZR 452/16). Sie bedeutet lediglich, dass Rechtsanwältin B (auch noch) unterschrieben hat, wohl, um ein angenommenes Formerfordernis „Unterschrift“ einzuhalten. Die Handunterschrift ist im ERV jedoch nicht vorgesehen und geht der einfachen Signatur von Rechtsanwalt A nicht vor, „übertrumpft“ sie auch nicht. Rechtsanwältin B hat damit nicht die Verantwortung für den Schriftsatzinhalt übernommen. Verantwortlich für den Schriftsatz war Rechtsanwalt A, wie sich aus seiner Signatur ergibt. Trotzdem ist der Schriftsatz unwirksam eingereicht, weil Rechtsanwalt A ihn nicht selbst über sein beA-Postfach versendet hat, so dass der sichere Übermittlungsweg nicht eingehalten ist.

5. Elektronische Schriftsätze werden nicht erst ausgedruckt, händisch unterschrieben und dann wieder eingescannt. Auch eine doppelte Übersendung (zunächst „vorab per beA“, dann im Papier-Original) ist nicht erforderlich. Es reicht, den ordnungsgemäßen Versand der beA-Nachricht zu prüfen und zu dokumentieren – und im Übrigen die Einreichungsvoraussetzungen des § 130a ZPO bzw. des § 46c ArbGG einzuhalten.

Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Oldenburg

NOTARRECHT

ALTERSGRENZE FÜR DIE ERSTMALIGE BESTELLUNG ZUM NOTAR

BNotO § 6 I 2

1. Die in § 6 I 2 BNotO geregelte Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar und die sie verfassungsrechtlich billigende Rechtsprechung sind durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) v. 2.4.2009 (BGBl. 2009 I 696) und die damit erfolgte Einführung der notariellen Fachprüfung nicht überholt.

2. § 6 I 2 BNotO eröffnet der Justizverwaltung keinen Ermessensspielraum; sie ist grundsätzlich nicht

befugt, von der Anwendung der Altersgrenze aufgrund von in der Person des Bewerbers liegender Besonderheiten abzusehen.

3. In der Altersgrenze des § 6 I 2 BNotO liegt keine nach Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. EG L 303/16) unzulässige Diskriminierung. Sie verstößt auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 21 I EU-Grundrechte-Charta (Fortführung Senat, Beschl. v. 26.11.2007 – NotZ 23/07, BGHZ 174, 273 Rn. 29 ff.).
BGH, Urt. v. 27.5.2019 – NotZ (Brfg) 7/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 12: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (2/2019) (641); Nr. 13: *Burhoff*, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (2/2019), (Fach 22 R, S. 1117-1130) (701).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 7: *Ecker*, Elektronischer Rechtsverkehr – beA und Originale? (158); Nr. 8: *dies.*, Elektronischer Rechtsverkehr. Aktive Nutzungspflicht ab 1.1.2020 bzw. 2022 (182).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

VERANSTALTUNGEN NOVEMBER – DEZEMBER 2019

Agrarrecht

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft

6.11.2019, München, RAK München

22.11.2019, Düsseldorf, RAK Düsseldorf

Arbeitsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht
12.-13.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsverträge richtig gestalten
14.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Der GmbH-Geschäftsführer: Anstellungsvertrag, Haftung und D&O-Versicherung
14.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
15.11.2019, München, RAK München

Digitales Zeitalter – neue Anforderungen an das Arbeitsrecht
21.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Wertpapier-Compliance – Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen
29.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
13.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht

20.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Nachträge nach VOB/B und neuem BGB
27.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum



SPENDEN SIE HOFFNUNG IN DER GRÖSSTEN NOT

MIT IHRER FIRMENSPENDE AN ÄRZTE OHNE GRENZEN.

Kriege, Naturkatastrophen oder Epidemien – wenn viele Menschen in Not geraten, leistet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** schnelle Hilfe. Als Unternehmen haben Sie verschiedene Möglichkeiten, die lebensrettende Arbeit zu unterstützen:
www.aerzte-ohne-grenzen.de/unternehmen-spenden



Ihre Ansprechpartnerin

Jana Bruderreck

Telefon: 030 700 130-130

spenderservice@berlin.msf.org



Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00

BIC: BFSWDE33XXX



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

Träger des Friedensnobelpreises

Anwaltliche Strategien bei der Kündigung und Abwicklung von Bauverträgen
28.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Mandatsbearbeitung und Prozessführung bei mehreren Baubeteiligten
2.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verjährungsprobleme im Baurecht mit Bezügen zum neuen Bauvertragsrecht
10.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Bauversicherungsrecht
11.12.2019, München, RAK München

Erbrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentsvollstreckung
2.-3.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht
11.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
13.12.2019, Kiel, Haus des Sports Kiel

Familienrecht

Die wirtschaftliche Entflechtung von Ehegatten
28.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Checkliste Steuerfragen in der familienrechtlichen Mandatsbearbeitung – Hintergründe verstehen und Haftungsrisiken vermeiden
3.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Ehescheidungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen in Europa
4.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Abänderungsfallen im Unterhaltsrecht
11.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Fallen bei Vergleichen und Vereinbarungen im Familienrecht
12.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht
20.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht
26.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Fortbildungsplus zur 17. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
5.12.2019, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

17. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
6.-7.12.2019, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
12.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft
27.11.2019, München, RAK München

M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen
3.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts
11.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

Praxisforum IT-Recht 2019
22.11.2019, München, Le Méridien München

Effektiver Umgang mit DSGVO und BDSG – erste Praxiserfahrungen
27.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht
10.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick
27.11.2019, Kiel, Haus des Sports Kiel
29.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum
5.12.2019, Düsseldorf, RAK Düsseldorf
10.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erprobte Strategien bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
2.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

VR China – Update Gesellschafts- und Steuerrecht
11.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

2. DAI-Praxisforum: Elektronischer Rechtsverkehr
26.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Psychologie für Juristen
25.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aufhebungsvertrag – Trennungen effektiv und wirtschaftlich gestalten
3.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)
19.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess
3.12.2019, München, RAK München

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Update Mietrecht 2019: Fortbildungsplus zur 14. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
14.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

14. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
15.-16.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Wohnraummietrecht
2.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Mietpreisbremse und Mietendeckel
17.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Migrationsrecht

Aktuelle Brennpunkte des Migrationsrechts
20.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Beweisantrag und Berufungszulassung im Migrationsrecht
5.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Sozialleistungsregress – frühzeitig beraten und gestalten
19.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Begutachtung psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen in der Rentenversicherung
2.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeits- und Sozialrecht in Pflegeunternehmen
5.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Workshop: Erfolgreiche NZB und Revision im Sozialrecht
18.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sportrecht

Wettkampfsperren im Profisport – anwaltliche Rechtsdurchsetzung vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten
28.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt
18.11.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Scheidung und Steuern
20.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die GmbH in der Praxis
21.-23.11.2019, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis
29.-30.11.2019, Köln, Pullman Cologne

Strafrecht

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen
18.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verständigung in Strafverfahren
6.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die Rechtsstellung des Beschuldigten in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
12.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Transport- und Speditionsrecht

Neueste Entwicklungen im Logistikrecht
9.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Urheber- und Medienrecht

Schutz kreativer Leistungen: Urheberrecht – Designrecht – ergänzender Leistungsschutz – Verfahrensrecht
8.11.2019 Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
30.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Vergaberecht

Neue Entwicklungen im Bauvergaberecht
12.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
4.12.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Verkehrs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei Verkehrsunfällen im Ausland
20.11.2019, München, Rechtsanwaltskammer München

Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat
10.12.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Versicherungsrecht

Haftungsfragen und Versicherungsschutz bei Sportunfällen
14.11.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Recht der privaten Unfallversicherung
29.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung
10.12.2019, München, RAK München

Verwaltungsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
15.-16.11.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Staatshaftungsrecht
2.12.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„EROSION DES RECHTSSTAATS – WIRD DIE JUSTIZ KAPUTT GESPART?“

PODIUMSDISKUSSION DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Nachbarschaftswachen, selbsternannte Bürgerwehren oder die sogenannte Justiz-Opfer-Hilfe der Reichsbürger – in der jüngeren Vergangenheit gab es immer wieder Aufrufe zur Selbstjustiz und zur Abgrenzung von der

Staatsordnung. Doch sind es nicht nur extreme Bewegungen, die vehement Kritik an der Judikative üben. Zunehmend wird ein schwindendes Vertrauen der Bundesbürger in die Justiz festgestellt. Zeitgleich herrscht im Justizwesen in einigen Bereichen und Bundesländern ein alarmierender Personalmangel, der durch den im Koalitionsvertrag angekündigten „Pakt für den Rechtsstaat“ nur teilweise behoben wurde. Was muss angesichts riesiger Aktenberge und überlanger Verfahren getan werden, um den einhergehenden Erosionsprozess aufzuhalten? Insbesondere populistische Kritiker setzen die Justiz mit unsachlichen Vorwürfen unter Druck. Doch weder die Verfassungsorgane des Rechtsstaats noch die Bürger dürfen sich von extremistischen Äußerungen einschüchtern lassen. Die Judikative bedarf sowohl symbolischer als auch finanzieller Stärkung und Rückendeckung. Welche Hebel können Politiker, Juristen und Bevölkerung in Bewegung setzen, damit die volle Handlungsfähigkeit der Justiz wieder gewährleistet ist?

Über diese und weitere Fragen diskutieren auf Einladung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

**am Mittwoch, 27.11.2019 um 18 Uhr
im Kieler Landtag, Schleswig-Holstein Saal,
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel**

Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat) a.D.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ehem. Bundesjustizministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Moderation: Burkhard Plemper

Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren. Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung bei: AzetPR Daniela Listing, Telefon: 040/41 32 70-12, Fax: 040/41 32 70-70, listing@azetpr.com, www.azetpr.com

NEUE PROBLEME BEI ALTEN VERBOTEN: DIE INTERESSENKOLLISION IN EINER SICH WANDELNDEN RECHTSBERATUNGSWELT

*Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“
am 8.11.2019, ab 10 Uhr, in Hannover*

Gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover veranstaltet die Bundesrechtsanwaltskammer auch in diesem Jahr die Konfe-

Für alle Fachanwälte:

Denken Sie an Ihre Fortbildung nach § 15 FAO!

Fortbildung!

Unsere Seminare nach § 15 FAO:

- ▶ Erbrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht
- ▶ Insolvenzrecht
- ▶ Steuerrecht

Kursorte: Düsseldorf, Hamburg,
Frankfurt & München bzw. Stuttgart

Ihre Vorteile:

- ▶ die kompletten 15 Stunden
- ▶ aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen im Rechtsgebiet
- ▶ praxisnahe Darstellung der Inhalte
- ▶ gemeinsames Mittagessen mit Kollegen und Dozenten

Termine, Dozenten und Anmeldung unter fachseminare-von-fuerstenberg.de/fortbildung



Fachseminare
von Fürstenberg



renz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“. Sie findet am 8.11.2019 an der Leibniz Universität Hannover statt und hat einen sehr facettenreichen Themenkomplex des anwaltlichen Berufsrechts zum Thema: „Neue Probleme bei alten Verboten: Die Interessenkollision in einer sich wandelnden Rechtsberatungswelt“. Es referieren:

Dr. Margarete Gräfin von Galen, Rechtsanwältin/Vizepräsidentin des CCBE, Berlin: **Keynote**

Dr. Henning Löwe, LL.M., Rechtsanwalt/Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg: **Einführung: Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen**

Prof. Dr. Paul Schrader, Universität Bielefeld: **Entscheidungsfindung durch Algorithmen – Was können, was können Algorithmen nicht?**

Prof. Dr. Kai von Lewinski, Universität Passau: **Kollidierende Interessen beim Einsatz von Legal Tech**

Prof. Dr. Kai Cornelius, Universität Regensburg: **Non Legal Outsourcing und Interessenkollision**

Prof. Dr. Christian Wolf, Universität Hannover: **Interessenkollision im Konzern**

Susanne Groppe-Stadler, Rechtsanwältin, Syndikusrechtsanwältin/Head of Litigation, Siemens AG: **Ein Blick hinter die Chinese Walls: Konkrete Umsetzung in Kanzlei und Konzern**

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg: **Zwischen widerstrebenden und gleichgerichteten Interessen: Sockelverteidigung**

Dr. Vera Hofmann, Rechtsanwältin/Vizepräsidentin der RAK Berlin: **Interessenkollisionen in der Praxis der Strafverteidigung**

Die abschließende Podiumsdiskussion fragt unter dem Titel „Geschmäcke oder verboten?“ nach der **Reichweite des Verbots der Interessenkollision bei Gesetzgebungs-Outsourcing und anderen Grenzfällen**.

Begleitend findet ein Poster-Wettbewerb für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zum anwaltlichen Berufsrecht statt.

Bei einem anschließenden Umtrunk haben Sie Gelegenheit zum Austausch mit den Referentinnen und Referenten.

Das vollständige **Programm** ist abrufbar unter www.brak.de.

Um **Anmeldung** wird gebeten bis zum **4.11.2019** unter lg.zpr@jura.uni-hannover.de.

Auf den können Sie sich berufen.



Detailliert und rechtssicher

Gaier/Wolf/Göcken **Anwaltliches Berufsrecht** Kommentar BORA BRAO EMRK EuRAG FAO GG RDG RDGEG Anwaltschaft. Herausgegeben von RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier; Prof. Dr. Christian Wolf; RA Stephan Göcken. 3. neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.800 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 180,- €. Erscheint im Oktober. ISBN 978-3-504-06762-5

Das ist der Kommentar, der Ihnen sämtliche Fragen zu den großen, aktuellen Novellen des anwaltlichen Berufsrechts detailliert und rechtssicher beantwortet.

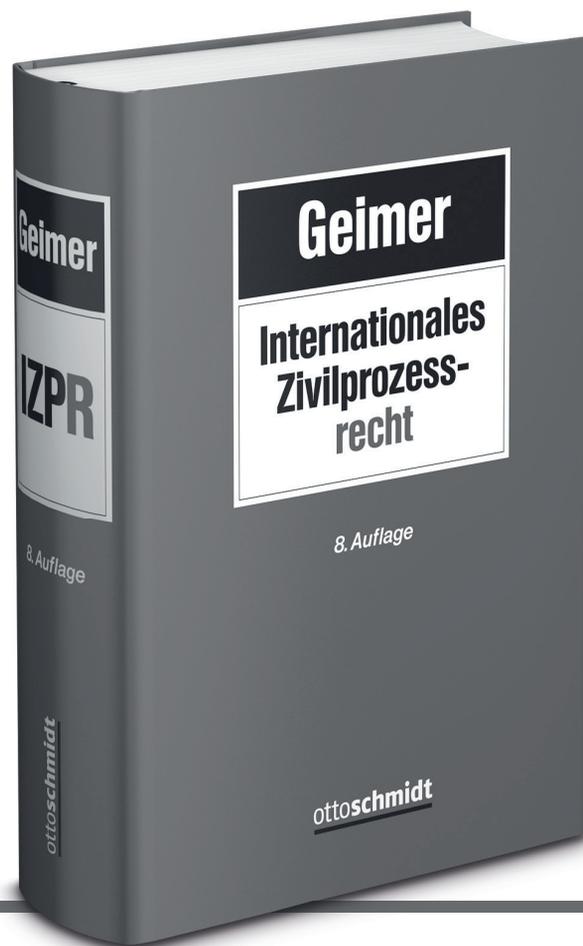
Wieder einmal hat der Gesetzgeber vom Syndikusanwalts-gesetz über die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie bis zum aktuellen „Geheimnisschutzgesetz“ das Recht der Anwaltschaft in vielen wichtigen Bereichen neu ausgestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:
Briefwahl für die Kammervorstände • Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung in 46a Abs. 4 BRAO • Umgestaltung des § 50 BRAO zum Thema „Handakten“ • Einführung der „weiteren Kanzlei“ in § 27 BRAO • Berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung des beA • Zustellung von Anwalt zu Anwalt • Neuregelung u.a. in §§ 16, 16a EuRAG zur eigentlichen anwaltlichen Berufsanerkenntnis.

Gratis Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de/gwg3

ottoschmidt

Guided by Geimer



Geimer
Internationales Zivilprozessrecht
Von RA Prof. Dr. Reinhold Geimer.
8., neu bearbeitete Auflage 2019,
ca. 1.700 Seiten, Lexikonformat, gbd.,
ca. 240,- €. Erscheint im Oktober.
ISBN 978-3-504-47114-9

Das Handbuch von Geimer geleitet jeden international tatigen Praktiker durch den Dschungel des internationalen Zivilverfahrensrechts. Es ist eine unentbehrliche Hilfe bei der Orientierung im gesamten Erkenntnisverfahren, im Anerkennungsrecht und Vollstreckungsrecht der europaischen und auslandischen Rechtsordnungen, im internationalen Insolvenzrecht und im internationalen Schiedsverfahrensrecht. Top-Expertenwissen aus einem Guss; das Ma fur jeden wissenschaftlichen Diskurs und unentbehrlich bei der Planung und Entwicklung von internationalen Prozessstrategien im europaischen und globalen Umfeld.

Die Neuauflage berucksichtigt umfassend die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, unter anderem zur reformierten EuGVVO. Wertvolle Hinweise und Beispiele erhohen die Praxisrelevanz.

Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/giz8



Das Werk online:
juris.de/pm-ipr

ottoschmidt

Like. Match. Job.



Sie bleiben anonym.

Bis Sie mit einem Daumen hoch Ihr Interesse bekunden, bleiben Sie 100 % anonym. So können Sie auch einfach anonym Ihren Marktwert testen.



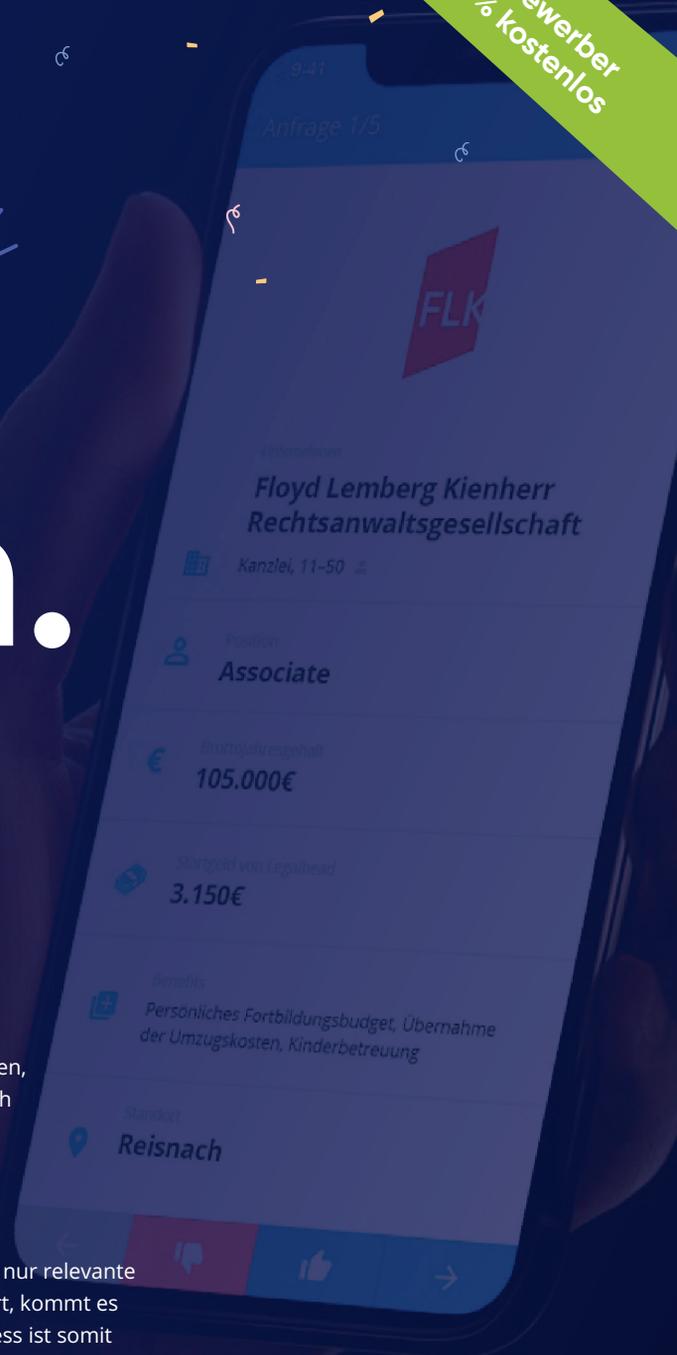
Sie sparen Zeit und Geld.

Durch einen smarten Pairingalgorithmus erhalten Sie nur relevante und passende Optionen. Sind beide Seiten interessiert, kommt es zum Match. Erst dann treten Sie in Kontakt. Der Prozess ist somit höchst effizient.



Sie haben die Zügel in der Hand.

Sie wollen es entspannt angehen lassen? Lehnen Sie sich zurück und lassen Sie sich finden. Sie haben keine Lust zu warten? Dann gehen Sie aktiv auf die Suche.



RA-MICRO Veranstaltungsreihe November 2019

Die digitale Kanzlei

BADEN-WÜRTTEMBERG

Bruchsal	06.11.	12.00–14.00 Uhr
Freiburg	07.11.	12.00–14.00 Uhr
Heilbronn	12.11.	14.00–16.00 Uhr
Karlsruhe	10.11.	14.00–16.00 Uhr
Leinfelden-Echterdingen	19.11.	14.00–16.00 Uhr
Ravensburg	26.11.	14.00–16.00 Uhr
Stuttgart	05.11., 28.11.	12.00–14.00 Uhr
	14.11.	11.00–13.00 Uhr
	19.11.	14.00–16.00 Uhr
Ulm	05.11.	14.00–16.00 Uhr
	08.11.	12.00–14.00 Uhr

BAYERN

München	04.11., 20.11., 26.11.	15.00–16.30 Uhr
	05.11., 14.11., 18.11., 28.11.	14.00–15.30 Uhr
	06.11., 13.11., 25.11.	16.00–17.30 Uhr
	11.11., 15.11., 27.11.	11.00–12.30 Uhr
	21.11.	10.00–11.30 Uhr
	22.11.	13.00–14.30 Uhr
	29.11.	12.00–13.30 Uhr

BERLIN

Berlin	05.11., 12.11., 19.11., 26.11.	13.00–15.00 Uhr
	14.11.	16.00–17.30 Uhr
	21.11.	15.00–17.30 Uhr
	22.11.	14.00–15.30 Uhr

Berlin-

Falkensee	26.11.	14.00–16.30 Uhr
Berlin-Köpenick	05.11.	14.00–16.30 Uhr
Berlin-Lichtenberg	14.11.	14.00–16.30 Uhr

BRANDENBURG

Eberswalde	28.11.	13.00–15.30 Uhr
Ludwigsfelde	19.11.	13.00–15.30 Uhr
Perleberg	07.11.	14.00–16.30 Uhr

BREMEN

Bremen	27.11.	10.00–12.00 Uhr
--------	--------	-----------------

HAMBURG

Hamburg	06.11.	10.00–12.00 Uhr
---------	--------	-----------------

HESSEN

Frankfurt	05.11.	14.00–16.30 Uhr
Fulda	06.11.	16.00–18.00 Uhr
Gießen	06.11.	13.00–15.30 Uhr

NIEDERSACHSEN

Hannover	20.11.	14.00–16.00 Uhr
Lüneburg	13.11.	10.00–12.00 Uhr

NORDRHEIN-WESTFALEN

Dortmund	20.11.	14.00–16.30 Uhr
Duisburg	21.11.	13.00–15.30 Uhr

RHEINLAND-PFALZ

Neustadt an der Weinstraße	13.11.	13.00–15.30 Uhr
----------------------------	--------	-----------------

SAARLAND

Saarbrücken	12.11.	14.00–16.30 Uhr
-------------	--------	-----------------

SACHSEN

Leipzig	21.11.	13.30–15.30 Uhr
Oberlungwitz	05.11., 19.11.	14.00–16.00 Uhr

SACHSEN-ANHALT

Halle	13.11.	14.00–17.00 Uhr
Magdeburg	06.11.	14.00–17.00 Uhr

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eckernförde	05.11., 19.11., 20.11., 27.11.	12.30–13.30 Uhr
Elmshorn	12.11.	13.00–15.30 Uhr
Kiel	20.11.	10.00–12.00 Uhr
Schleswig	13.11.	11.00–13.00 Uhr

THÜRINGEN

Gotha	27.11.	13.00–15.30 Uhr
Jena	26.11.	14.00–16.30 Uhr
Weimar	20.11.	14.00–16.00 Uhr

Exklusiv für
Deutschlands Anwälte

Kostenlos und
inklusive Snacks

Zum Thema „Die digitale
Kanzlei“ berät Sie auch
gerne die **RA-MICRO**
Infoline: **030 435 98 801**

Anmeldungen unter
E-Mail: ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de

Der Veranstaltungsort wird in der
Anmeldebestätigung mitgeteilt.
Siehe auch: www.ra-micro.de/veranstaltungen

RA-MICRO